

**Verordnung**

**über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I).**

**Vom 15. April 1998**

geändert:

1. mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 11. Juli 2000 ( Nds. GVBl. Nr. 13/2000, S. 155 )  
VORIS 20411 01 69
2. mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 17. Oktober 2002 ( Nds. GVBl. Nr. 29/2002, S. 415 ff. )  
VORIS 20411 01 69, 20411 (neu)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

- [§ 1](#) Geltungsbereich
- [§ 2](#) Zweck der Ersten Staatsprüfung
- [§ 3](#) Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- [§ 4](#) Regelstudienzeit, Studienumfang
- [§ 5](#) Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Prüfung
- [§ 6](#) Prüfungsteile und -ablauf
- [§ 7](#) Fächer mit fachpraktischer Prüfung
- [§ 8](#) Hausarbeit
- [§ 9](#) Arbeiten unter Aufsicht
- [§ 10](#) Mündliche Prüfungen
- [§ 11](#) Bewertung der Prüfungsleistungen
- [§ 12](#) Gesamtergebnis der Prüfung
- [§ 13](#) Wiederholung der Prüfung
- [§ 14](#) Freiversuch
- [§ 15](#) Anrechnungen
- [§ 16](#) Erweiterungsprüfung, Weiterbildungsprüfung
- [§ 17](#) Prüfung in Interkultureller Pädagogik
- [§ 18](#) Täuschung, Ordnungsverstoß
- [§ 19](#) Rücktritt
- [§ 20](#) Einwendungen
- [§ 21](#) Niederschriften
- [§ 22](#) Zeugnis, Mitteilung
- [§ 23](#) Einsicht in die Prüfungsakte

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften**

Erster Abschnitt: Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

- [§ 24](#) Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- [§ 25](#) Prüfungsteile
- [§ 26](#) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- [§ 27](#) Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung

- [§ 28](#) Mündliche Prüfungen
- [§ 29](#) Noten in den Prüfungsfächern, Gewichtung
- [§ 30](#) Erweiterungsprüfung

Zweiter Abschnitt: Lehramt an Gymnasien

- [§ 31](#) Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- [§ 32](#) Prüfungsteile
- [§ 33](#) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- [§ 34](#) Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung
- [§ 35](#) Arbeiten unter Aufsicht
- [§ 36](#) Mündliche Prüfungen
- [§ 37](#) Noten in den Prüfungsfächern, Gewichtung
- [§ 38](#) Erweiterungsprüfung
- [§ 39](#) Vorschriften für die Weiterbildung

Dritter Abschnitt: Lehramt für Sonderpädagogik

- [§ 40](#) Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- [§ 41](#) Prüfungsteile
- [§ 42](#) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- [§ 43](#) Mündliche Prüfungen
- [§ 44](#) Noten in den Prüfungsfächern, Gewichtung
- [§ 45](#) Erweiterungsprüfung
- [§ 46](#) Vorschriften für die Weiterbildung

Vierter Abschnitt: Lehramt an berufsbildenden Schulen

- [§ 47](#) Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- [§ 48](#) Prüfungsteile
- [§ 49](#) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- [§ 50](#) Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung
- [§ 51](#) Mündliche Prüfungen
- [§ 52](#) Noten in den Prüfungsfächern, Gewichtung
- [§ 53](#) Erweiterungsprüfung

Dritter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- [§ 54](#) Übergangsvorschriften
- [§ 55](#) Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[Anlage 1](#)

**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

[Anlage 2](#)

**Lehramt an Gymnasien**

[Anlage 3](#)

**Lehramt für Sonderpädagogik**

[Anlage 4](#)

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

[Anlage 5](#)

**Interkulturelle Pädagogik für alle Lehrämter**

Aufgrund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird verordnet:

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erste Staatsprüfung für die Lehramter

1. an Grund-, Haupt- und Realschulen,
2. an Gymnasien,
3. für Sonderpädagogik,
4. an berufsbildenden Schulen

einschließlich der Erweiterungsprüfungen.

§ 2

Zweck der Ersten Staatsprüfung

Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, daß die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erworben wurden.

§ 3

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird vor dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehramter (Prüfungsamt) abgelegt.

<sup>2</sup>Diesem gehören als ständige Mitglieder die Präsidentin oder der Präsident, die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Beauftragten des Prüfungsamts für die Hochschulen an. <sup>3</sup>Die nichtständigen Mitglieder des Prüfungsamts werden vom Prüfungsamt bestellt. <sup>4</sup>Sie sollen ein Professorenamt innehaben oder zur Lehre berechtigt sein, als Lehrkraft an Schulen, als Auszubildende an Ausbildungs- und Studienseminaren oder in der staatlichen Schulaufsicht tätig sein und müssen mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>5</sup>Wenn die Bestellung nur zur Abnahme der fachpraktischen Prüfung oder bestimmter Teilprüfungen berechtigt, genügt die durch den jeweiligen Prüfungsteil oder die jeweilige Teilprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt setzt die Meldefristen und Prüfungstermine fest und bildet für die mündlichen Prüfungen sowie für die fachpraktischen Prüfungen und deren Teilprüfungen Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamts, in Pädagogik, Psychologie, dem Wahlpflichtfach, den Kurzfächern nach § 4 und den sonderpädagogischen Fachrichtungen jedoch lediglich einem fachkundigen weiteren Mitglied. <sup>3</sup>Die Prüfungsausschüsse für die fachpraktischen Prüfungen bestehen aus zwei fachkundigen Mitgliedern. <sup>4</sup>In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig die jeweilige Kirchenbehörde vertritt; ist dies nicht möglich, so kann zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen

Kirchenbehörde bei der Prüfung ohne Stimmrecht mitwirken.

(3) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen oder dem Kultusministerium zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt im Studiengang für

1. das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen acht Semester (130 Semesterwochenstunden - SWS -),
2. das Lehramt an Gymnasien neun Semester (160 SWS),
3. das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester (160 SWS),
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen neun Semester (160 SWS),
5. "Interkulturelle Pädagogik" vier Semester (60 SWS).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 beträgt die Regelstudienzeit im Falle des Studiums eines künstlerischen Fachs an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule elf Semester.

(3) Auf die Teilstudiengänge entfallen folgende SWS:

1. für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
  - a) in Pädagogik 22 bis 24 SWS,
  - b) in Psychologie 12 bis 14 SWS,
  - c) in einem der Wahlpflichtfächer Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik 10 bis 12 SWS,der Gesamtumfang in den Teilstudiengängen der Fächer nach Buchstabe a bis c beträgt 48 SWS, darin sind interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS enthalten,
  - d) mit dem Schwerpunkt
    - aa) Grundschule
      - in einem ersten und einem zweiten Unterrichtsfach je 40 bis 42 SWS (Langfächer), davon je mindestens ein Viertel Fachdidaktik,
    - oder
      - in einem ersten Unterrichtsfach 40 bis 42 SWS (Langfach), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik, und in einem zweiten und dritten Unterrichtsfach je 20 bis 22 SWS (Kurzfächer), davon mindestens ein Drittel Fachdidaktik,insgesamt 82 SWS,
  - bb) Hauptschule und Realschule
    - in einem ersten Unterrichtsfach 40 bis 42 SWS (Langfach), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik,
    - in einem zweiten Unterrichtsfach 40 bis 42 SWS (Langfach), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik,insgesamt 82 SWS;

2. für das Lehramt an Gymnasien
  - a) in Pädagogik 16 SWS,
  - b) in Psychologie 8 SWS,
  - c) in einem der Wahlpflichtfächer Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik 8 SWS, in den Teilstudiengängen der Fächer nach Buchstabe a bis c sind interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS enthalten,
  - d) in einem ersten Unterrichtsfach 64 SWS, davon ein Zehntel bis etwa ein Sechstel Fachdidaktik,
  - e) in einem zweiten Unterrichtsfach 64 SWS, davon ein Zehntel bis etwa ein Sechstel Fachdidaktik;
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik
  - a) in Pädagogik und Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik 28 SWS,
  - b) in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf 18 SWS,
  - c) in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf 18 SWS,
  - d) in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung 28 SWS,
  - e) in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung 28 SWS,
  - f) entweder in einem Unterrichtsfach 40 SWS (Langfach), davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik oder in einem ersten und zweiten Unterrichtsfach je 20 SWS (Kurzfächer), davon mindestens ein Drittel Fachdidaktik;
4. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
  - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik 30 SWS,
  - b) in einer beruflichen Fachrichtung 80 SWS, davon mindestens ein Fünftel Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
  - c) in einem Unterrichtsfach 50 SWS, davon ein Fünftel Fachdidaktik.

### § 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Zur Prüfung wird zugelassen und zu den Prüfungsteilen geladen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,
  2. die Zwischenprüfung als Hochschulprüfung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes bestanden hat,
  3. die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Besonderen Vorschriften und den [Anlagen 1 bis 5](#) erfüllt.

<sup>2</sup>Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der Zwischenprüfung nicht erforderlich. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Lehrangebot es erfordert, kann das Kultusministerium Abweichungen von den Prüfungszulassungsvoraussetzungen genehmigen.

(2) Der Meldung zu den Prüfungsteilen sind Angaben und Nachweise beizufügen

1. zur Person,
2. zur Vor- und Ausbildung,
3. zum Studienverlauf.

### § 6

Prüfungsteile und -ablauf

(1) Die Prüfung wird nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften abgelegt in

1. allgemeinen Fächern (Erziehungswissenschaften):
  - a) Pädagogik,
  - b) Psychologie,
  - c) Wahlpflichtfach,
  - d) Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
  - e) Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
  - f) Berufs- und Wirtschaftspädagogik;
2. besonderen Fächern:
  - a) Unterrichtsfächer,
  - b) sonderpädagogische Fachrichtungen,
  - c) Fächer einer beruflichen Fachrichtung.

(2) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit,
2. in den allgemeinen Fächern
  - a) einer mündlichen Prüfung in den Erziehungswissenschaften der allgemeinbildenden Lehrämter,
  - b) der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
3. in den besonderen Fächern
  - a) der fachpraktischen Prüfung in den Fächern nach § 7,
  - b) den Arbeiten unter Aufsicht,
  - c) den mündlichen Prüfungen.

(3) Ist die Hausarbeit letzter Prüfungsteil, muß das Thema spätestens einen Monat nach Abschluß der Prüfungsteile nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 Buchst. b und c beantragt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen muss gleichzeitig erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Meldung

1. im Wahlpflichtfach bereits nach der Zwischenprüfung zulässig und
2. im Fall des Studiums an verschiedenen Hochschulen nur für die jeweils an einer Hochschule studierten Fächer gleichzeitig abzugeben.

<sup>3</sup>Wer sich im Fall des Studiums an verschiedenen Hochschulen zunächst an nur einer Hochschule zur Prüfung in den dort studierten Fächern gemeldet hat und sich nicht innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieser Prüfung zu den restlichen Prüfungsteilen meldet, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden.

### § 7

Fächer mit fachpraktischer Prüfung

In den Fächern Darstellendes Spiel, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten sowie im Fach Sachunterricht, wenn Hauswirtschaft oder Technik Schwerpunktbezugsfach ist, findet eine fachpraktische Prüfung statt.

### § 8

Hausarbeit

(1) Die Arbeit wird in einem Fach nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften angefertigt; sie soll erkennen Besonderen Vorschriften angefertigt; sie soll erkennen lassen, daß der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeit kann, sofern fachliche Gründe dafür sprechen, mit Genehmigung des Prüfungsamts ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angefertigt werden. <sup>2</sup>Ist sie im Fach einer neueren Fremdsprache in deutscher Sprache abgefaßt, ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.

(3) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Prüflinge erfordert.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfling kann aus dem gewählten Fach einen Teilbereich angeben. <sup>2</sup>Er kann einmal innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas ein anderes Thema beantragen.

(5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist dem Prüfungsamt vorzulegen in den Prüfungen für die Lehramter

1. an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik innerhalb von drei Monaten,
2. an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen innerhalb von vier Monaten.

<sup>2</sup>Die Fristen werden jeweils vom Tage der Zustellung des Themas an gerechnet; sie werden auch durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist kann verlängert werden

1. auf Antrag der oder des Prüfenden, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, um bis zu zwei Monate, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist,
2. auf Antrag des Prüflings, wenn er sie aus wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, um bis zu einem Monat; die Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Wird der Antrag damit begründet, daß der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, so kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. <sup>3</sup>Bestehen die Gründe für die Fristverlängerung länger als einen Monat fort, so ist ein anderes Thema zu beantragen.

(7) Eine verspätet vorgelegte Arbeit wird mit "ungenügend" benotet.

## § 9

### Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeiten sollen zeigen, daß der Prüfling in begrenzter Zeit im Studium erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann.

(2) <sup>1</sup>Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. <sup>2</sup>Es können auch mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen eine angegebene Anzahl zu bearbeiten ist.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Grundlagenwissen und über geforderte vertiefte Kenntnisse verfügt, die er in den Gesamtzusammenhang des Fachs einordnen kann. <sup>2</sup>Der Prüfling kann in jedem Fach einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben und sich zum Schwerpunkt kurz zusammenhängend äußern. <sup>3</sup>Die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten. <sup>4</sup>Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Fächern der neueren Fremdsprachen sind mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. <sup>2</sup>Die sprachpraktische Kompetenz ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfling kann für jede mündliche Prüfung ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 30 und 60 Minuten nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Anwesenheit folgender Personen kann, ausgenommen bei der Beratung, zugelassen werden:

1. Studierende, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, soweit kein Prüfling widerspricht,
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Hausarbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamts, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachkundigen Mitglied begutachtet und benotet; die Arbeiten unter Aufsicht sind von zwei fachkundigen Prüfenden zu benoten. <sup>2</sup>Weichen die Benotungen um mehr als eine Note voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt unter Hinzuziehung einer weiteren oder eines weiteren fachkundigen Prüfenden die Note fest; bei geringeren Abweichungen wird die Note rechnerisch ermittelt. <sup>3</sup>Die Noten der Arbeiten unter Aufsicht sind vor Eintritt in die mündliche Prüfung des jeweiligen Fachs festzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Noten der mündlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. <sup>2</sup>Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, so wird sie jeweils rechnerisch ermittelt. <sup>3</sup>Ist die fachpraktische Prüfung in Teilprüfungen gegliedert, so wird die Gesamtnote aus den Einzelnoten rechnerisch ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gründe der Bewertung sind den schriftlichen Arbeiten beizufügen, bei

mündlichen Prüfungen in der Niederschrift festzuhalten.

<sup>3</sup>Die Note der mündlichen Prüfung wird mit der Verkündung durch den Prüfungsausschuß erläutert. <sup>4</sup>Der Prüfling kann nur sofortige mündliche Ergänzungen verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

sehr gut	(1) =	eine hervorragende Leistung;
gut	(2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die durch schnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
ungenügend	(6) =	eine völlig unzureichende Leistung.

<sup>2</sup>Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(5) <sup>1</sup>Bei der rechnerischen Ermittlung einer Note wird diese als Durchschnittswert festgestellt. <sup>2</sup>Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. <sup>3</sup>Dabei entspricht der Note

sehr gut	1,0 bis 1,4
gut	1,5 bis 2,4
befriedigend	2,5 bis 3,4
ausreichend	3,5 bis 4,4
mangelhaft	4,5 bis 5,4
ungenügend	5,5 bis 6,0.

<sup>4</sup>Der Note ist in Klammern die rechnerisch ermittelte Zahl hinzuzufügen. <sup>5</sup>Ist die Note in dieser Weise gebildet, ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen diese Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

(6) Prüfungsteile und Teilprüfungen sind bestanden, wenn das Ergebnis mindestens "ausreichend" ist.

(7) Nach Ablegung der einzelnen Prüfungsteile sind dem Prüfling auf Antrag die jeweiligen Noten bekanntzugeben.

### § 12

#### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung insgesamt ist bestanden, wenn die Noten der Hausarbeit und der Fächer mindestens "ausreichend" lauten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird nach § 11 Abs. 5 rechnerisch aus den nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften gewichteten einzelnen Noten festgestellt.

(2) Die Prüfung in einem Fach und damit die gesamte Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die fachpraktische Prüfung in den Fächern nach § 7 endgültig nicht bestanden ist, oder

2. die Arbeit unter Aufsicht mit "ungenügend" benotet ist oder beim Lehramt an Gymnasien in den Fächern nach § 35, Halbsatz 1 eine Arbeit unter Aufsicht mit "ungenügend" benotet ist oder beide Arbeiten unter Aufsicht mit "mangelhaft" benotet sind, oder
3. die mündliche Prüfung mit "ungenügend" oder die sprachpraktische Kompetenz in den Fächern der neueren Fremdsprachen schlechter als "ausreichend" benotet ist oder
4. in den Fächern mit fachpraktischer Prüfung die Noten nach den Nummern 2 und 3 'mangelhaft' lauten.

### § 13

#### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden, sofern er nicht ausgeglichen wird.

<sup>2</sup>Abweichend davon können zweimal wiederholt werden:

1. eine Teilprüfung einer fachpraktischen Prüfung in den Fächern Darstellendes Spiel, Kunst, Musik und Sport,
2. die mündliche Prüfung in einem Fach einer beruflichen Fachrichtung.

(2) Ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsteile oder Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfling muß sich spätestens ein Jahr nach Erhalt der Mitteilung nach § 22 zur Wiederholungsprüfung melden. <sup>2</sup>Läßt er diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die gesamte Prüfung für das jeweilige Lehramt in dieser Fächerverbindung endgültig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist eine zweite Wiederholung der Prüfung in einer anderen Fächerverbindung zulässig, wenn nicht in den allgemeinen Fächern mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches schlechter als "ausreichend" benotete Leistungen erbracht wurden. <sup>2</sup>Fächer, sonderpädagogische Fachrichtungen und Fächer einer beruflichen Fachrichtung, in denen schlechter als "ausreichend" benotete Leistungen erbracht wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Fach.

### § 14

#### Freiversuch

(1) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn die gesamte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird (Freiversuch). <sup>2</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. <sup>3</sup>Mit mindestens "ausreichend" benotete Prüfungsfächer, Prüfungsteile oder Teilprüfungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn die erneute Meldung zum nächsten Prüfungstermin erfolgt.

(2) Wird die Regelstudienzeit überschritten, so bleibt dies unberücksichtigt, soweit hierfür ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Wer die Prüfung im Freiversuch bestanden hat, kann sie in den Fächern nach § 6 Abs. 1 zur Verbesserung der Gesamtnote wiederholen; der Antrag ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so ist dieses

für die Gesamtnote maßgeblich. <sup>3</sup>Nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

### § 15

#### Anrechnungen

(1) Studienleistungen aus einem anderen Studiengang werden im Rahmen der Zulassung zur Prüfung angerechnet, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Aus anderen Staats- oder Hochschulprüfungen werden Prüfungsfächer und Prüfungsteile, bei fachpraktischen Prüfungen auch Teilprüfungen, auf die Prüfung angerechnet, wenn sie fachlich gleichwertig sind. <sup>2</sup>Bei nicht gleichwertigen Kenntnissen in Fachdidaktik sind zusätzliche Studienleistungen nachzuweisen.

### § 16

#### Erweiterungsprüfung, Weiterbildungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Niedersachsen oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen für dieses Lehramt in den dafür zugelassenen Fächern ablegen. <sup>2</sup>Eine Zwischenprüfung und bei modernen Fremdsprachen der Nachweis eines Studiensemesters oder studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum werden nicht gefordert.

(2) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften auch nach Weiterbildung abgelegt werden.

### § 17

#### Prüfung in Interkultureller Pädagogik

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Niedersachsen oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung aufgrund des Studiengangs "Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache - Interkulturelle Pädagogik -" ablegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer; die Gesamtnote wird nach § 11 Abs. 5 rechnerisch festgestellt.

### § 18

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit "ungenügend" zu benoten. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann die Wiederholung dieser Prüfungsleistung aufgegeben werden. <sup>3</sup>Die Prüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Wird ein Prüfling wegen eines erheblichen Ordnungsverstoßes ausgeschlossen, so wird die betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" benotet.

### § 19

#### Rücktritt

<sup>1</sup>Tritt der Prüfling ohne Genehmigung von einer zu erbringenden Prüfungsleistung zurück, so erhält er dafür die Note "ungenügend"; tritt er ohne Genehmigung von der gesamten Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Prüfling wegen Krankheit verhindert ist; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

### § 20

#### Einwendungen

<sup>1</sup>Erhebt ein Prüfling Einwendungen gegen eine Bewertung und erscheint ein Bewertungsfehler nicht ausgeschlossen, so werden die betreffenden Prüfenden zur Stellungnahme aufgefordert. <sup>2</sup>Liegt nach Auffassung des Prüfungsamts ein Bewertungsfehler vor, so sollen schriftliche Prüfungsleistungen durch andere Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung vor einem neuen Prüfungsausschuß wiederholt werden.

### § 21

#### Niederschriften

Über den Verlauf der fachpraktischen Prüfungen, der Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

### § 22

#### Zeugnis, Mitteilung

<sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. <sup>2</sup>Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil, der nicht ausgeglichen wird, oder in einer Teilprüfung nicht bestanden oder ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, in dem mitgeteilt wird, inwieweit Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

### § 23

#### Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamts einzusehen.

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften**

Erster Abschnitt

**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

§ 24

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird unter Einbeziehung des 5. und 6. Schuljahrgangs im Schwerpunkt

1. Grundschule oder
2. Hauptschule und Realschule

abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Es werden folgende Fächer geprüft:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Wahlpflichtfach,
4. Unterrichtsfächer
  - a) im Schwerpunkt Grundschule
    - aa) Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten und zweiten Unterrichtsfachs (Langfächer) oder
    - bb) Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfachs (Langfach) sowie eines zweiten und dritten Unterrichtsfachs (Kurzfächer),
  - b) im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule
    - Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten und zweiten Unterrichtsfachs (Langfächer).

<sup>2</sup>Falls Politik erstes oder zweites Unterrichtsfach oder Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht ist, kann das Wahlpflichtfach nur Philosophie sein.

(3) <sup>1</sup>Für den Schwerpunkt Grundschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der Fächer muß Deutsch oder Mathematik sein; neben einem oder beiden dieser Fächer können Englisch, Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten gewählt werden. <sup>2</sup>Sachunterricht als Langfach kann nur mit Deutsch oder Mathematik als Langfach verbunden werden.

(4) <sup>1</sup>Für den Schwerpunkt Hauptschule und Realschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der beiden Fächer muß Arbeit/Wirtschaft, Deutsch, Englisch, Mathematik oder Französisch sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Musik, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen als weiteres Fach gewählt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

(5) Von den Absätzen 3 und 4 abweichende Fächerverbindungen können genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 25

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus:

1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4,
2. je einer Arbeit unter Aufsicht im
  - a) ersten und einem weiteren Unterrichtsfach (Schwerpunkt Grundschule) oder
  - b) im ersten und zweiten Unterrichtsfach (Schwerpunkt Hauptschule und Realschule),
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 24 Abs. 2 Satz 1,
4. der fachpraktischen Prüfung.

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

<sup>1</sup>Zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen ist zuzulassen, wer nachweist:

1. die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer,
2. a) die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt zehn Wochen Dauer und
  - b) die Ableistung eines weiteren schulischen oder an derweitig förderlichen Praktikums von vier Wochen Dauer,
3. die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) zwei Lehrveranstaltungen über Erstunterricht,
  - b) je einer Lehrveranstaltung über die Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik (nur beim Schwerpunkt Grundschule),
  - c) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
  - d) einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
  - e) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
  - f) einem Projekt;
4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprechziehung,
5. die bestandene fachpraktische Prüfung,
6. die in [Anlage 1](#) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer; als Zwischenprüfung wird eine Diplomvorprüfung eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs oder eine Zwischenprüfung für ein anderes Lehramt oder eine Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang im betreffenden Fach angerechnet.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind für die Zulassung zur Prüfung im Wahlpflichtfach nur die hierfür geforderten Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 nachzuweisen. <sup>3</sup>Auf die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. <sup>4</sup>Der Nachweis über die Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums sowie eines Schulpraktikums ist zugleich jeweils Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

§ 27

Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die fachpraktische Prüfung in Kunst (Langfach) umfasst folgende Teilprüfungen:

1. eine Präsentation eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,
2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich Bildende Kunst, wählbar sind: Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance,
3. eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich Visuelle Medien, wählbar sind: Fotografie, Film/Video, Elektronische Medien, Grafik-Design.

<sup>2</sup>Die fachpraktische Prüfung in Kunst (Kurzfach) umfasst wahlweise die Teilprüfung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3, zu der auch während des Studiums entstandene Arbeiten präsentiert werden müssen.

(2) <sup>1</sup>Die fachpraktische Prüfung in Musik (Langfach) umfasst folgende Teilprüfungen:

1. Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung,
2. Ensembleleitung,
3. angewandte Musiktheorie (Satztechniken, Komposition, Arrangement),
4. Produktion (Improvisation, Musik und Bewegung, Apparative Musikpraxis/Multimedia).

<sup>2</sup>Die fachpraktische Prüfung in Musik (Kurzfach) umfasst die Teilprüfungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3.

(3) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung in Sport beziehen sich auf folgende Erfahrungs- und Lernfelder:

1. Spielen,
2. Laufen, Springen, Werfen,
3. gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
4. Turnen und Bewegungskünste,
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
6. Auf dem Wasser,
7. Auf Schnee und Eis,
8. Kämpfen.

<sup>2</sup>Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.

<sup>3</sup>Die fachpraktische Prüfung in Sport (Langfach) umfasst fünf Teilprüfungen, davon

1. zwei Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, davon mindestens eine in "Spielen in Mannschaften" und
2. drei Teilprüfungen in verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8, davon mindestens zwei nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5.

<sup>4</sup>Die fachpraktische Prüfung in Sport (Kurzfach) umfasst je eine Teilprüfung in verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern nach

1. Satz 1 Nr. 1 in "Spielen in Mannschaften",
2. Satz 1 Nrn. 2 bis 4,
3. Satz 1 Nrn. 2 bis 8.

§ 28

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling

1. in Pädagogik etwa 45 Minuten,
2. in Psychologie und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten,
3. im Schwerpunkt
  - a) Grundschule in den Langfächern je etwa 60 Minuten und in den Kurzfächern je etwa 30 Minuten,
  - b) Hauptschule und Realschule in den Langfächern je etwa 60 Minuten.

§ 29

Noten in den Prüfungsfächern, Gewichtung

(1) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ergibt sich

1. in Pädagogik, in Psychologie, im Wahlpflichtfach und in einem der Kurzfächer jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung,
2. in den weiteren Unterrichtsfächern aus dem rechnerischen Mittel der Noten der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung;

die Note einer fachpraktischen Prüfung ist rechnerisch einzubeziehen.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten wie folgt gewichtet:

1. im Wahlpflichtfach einfach,
2. in Psychologie und in den Kurzfächern jeweils zweifach,
3. in Pädagogik und der Hausarbeit jeweils dreifach,
4. in den Langfächern jeweils vierfach.

§ 30

Erweiterungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Eine Erweiterungsprüfung kann in den Unterrichtsfächern nach § 24 Abs. 3 und 4 und im Unterrichtsfach Niederländisch abgelegt werden. <sup>2</sup>Sie wird wie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach durchgeführt.

Zweiter Abschnitt

**Lehramt an Gymnasien**

§ 31

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) <sup>1</sup>Es werden folgende Fächer geprüft:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Wahlpflichtfach,
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten und zweiten Unterrichtsfachs.

<sup>2</sup>Falls Politik erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann das Wahlpflichtfach nur Philosophie sein; falls Philosophie erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann es nicht Wahlpflichtfach sein.

(2) <sup>1</sup>Mindestens eines der Unterrichtsfächer muß Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik oder Musik sein. <sup>2</sup>Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Philosophie, Physik, Politik, Russisch, Spanisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

<sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann Darstellendes Spiel nur mit Deutsch, Englisch oder Französisch verbunden werden; es kann auch mit Kunst oder Musik verbunden werden, wenn diese Fächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen können genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 32

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus:

1. der Hausarbeit im ersten oder zweiten Unterrichtsfach,
2. den Arbeiten unter Aufsicht im ersten und zweiten Unterrichtsfach,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 31 Abs. 1 Satz 1,
4. der fachpraktischen Prüfung.

§ 33

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

<sup>1</sup>Zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen ist zuzulassen, wer nachweist:

1. die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer,
2. a) die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt zehn Wochen Dauer und  
b) die Ableistung eines weiteren schulischen oder

anderweitig förderlichen Praktikums von vier Wochen Dauer,

3. die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
  - b) einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
  - c) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
  - d) einem Projekt;

4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung;

5. die bestandene fachpraktische Prüfung;

6. die in [Anlage 2](#) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer; als Zwischenprüfung wird eine Diplomvorprüfung eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang im betreffenden Fach angerechnet.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind für die Zulassung zur Prüfung im Wahlpflichtfach nur die hierfür geforderten Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 nachzuweisen. <sup>3</sup>Auf die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. <sup>4</sup>Der Nachweis über die Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums sowie eines Schulpraktikums ist zugleich jeweils Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

§ 34

Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung in Darstellendes Spiel umfasst folgende Teilprüfungen:

1. eine Präsentation eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten,
2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich szenisches Spiel und seine Präsentationsformen, vertieft in zweien der Teilbereiche
  - a) Textarbeit, insbesondere szenisches Schreiben,
  - b) Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung,
  - c) szenische Medien.

(2) Die fachpraktische Prüfung in Kunst umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine Präsentation eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,
2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich Bildende Kunst, wählbar sind: Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance,
3. eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich Visuelle Medien, wählbar sind; Fotografie, Film/Video, Elektronische Medien, Grafik-Design,
4. eine weitere Aufgabe im Bereich der Gestaltung.

(3) Die fachpraktische Prüfung in Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Instrumentalspiel,
2. Gesang und Sprechen/Stimmbildung,

3. Chorleitung,
4. Ensembleleitung: Orchester oder Band,
5. angewandte Musiktheorie (Satztechniken/Analyse, Komposition/Arrangement),
6. Produktion (Improvisation, Musik und Bewegung, Apparative Musikpraxis/Multimedia).

(4) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung in Sport beziehen sich auf folgende Erfahrungs- und Lernfelder:

1. Spielen,
2. Laufen, Springen, Werfen,
3. gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
4. Turnen und Bewegungskünste,
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
6. Auf dem Wasser,
7. Auf Schnee und Eis,
8. Kämpfen.

<sup>2</sup>Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.

<sup>3</sup>Die fachpraktische Prüfung in Sport umfaßt sechs Teilprüfungen, davon

1. zwei Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, davon mindestens eine in "Spielen in Mannschaften",
2. zwei Teilprüfungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5,
3. eine Teilprüfung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 8,
4. eine Teilprüfung nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8.

<sup>4</sup>Jede Teilprüfung nach Satz 3 Nrn. 2 bis 4 muß in einem anderen Erfahrungs- und Lernfeld erbracht werden.

### § 35

Arbeiten unter Aufsicht

In den Unterrichtsfächern Biologie, Deutsch, Griechisch, Latein und Philosophie sind je zwei Arbeiten, in allen anderen Fächern ist je eine Arbeit anzufertigen.

### § 36

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling

1. in Pädagogik, Psychologie und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten,
2. im ersten und zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

### § 37

Noten in den Prüfungsfächern,  
Gewichtung

(1) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ergibt sich

1. in Pädagogik, in Psychologie und im Wahlpflichtfach jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung,
2. in den beiden Unterrichtsfächern jeweils aus dem rechnerischen Mittel der Noten der Arbeit unter Aufsicht, der mündlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung; in den Fächern, in denen zwei Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen sind, werden beide Noten zunächst rechnerisch zu einer Note zusammengefaßt.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten wie folgt gewichtet:

1. in Psychologie und im Wahlpflichtfach jeweils einfach,
2. in Pädagogik zweifach,
3. in der Hausarbeit dreifach,
4. in den Unterrichtsfächern jeweils vierfach.

### § 38

Erweiterungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Eine Erweiterungsprüfung kann in den Unterrichtsfächern nach § 31 Abs. 2 und in den Unterrichtsfächern Arbeit/Wirtschaft, Hebräisch, Italienisch, Niederländisch, Pädagogik, Psychologie, Rechtskunde, Technik und Wirtschaftslehre abgelegt werden. <sup>2</sup>Sie wird wie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach durchgeführt. <sup>3</sup>In den Fächern nach § 35, Halbsatz 1, wird nur eine Arbeit unter Aufsicht gefordert. <sup>4</sup>Für die Erweiterungsprüfung in den Fächern Arbeit/Wirtschaft und Technik gelten die Vorschriften der [Anlage 1](#).

### § 39

Vorschriften für die Weiterbildung

(1) <sup>1</sup>Wer die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Lande Niedersachsen oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nur in den Unterrichtsfächern ab. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Prüfungsteilen Hausarbeit, Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen sowie der fachpraktischen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach muß sich der Prüfling zur Prüfung im zweiten Fach melden. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden aus der abgelegten Ersten Staatsprüfung die allgemeinen Fächer angerechnet; die Noten werden übernommen.

Dritter Abschnitt

**Lehramt für Sonderpädagogik**

§ 40

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Es werden folgende Fächer geprüft:

1. Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
2. Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
3. erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung,
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einem Langfach oder in zwei Kurzfächern.

(2) Sonderpädagogische Fachrichtungen können sein:

Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, Pädagogik bei körperlichen Beeinträchtigungen, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens oder Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens.

(3) Unterrichtsfächer können sein:

Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestalten des Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Sachunterricht, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen.

(4) Werden als sonderpädagogische Fachrichtungen Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung und Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens gewählt, kann Englisch nicht Unterrichtsfach sein.

§ 41

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus:

1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
2. je einer Arbeit unter Aufsicht in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und im Langfach oder in einem der beiden Kurzfächer,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 40 Abs. 1,
4. der fachpraktischen Prüfung; § 27 gilt entsprechend.

§ 42

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Zur Arbeit unter Aufsicht im Langfach oder in einem der beiden Kurzfächer und zur mündlichen Prüfung im Langfach oder in beiden Kurzfächern ist zuzulassen, wer nachweist:

1. die in [Anlage 1](#) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Unterrichtsfach,

2. die bestandene fachpraktische Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Zur Arbeit unter Aufsicht in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist zuzulassen, wer nachweist:

1. die Ableistung eines
  - a) sonderpädagogischen Sozialpraktikums von vier Wochen Dauer,
  - b) förderdiagnostischen Praktikums von vier Wochen Dauer einschließlich der Erstellung eines sonderpädagogischen Beratungsgutachtens;
2. die erfolgreiche Ableistung zweier sonderpädagogischer Schulpraktika unter angemessener Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und des gewählten Unterrichtsfachs oder der gewählten Unterrichtsfächer von insgesamt zehn Wochen Dauer;
3. die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) je einer Lehrveranstaltung in Pädagogik und Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik,
  - b) je einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des sonderpädagogischen Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik,
  - c) einer Lehrveranstaltung zur Neuropsychologie/Rehabilitationsmedizin,
  - d) einer Lehrveranstaltung zu Psychomotorik, Musik, Rhythmik oder zu Kunst/Gestaltendes Werken unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte; ist Pädagogik bei körperlichen Beeinträchtigungen eine der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, so ist dieser Nachweis in einer Lehrveranstaltung zur Psychomotorik zu erbringen,
  - e) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
  - f) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
  - g) einem Projekt;

4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung;

5. die in der [Anlage 3](#) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer; davon sind drei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Zweiten und Dritten Teils im Grundlagenbereich zu erbringen; als Zwischenprüfung wird eine Diplomvorprüfung eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs oder eine Zwischenprüfung für ein anderes Lehramt oder eine Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang im betreffenden Fach angerechnet.

<sup>2</sup>Auf die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis über die Ableistung des sonderpädagogischen Sozialpraktikums, eines sonderpädagogischen Schulpraktikums sowie der Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a ist zugleich jeweils Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

§ 43

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling

1. in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf und in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf je etwa 30 Minuten,
2. in den sonderpädagogischen Fachrichtungen je etwa 40 Minuten,
3. im Langfach etwa 60 Minuten, in den Kurzfächern je etwa 30 Minuten.

§ 44

Noten in den Prüfungsfächern,  
Gewichtung

(1) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ergibt sich

1. in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf, in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und in einem der beiden Kurzfächer jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung,
2. in der anderen sonderpädagogischen Fachrichtung und im Langfach oder in einem der Kurzfächer aus dem rechnerischen Mittel der Noten der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung,

die Note einer fachpraktischen Prüfung ist rechnerisch einzubeziehen.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten wie folgt gewichtet:

1. in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, in Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf und in den Kurzfächern jeweils zweifach,
2. in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und der Hausarbeit jeweils dreifach,
3. im Langfach vierfach.

§ 45

Erweiterungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Eine Erweiterungsprüfung kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 40 Abs. 2 sowie in den Unterrichtsfächern nach § 40 Abs. 3 abgelegt werden. <sup>2</sup>Sie wird wie eine Prüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder wie eine Prüfung im Unterrichtsfach durchgeführt.

(2) Praktika nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden nicht gefordert.

§ 46

Vorschriften für die Weiterbildung

(1) <sup>1</sup>Wer die Erste und die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen im Lande Niedersachsen oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nur in den Fächern Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf und den beiden sonderpädagogischen Fachrich-

tungen ab. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Prüfungsteilen Hausarbeit, Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfungen.

(2) Es wird nur ein sonderpädagogisches Schulpraktikum nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gefordert.

(3) <sup>1</sup>Spätestens sechs Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach muß sich der Prüfling zur Prüfung im letzten Fach melden. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird aus der abgelegten Ersten Staatsprüfung eines der Fächer als Langfach oder zwei Fächer als Kurzfächer angerechnet; die Noten werden übernommen.

Vierter Abschnitt

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

§ 47

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Es werden folgende Fächer geprüft:

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
2. vier Fächer einer beruflichen Fachrichtung,
3. ein Unterrichtsfach oder ein Schwerpunkt im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik der beruflichen Fachrichtung Angewandte Informatik oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(2) Berufliche Fachrichtung kann sein:

Angewandte Informatik, Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheitswissenschaften, Holztechnik, Kosmetologie, Lebensmittelwissenschaft, Metalltechnik, Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik oder Wirtschaftswissenschaften.

(3) Fächer der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind:

1. in Angewandte Informatik

1.1 im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik

- a) Technische Informatik,
- b) wahlweise aus dem Fach Elektrotechnik
  - aa) Energietechnik,
  - bb) Nachrichtentechnik oder
  - cc) Automatisierungstechnik,
- c) Informationstechnik,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

1.2 im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre / Wirtschaftsinformatik

- a) Praktische Informatik,
- b) Betriebswirtschaftslehre,
- c) Wirtschaftsinformatik,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

1.3 im Fachgebiet Medientechnik/Drucktechnik

- a) Medien-Informatik,
- b) Kommunikationstechnik,
- c) Druck- und Medientechnik,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

2. in Bautechnik

- a) Ausführungsplanung und Fertigungstechnik,
- b) wahlweise eines der folgenden Fächer

- aa) Baukonstruktion,
- bb) Bauphysik,
- cc) Grundbau und Bodenmechanik,

c) wahlweise eines der folgenden Fächer

- aa) Tragkonstruktionen mit zwei der folgenden Schwerpunkte nach Wahl

- Beton-/Stahlbau,
- Holzbau,
- Mauerwerksbau,
- Stahlbau,

bb) Ingenieurholzbau, Verbund- und Hallenkonstruktionen,

cc) Massivbau,

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

3. in Elektrotechnik

- a) Energietechnik,
- b) Kommunikationstechnik,
- c) wahlweise in einem Fach aus der

aa) Energietechnik

- Energieversorgung,
- Elektrische Maschinen und Antriebe,
- Hochspannungstechnik,
- Leistungselektronik

oder

bb) Nachrichtentechnik

- Kommunikationsnetze,
- Nachrichtenübertragung,
- Nachrichtenverarbeitung,
- Hochfrequenztechnik

oder

cc) Automatisierungstechnik

- Regelungstechnik,
- Steuerungstechnik,
- Meßtechnik

oder

dd) Informationstechnik

- Logischer Entwurf digitaler Schaltungen,
- Softwaretechnik,
- Rechnerwerke und Rechnersysteme,
- Mikroelektronik,

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

4. in Farbtechnik und Raumgestaltung

- a) Beschichtungs- und Belegetechniken,
- b) Raumgestaltung und Dekoration,
- c) Werbegestaltung und Typografie,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

5. in Gesundheitswissenschaften

- a) Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen,
- b) Medizinische Anwendung/Fachpraxis,
- c) Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

6. in Holztechnik

- a) Fertigungs- und Montagetechnik,
- b) Bau- und Möbelgestaltung,
- c) Betriebsplanung und Organisation,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

7. in Kosmetologie

- a) Fachrichtungsbezogene Naturwissenschaften,
  - b) Fachrichtungsbezogene Medizin,
  - c) Fachrichtungsbezogene Technologie und Betriebswirtschaftslehre,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
8. in Lebensmittelwissenschaft
- a) Lebensmitteltechnik, wahlweise in einem der Schwerpunkte Getreide, Back- und Süßwarentechnik; Fleischtechnik; Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung,
  - b) Qualitätslehre,
  - c) Humanernährung,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
9. in Metalltechnik
- 9.1 im Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik:
- a) Fertigungsprozesse,
  - b) wahlweise eines der folgenden Fächer
    - aa) Fertigungstechnik,
    - bb) Umformtechnik,
  - c) wahlweise eines der folgenden Fächer
    - aa) Fahrzeugtechnik,
    - bb) Technische Verbrennung,
    - cc) Konstruktionswerkstoffe,
    - dd) Werkstofftechnik,
    - ee) Fertigungsmeßtechnik und Qualitätssicherung,
    - ff) Grundzüge der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik,
    - gg) elektrische Steuer- und Antriebstechnik,
    - hh) Montagetechnik,
    - ii) Energie- und Versorgungstechnik/Installations- und Montagetechnik,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- oder
- 9.2 im Fachgebiet Fahrzeugtechnik
- a) Fahrzeugtechnik,
  - b) Technische Verbrennung,
  - c) wahlweise eines der noch nicht gewählten Fächer nach Nummer 9.1 Buchst. a, b oder c,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- oder
- 9.3 im Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik
- a) Energie- und Versorgungstechnik/Installations- und Montagetechnik,
  - b) Grundzüge der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
  - c) wahlweise eines der folgenden Fächer
    - aa) Fertigungsprozesse,
    - bb) Fertigungstechnik,
    - cc) Umformtechnik,
    - dd) Technische Verbrennung,
    - ee) Konstruktionswerkstoffe,
    - ff) Werkstofftechnik,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

10. in Pflegewissenschaften
- a) Grundlagen der Pflegewissenschaften,
  - b) Psychologische, pädagogische und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege,
  - c) Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen und deren Anwendungen,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
11. in Sozialpädagogik
- a) Grundlagen der Sozialpädagogik,
  - b) Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie,
  - c) Sozialpädagogische Handlungsmethoden und Medien,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
12. in Textil- und Bekleidungstechnik
- a) Chemie der Textilveredelung und Gebrauchseigenschaften von Textilien,
  - b) wahlweise eines der folgenden Fächer
    - aa) Verfahren und Maschinen der Textiltechnik,
    - bb) Verfahren und Maschinen der Bekleidungstechnik,
  - c) wahlweise eines der folgenden Fächer
    - aa) Konstruktion, Qualität und Verarbeitungseigenschaften textiler Flächen,
    - bb) Mode und Gestaltung,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
13. in Wirtschaftswissenschaften
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  - b) Schwerpunkte der Betriebswirtschaftslehre, wahlweise eines der folgenden Fächer
    - aa) Marketing,
    - bb) Produktionswirtschaft einschließlich Materialwirtschaft und Logistik,
    - cc) Organisation und Unternehmensführung,
    - dd) Personalwirtschaft, Arbeitsorganisation und Mitarbeiterführung,
    - ee) Kapitalwirtschaft, Investition und Finanzierung,
    - ff) Rechnungswesen und Controlling,
  - c) Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
  - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

(4) Unterrichtsfach kann sein:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Physik, Politik, Spanisch oder Sport.

(5) <sup>1</sup>Biologie kann nur mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Lebensmittelwissenschaft und Pflegewissenschaften verbunden werden. <sup>2</sup>Das Unterrichtsfach Informatik kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung Angewandte Informatik verbunden werden. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt Elektrotechnik / Informatikstechnik kann nur mit der beruflichen Fachrichtung Angewandte Informatik verbunden werden.

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus:

1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 47 Abs. 1;
2. je einer Arbeit unter Aufsicht
  - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
  - b) in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung nach § 47 Abs. 3 Nrn. 1 bis 13 jeweils Buchst. a bis c,
  - c) im Fach nach § 47 Abs. 1 Nr. 3;
3. je einer mündlichen Prüfung
  - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
  - b) in den Fächern der beruflichen Fachrichtung nach § 47 Abs. 3, in denen keine Arbeit unter Aufsicht erstellt wurde,
  - c) im Fach nach § 47 Abs. 1 Nr. 3;
4. der fachpraktischen Prüfung.

§ 49

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

Zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen ist zuzulassen, wer nachweist:

1. eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung von mindestens sechszwanzig Wochen Dauer;
2. die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt zehn Wochen Dauer;
3. die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
  - b) einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
  - c) einer Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
  - d) einem Projekt;
4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprechziehung;
5. die bestandene fachpraktische Prüfung;
6. die in [Anlage 4](#) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer; als Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung wird eine einschlägige Diplomprüfung einer Fachhochschule oder eine einschlägige Diplomvorprüfung eines universitären oder gleichgestellten Studiengangs angerechnet, als Zwischenprüfung im Unterrichtsfach wird eine Diplomvorprüfung in einem universitären oder gleichgestellten Studiengang oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang im betreffenden Fach angerechnet.

§ 50

Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung

<sup>1</sup>Die Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung in Sport beziehen sich auf folgende Erfahrungsfelder:

1. Spielen,
2. Laufen, Springen, Werfen,

3. gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
4. Turnen und Bewegungskünste,
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
6. Auf dem Wasser,
7. Auf Schnee und Eis,
8. Kämpfen.

<sup>2</sup>Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungsfelder zulassen.

<sup>3</sup>Die fachpraktische Prüfung in Sport umfaßt fünf Teilprüfungen, davon

1. zwei Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, mindestens eine davon in "Spielen in Mannschaften",
2. eine Teilprüfung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5,
3. zwei Teilprüfungen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 8.

<sup>4</sup>Jede Teilprüfung nach Satz 3 Nrn. 2 bis 3 muß in einem anderen Erfahrungsfeld erbracht werden.

§ 51

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling

1. in Berufs- und Wirtschaftspädagogik etwa 45 Minuten,
2. in den Fächern der beruflichen Fachrichtung nach § 48 Nr. 3 Buchst. b je etwa 30 Minuten,
3. im Unterrichtsfach, im Schwerpunkt oder in Sonderpädagogik etwa 60 Minuten.

§ 52

Noten in den Prüfungsfächern, Gewichtung

(1) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ergibt sich

1. in Berufs- und Wirtschaftspädagogik aus dem rechnerischen Mittel der Noten der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung,
2. im Unterrichtsfach, im Schwerpunkt oder in Sonderpädagogik aus dem rechnerischen Mittel der Noten der Arbeit unter Aufsicht, der mündlichen Prüfung und der fachpraktischen Prüfung,
3. in den Fächern der beruflichen Fachrichtung aus der Note der Arbeit unter Aufsicht oder der mündlichen Prüfung.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten wie folgt gewichtet:

1. in der Hausarbeit, in Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in dem Fach der beruflichen Fachrichtung, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, jeweils zweifach,
2. in den weiteren Fächern der beruflichen Fachrichtung jeweils einfach,
3. im Unterrichtsfach, im Schwerpunkt oder in Sonderpädagogik dreifach.

§ 53

Erweiterungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Eine Erweiterungsprüfung kann in den Fächern nach § 47 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie in den Unterrichtsfächern Niederländisch und Werte und Normen abgelegt werden. <sup>2</sup>Sie wird in einem weiteren Fach der jeweiligen beruflichen Fachrichtung nach § 47 Abs. 3 oder in einem Fach einer weiteren beruflichen Fachrichtung nach § 47 Abs. 3 jeweils als mündliche Prüfung durchgeführt. <sup>3</sup>Die Erweiterungsprüfung in einem Fach nach § 47 Abs. 1 Nr. 3, in Niederländisch oder in Werte und Normen wird wie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach, in einem Schwerpunkt oder in Sonderpädagogik durchgeführt.

(2) Berufspraktische Tätigkeit und Schulpraktika werden nicht gefordert.

Vierter Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 54

##### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Prüflinge, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, wenn sie sich so zur Prüfung melden, daß die jeweilige bisherige Regelstudienzeit um nicht mehr als drei Semester überschritten wird. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1997/98 oder Sommersemester 1998 begonnen haben, können die Prüfung auch nach dieser Prüfungsverordnung ablegen.

(2) Verkürzt sich die Studiendauer infolge Anrechnung aus anderen Studiengängen oder Prüfungen und erfolgt die Meldung zu den Prüfungsteilen Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen bis zum Sommersemester 2000, wird die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften abgelegt.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, legt eine Erweiterungsprüfung für dieses Lehramt nach § 30 dieser Verordnung ab.

(4) Wer die Weiterbildung für das Lehramt an Realschulen vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen hat und sich zur Prüfung im ersten Fach spätestens im Sommersemester 2000 meldet, legt die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(5) Für die Anerkennung eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgelegten Prüfung, die der bisherigen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen gleichwertig ist, gelten bis zur Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen die bisherigen Vorschriften.

#### § 55

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 54 tritt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Nieder-

sachsen vom 27. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 2), gleichzeitig außer Kraft.

Hannover, den 15. April 1998

**Die Niedersächsische Landesregierung**  
Schröder Jürgens-Pieper

Anlage 1**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen im jeweiligen Fach
  - Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Texten,
  - Kenntnisse der Grundzüge und Struktur des Fachs,
  - Kenntnisse grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien des Fachs,
  - Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen,
  - Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe und Methoden des Fachs bei der Lösung schulerelevanter Probleme sachgerecht anzuwenden,
  - Fähigkeit zur fächerübergreifenden Problemlösung durch sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik des jeweiligen Unterrichtsfachs unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts
  - Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
  - Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
  - Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
  - Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
  - Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung,
  - Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
  - Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,

- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Die Anforderungen der Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Nummern 1 und 2 orientieren sich am Studienumfang des jeweiligen Fachs.

## Zweiter Teil

**Pädagogik und Psychologie**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts zu den Bereichen
    - Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik,
    - Allgemeine Psychologie,
 zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
  - b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik und in Allgemeiner Psychologie;
  - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer
    - Lehrveranstaltung zu dem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich,
    - interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften Philosophie, Psychologie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik, oder Lehrveranstaltung zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik,
    - Lehrveranstaltung zur Psychologie für pädagogische Handlungsfelder.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
  - a) Allgemeine Pädagogik
 

Kenntnisse über

    - Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns, insbesondere Bildsamkeit und Selbsttätigkeit,
    - Theorien der Erziehung und Bildung, insbesondere: Grunddimensionen menschlicher Bildung, intentionale und funktionale Erziehungstheorien, formale und materiale Bildungstheorien, Theorie der nichtaffirmativen Bildung und Er-

ziehung, Probleme der Indoktrination, Bildungsprozesse,

- gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend, insbesondere: gesellschaftlicher, ökonomischer und familialer Wandel, Individualisierung und Pluralisierung, Auswirkungen der Krise der Erwerbsgesellschaft, Einfluß der Medien einschließlich neuer Technologien (Medienpädagogik);

b) Schulpädagogik

Kenntnisse über

- Allgemeine Didaktik, insbesondere: Lehr- und Lernforschung, Lehrplanentwicklung, Grundlegung von Allgemeinbildung, pädagogische Verantwortung und Entscheidungsfreiräume der Lehrkräfte bei der Auswahl von Lerninhalten,
- konstitutive Elemente der Gestaltung von Schule, Schulentwicklung, insbesondere: Schule als Institution, Schulsysteme, gesellschaftliche Erwartungen und pädagogische Aufgaben, Schulleben,
- konstitutive Elemente der Gestaltung von Unterricht, insbesondere: Unterrichtsformen, Einsatz von Medien, Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen, Zusammenhänge von Lernerfolg und Selbstachtung, Leistungsbeurteilung, pädagogische Beratung, Beratung im Zusammenhang der Beurteilung;

c) Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinäre Bezüge

Kenntnisse über

- Lernen und Leben in heterogenen Gruppen, insbesondere mit Mädchen und Jungen, Inländern und Ausländern, Nichtbehinderten und Behinderten, Leistungsstarken und Leistungsschwachen,
- konstitutive Elemente sozialpädagogischer Institutionen für Kinder und Jugendliche, insbesondere: Praxis, Theorie und Selbstverständnis einschließlich rechtlicher Bedingungen, sozial- und sonderpädagogische Analyseverfahren und Handlungskonzepte, bezogen auf Erziehung, Bildung, Beratung und Betreuung in und mit der Schule,
- Bildungspolitik als Teil der Gesamtpolitik, insbesondere Organisation und Durchlässigkeit des Bildungswesens, Verteilungsgerechtigkeit bei der Teilhabe an Bildung und Kultur (Bildungssoziologie), Bildung in Europa;

d) Psychologie

Kenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischen Handlungsfeldern:

- Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie

deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung,

- besondere Bedingungen der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache/Herkunftssprache,
- Planung und Auswertung von Interaktionen,
- Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen,

vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie, insbesondere Prävention und Intervention bei Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen sowie Gesundheitsförderung.

**Wahlpflichtfächer**

**Philosophie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem Teilbereich der unter Nummer 2 aufgeführten Bereiche des jeweiligen Wahlpflichtfachs.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in je einem Teilbereich der Bereiche nach den Buchstaben a bis d im jeweiligen Wahlpflichtfach.

**Philosophie**

a) Praktische Philosophie

- Moral und Recht, ethisches Argumentieren,
- Solidarität und soziale Verantwortung,
- Interkulturalität und Fremdverstehen (Toleranz, Akzeptanz);

b) Kultur und Erziehung

- Philosophie der Erziehung,
- Philosophie der Kultur,
- Philosophie der Kunst (Ästhetik);

c) Technik und Kommunikation

Philosophische Aspekte der

- Medienwelt,
- Kommunikationstechnologie,
- Wechselwirkung von Mensch, Natur und Technik (Ökologie);

d) Theoretische Philosophie

- Logik,
- Wissenschaftstheorie,
- Sprachphilosophie.

**Soziologie**

- a) Allgemeine Soziologie
  - Grundbegriffe der Soziologie und deren Stellenwert in klassischen Texten der Soziologie,
  - Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen der Soziologie,
  - Grundlagen der empirischen Sozialforschung;
- b) Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen
  - Analysen sozialer Schichtung,
  - Dimensionen der Ungleichheit im Geschlechterverhältnis,
  - ethnische und religiöse Minderheiten im gesellschaftlichen Kontext,
  - zeithistorische Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung;
- c) Familien- und Jugendsoziologie
  - Familienstrukturen in historischer Perspektive,
  - Arbeitsteilung in der Familie, Machtstrukturen und Geschlechterverhältnis,
  - Modernisierungsprozesse und Familienentwicklung,
  - Altersrollen im Wandel;
- d) Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung
  - institutionelle und organisatorische Bedingungen pädagogischen Handelns,
  - Interaktion und Kommunikation in Bildungsinstitutionen,
  - Familienstruktur, Beziehungserfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung,
  - soziale Ungleichheit und Bildungschancen.

**Wissenschaft von der Politik**

- a) Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden
  - Grundlagen der Wissenschaft von der Politik,
  - Theorieansätze,
  - Methodenprobleme,
  - Ideengeschichte,
  - Demokratietheorien,
  - Menschen- und Grundrechte;
- b) Politische Systeme
  - freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
  - Regierungssysteme im internationalen Vergleich;
- c) Frieden und internationale Beziehungen
  - Europäische Union,
  - Vereinte Nationen,
  - Weltwirtschaft,
  - Nord-Süd-Beziehungen,
  - Globale Umweltpolitik,
  - Internationale Krisenherde,
  - Migration;

d) Politikfelder

- Bildungssystem und politische Sozialisation in der Bundesrepublik Deutschland,
- vergleichende Bildungspolitik,
- Kommunalpolitik,
- Wirtschaftspolitik,
- interkulturelle Begegnung,
- Medienpolitik.

Dritter Teil

**Unterrichtsfächer**

**Arbeit/Wirtschaft (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Wirtschaft I (gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, Wirtschaftspolitik), Wirtschaft II (einzelwirtschaftliche Fragestellungen), Betrieb (als ökonomisches und soziales Aktionszentrum), Arbeit/Beruf, internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den drei nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen einschließlich Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Wirtschaft I (gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, Wirtschaftspolitik), Betrieb, internationale Wirtschaftsbeziehungen, Kooperation von technischer, ökonomischer und ökologischer Bildung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

d) Nachweis der Teilnahme an

- einem Betriebspraktikum nach § 26 Satz 1 Nr. 1,
- zwei Betriebserkundungen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft I und Wirtschaft II, Betrieb, Arbeit/Beruf, internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus zweien der genannten Bereiche,
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge des Fachs Arbeit/Wirtschaft mit mindestens einem der Fächer Hauswirtschaft und Technik,
- Fähigkeit in der Anwendung ökonomischer Wissenschaftstheorien,

- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei Themen aus den Bereichen oder Teilbereichen nach Nummer 2 zur Wahl.

**Arbeit/Wirtschaft (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Wirtschaft I (gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, Wirtschaftspolitik), Wirtschaft II (einzelwirtschaftliche Fragestellungen), Betrieb (als ökonomisches und soziales Aktionszentrum), Arbeit/Beruf, internationale Wirtschaftsbeziehungen,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- b) Nachweis der Teilnahme an einer Betriebserkundung.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse über Grundlagen der Wirtschaftsordnung,
  - Kenntnisse in den Bereichen Betrieb, Arbeit/Beruf,
  - Kenntnisse über Zusammenhänge von Konsum und Markt,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei Themen aus den Bereichen oder Teilbereichen nach Nummer 2 zur Wahl.

**Biologie (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
  - einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Botanik, Zoologie sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer praktischen Lehrveranstaltung mit Exkursionen zur Ökologie oder Physiologie,
  - einer praktischen Lehrveranstaltung zu Schulversuchen aus der Humanbiologie einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
  - einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen (z. B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus).
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnis der Grundstrukturen auf der Grundlage des Wissens über Bau und Funktion der Organismen, Populationen und Ökosysteme,
  - Kenntnis der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, Fertigkeiten im Bestimmen von Pflanzen und Tieren,
  - Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Physiologie, Genetik/Evolution und Humanbiologie sowie deren Anwendungsaspekten; vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich von dreien der genannten Bereiche,
  - Kenntnisse über Gesundheitsförderung, Sexualerziehung und Umweltbildung,
  - Kenntnis biologischer, chemischer und physikalischer Prinzipien zu Erklärungen von Vorgängen in der Natur und der Auswirkungen durch menschliche Eingriffe in die Natur unter Einschluß chemischer bzw. physikalischer, erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
  - Kenntnis schulbezogener biologischer Arbeitsweisen einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt einen der Bereiche Physiologie, Ökologie, Genetik/Evolution oder Humanbiologie.

**Biologie (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Praktikum oder einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Biologie,
- einem biologischen Praktikum einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Grundstrukturen auf der Grundlage des Wissens über Bau und Funktion der Organismen (insbesondere Wirbeltiere und Gliedertiere), Ökosysteme,
- Kenntnis der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, Fertigkeiten im Bestimmen von Pflanzen und Tieren,
- Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Physiologie und Humanbiologie,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnis schulbezogener biologischer Arbeitsweisen einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes,
- Einsicht in die Beziehungen der Biologie zu anderen Wissenschaftsbereichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Physiologie, Ökologie oder Humanbiologie.

**Chemie (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Grundpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu den Bereichen Anorganische Chemie und Organische Chemie oder Physikalische Chemie,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Anorganischen Chemie und der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu dem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich,
- einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten mit Experimentalvortrag einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
- einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu den Bereichen: Umweltaspekte und Themen der globalen Herausforderung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten,
- Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
- Kenntnis wichtiger chemisch-technischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
- Kenntnis chemischer Vorgänge in der Natur, insbesondere der großen Stoffkreisläufe und der Auswirkungen durch menschliche Eingriffe in diese Stoffkreisläufe unter Einschluß biologischer bzw. physikalischer, erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling erhält drei Themen zur Auswahl, die er nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten hat, oder er erhält aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Fachdidaktik mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

**Chemie (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung, zur Allgemeinen Chemie, zur Anorganischen Chemie, zur Organischen Chemie sowie zur

experimentellen Schulchemie einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen (dieser Nachweis entspricht den beiden für das Fach Sachunterricht geforderten Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme zum gewählten Schwerpunktbezugsfach),

- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Verständnis für die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling erhält drei Themen zur Auswahl, die er nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten hat, oder er erhält aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Fachdidaktik mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

## Deutsch (Langfach)

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft,

Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### a) Literaturwissenschaft

- Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur,
- Kenntnisse der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
- Einblick in die Literatur anderer Sprachen und deren Einfluß auf die deutsche Literatur,
- vertiefte Kenntnis eines Werkkomplexes,
- Kenntnis der Theorie der Gattungen und Textsorten,
- Überblick über die nichtfiktionalen Textsorten und Kenntnis ihrer kommunikativen Bedingungen,
- Einblick in Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie in ihre Analyse,
- Fähigkeit zur literaturtheoretisch und methodisch reflektierten Analyse und Interpretation von Texten;

#### b) Sprachwissenschaft

- Einblick in die Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung,
- Kenntnis der Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik,
- Kenntnis der Theorie des Sprachgebrauchs und der Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation,
- Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs und deren psycholinguistischer Grundlagen,
- Überblick über Sprachstörungen,
- Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache einschließlich der Beziehungen zu anderen Sprachen,
- Kenntnisse der Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen) einschließlich Schriftlichkeit/Mündlichkeit und medienpezifischer Aspekte,
- Kenntnis der Sprachnormen und ihrer Problematik einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse,
- Fertigkeiten in der sprachwissenschaftlichen Analyse mündlicher und schriftlicher Texte,
- Fertigkeit in der Argumentationsanalyse,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft;

- c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

### Deutsch (Kurzfach)

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule;
- b) Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Literaturwissenschaft
- Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur,
  - Kenntnisse der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
  - Überblick über literarische Gattungen und nicht-fiktionale Textsorten,
  - Einblick in Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie in ihre Analyse,
  - Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Interpretation von Texten;
- b) Sprachwissenschaft
- Kenntnis der Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax,
  - Kenntnis der Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation,
  - Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs und deren psycholinguistischer Grundlagen,
  - Überblick über Sprachstörungen,
  - Kenntnis der Sprachnormen und ihrer Problematik einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse,
  - Fertigkeiten in der sprachwissenschaftlichen Analyse mündlicher und schriftlicher Texte;
- c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

### Englisch/Französisch (Langfach)

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Landeskunde,
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
- Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zweien der vorgenannten Bereiche und in Sprachpraxis sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
  - Sprachpraxis,
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,
- d) Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei moderne Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache;
- mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Sprachpraxis
- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere
- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
  - Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Darstellung,
  - Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Landeskunde
- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;
- c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling fertigt eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache an.

**Englisch (Kurzfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Sprachpraxis,
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde oder Literaturwissenschaft,
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule;

b) Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachpraxis

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,

b) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache;

c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, Texte theoretisch und methodisch angemessen zu analysieren;

d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch und methodisch zu analysieren,

- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling fertigt eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache an.

**Erdkunde (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Physische Geographie/Geoökologie,
- Anthropogeographie,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Regionalen Geographie,
- zu einer fächerübergreifenden Thematik,
- zur Fachdidaktik;

d) Nachweis der Teilnahme an acht Exkursionstagen sowie einer großen Exkursion.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Physische Geographie/Geoökologie im Überblick,

- Kenntnisse im Bereich Anthropogeographie (Kultur- und Sozialgeographie sowie Wirtschaftsgeographie),

- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der vorgenannten Bereiche,

- Kenntnisse im Bereich der Regionalen Geographie an ausgewählten Beispielen, von denen sich eines auf Europa beziehen muß,

- Kenntnisse zu fächerübergreifenden Themen,

- Fähigkeit, regionale Bezüge auf unterschiedlichen Maßstabsebenen sowie Fragen der räumlichen Inwertsetzung und Bewahrung zu erörtern,

- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Physische Geo-

graphie/Geoökologie, Anthropogeographie oder Fachdidaktik.

**Erdkunde (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Physischen Geographie/Geoökologie oder Anthropogeographie,
- zur Fachdidaktik,
- zu einem der Themen: Stadt, ländlicher Raum, Wetter und Klima oder Freizeit;

Nachweis der Teilnahme an einem Geländepraktikum.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Physischer Geographie/Geoökologie im Überblick,
- Kenntnisse in Anthropogeographie (Kultur- und Sozialgeographie sowie Wirtschaftsgeographie),
- Kenntnisse in der Regionalen Geographie, insbesondere der Deutschlands,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie oder Fachdidaktik.

**Evangelische Religion (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der Teilnahme an je einem

- Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
- bibelkundlichen Grundkurs,

Nachweis über eine obligatorische Studienberatung;

b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
  - Systematische Theologie,
  - Kirchengeschichte,
  - Religionspädagogik,
- davon eine mit schulpraktischen Studien,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den beiden nach Buchstabe b nicht gewählten Bereichen sowie in Fachdidaktik;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
- Systematische Theologie einschließlich Religionswissenschaft,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.

Einer der Nachweise nach Buchstabe b oder d soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der evangelischen und katholischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten,
- Kenntnisse der Geschichte Israels und der Geschichte des Urchristentums sowie seiner Umwelt im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse zu einem der folgenden Textkomplexe: Ur- und Vätergeschichte, Prophetie, Weisheit und Psalmen, Geschichtsbücher,
- vertiefte Kenntnisse zu einem Thema aus den Evangelien oder den Paulinischen Briefen;

b) Systematische Theologie

- Kenntnisse elementarer dogmatischer Problemstellungen im Überblick,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in bezug auf Grundbezüge christlicher Lehrbildung, insbesondere reformatorische Theologie,
- vertiefte Kenntnisse eines Entwurfs zeitgenössischer systematischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Konzepten ökumenischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit nichtchristlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen;

c) Kirchengeschichte

- Kenntnis der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, insbesondere der Reformationsgeschichte,

- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit Quellentexten,
- Kenntnisse über eine Epoche der Kirchengeschichte oder über neuere kirchliche Zeitgeschichte;

d) Religionspädagogik

- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und der Berufsrolle,
- vertiefte Kenntnisse eines religionspädagogischen Problems der Gegenwart,
- elementare hermeneutische Kompetenz in bezug auf grundlegende unterrichtliche Prozesse und religiöse Sprachformen,
- Reflexionsfähigkeit in bezug auf die religiöse Sozialisation und die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern einschließlich religionspsychologischer und -soziologischer Fragestellungen;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Systematische Theologie, Kirchengeschichte oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er Altes oder Neues Testament angeben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich.

**Evangelische Religion (Kurzfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der Teilnahme an je einem

- Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
- bibelkundlichen Grundkurs,

Nachweis über eine obligatorische Studienberatung;

b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule,

davon eine mit schulpraktischen Studien,

einer der Nachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der evangelischen und katholischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten,
- Kenntnisse der Geschichte Israels und der Geschichte des Urchristentums sowie seiner Umwelt im Überblick;

b) Systematische Theologie

- Kenntnisse elementarer dogmatischer Problemstellungen im Überblick,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in bezug auf Grundbezüge christlicher Lehrbildung, insbesondere reformatorische Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit ökumenischen, nichtchristlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen;

c) Religionspädagogik

- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und der Berufsrolle,
- vertiefte Kenntnisse eines religionspädagogischen Problems der Gegenwart,
- elementare hermeneutische Kompetenz in bezug auf grundlegende unterrichtliche Prozesse und religiöse Sprachformen;

d) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er Altes oder Neues Testament angeben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich.

**Geschichte (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Geschichte des Altertums oder des Mittelalters,
- Geschichte der Neuzeit,

Nachweis der Kenntnisse zweier Fremdsprachen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei Teilbereichen nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
  - Geschichte des Altertums oder des Mittelalters (zu dem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich),
  - Geschichte der Neuzeit,
  - Fachdidaktik,

eine der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit muß fächerübergreifenden Charakter haben; eine der Lehrveranstaltungen zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit muß aus der deutschen, eine soll aus der außerdeutschen Geschichte stammen;

- d) Nachweis der Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Altertums oder der Geschichte des Mittelalters,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon einer aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts,
- Kenntnisse in je einem Teilbereich aus der deutschen und der außerdeutschen Geschichte,
- Fähigkeit zur Analyse und Interpretation historischer Quellen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit oder Fachdidaktik.

### **Geschichte (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit,
- Fachdidaktik.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit,
- Kenntnis der Stellung des Fachs Geschichte im fächerübergreifenden und integrativen Unterricht (z. B. Sachunterricht, Welt- und Umweltkunde, geschichtlich-soziale Weltkunde),
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Geschichte des Mittelalters, der Neuzeit oder Fachdidaktik.

### **Gestaltendes Werken (Langfach)**

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zur Werkstattpraxis: Gestalten mit verschiedenen Materialien (z.B. Holz, Keramik, Metall/Kunststoff/Glas, Papier),
  - zu Gestaltungslehre/Medien (Zeichnen/Entwerfen, Komposition/Farbe, Plastisches Gestalten/Modellbau, Objektfotografie/Computergrafik),

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener gestalterischer Arbeiten,

Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Gestaltungslehre/Medien sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - zwei Lehrveranstaltungen zu Projekten/Konzepten (künstlerisch-gestalterische Projekte), bezogen auf:  
Design (Produktgestaltung),  
Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,  
Architektur, Raum- und Umweltgestaltung,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachwissenschaft (Designtheorie, Architekturtheorie, Ästhetische Theorie/Werkanalyse),
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis künstlerisch-gestalterischer Entwicklungsverfahren,
  - Kenntnis von intermediären Planungs-, Realisierungs- und Reflexionsprozessen,
  - Kenntnis von Materialien und Herstellungsverfahren,
  - Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse, bezogen auf:
    - Design (Produktgestaltung),
    - Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
    - Architektur, Raum- und Umweltgestaltung,
  - Kenntnis der historischen Entwicklung des Designs sowie der Gestaltung von Architektur, Raum und Umwelt in Grundzügen,
  - Kenntnis der neueren Design-, Kunst- und Medienentwicklung,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Es wird eine Auseinandersetzung mit Werken (Objekt, Produkt, Konzept) oder die Entwicklung von Lösungen für ein fachdidaktisches Problem verlangt; dabei wird je ein Thema aus einem der Bereiche:
- Design (Produktgestaltung),
  - Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
  - Architektur, Raum- und Umweltgestaltung
- zur Wahl gestellt.

4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit fachbezogenen Materialien, Medien und Verfahren,
- Schwerpunktbildung in einem der Bereiche:
  - Design (Produktgestaltung),
  - Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
  - Architektur, Raum- und Umweltgestaltung,
- Fähigkeit, problemorientiert und künstlerisch-gestalterisch zu arbeiten,
- Fähigkeit zur Präsentation und Erläuterung eigener Arbeiten;

b) Durchführung der Prüfung

Bearbeitung eines Themas aus den Bereichen:  
Design (Produktgestaltung),  
Medium Spiel/Plastisches Objekt/Rauminstallation,  
Architektur, Raum- und Umweltgestaltung.  
Für die gestalterisch-praktische Aufgabe einschließlich der Erläuterung stehen mindestens zwei, höchstens drei Wochen zur Verfügung. Die praktische Ausführung erfolgt in den Werkstätten der Hochschule.

**Gestaltendes Werken (Kurzfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zur Werkstattpraxis: Gestalten mit verschiedenen Materialien (z.B. Holz, Keramik, Metall/Kunststoff/Glas, Papier),
  - zu künstlerisch-gestalterischen Projekten/Konzepten, bezogen auf:
    - Design (Produktgestaltung),
    - Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
    - Architektur, Raum- und Umweltgestaltung,
 der Nachweis erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener gestalterischer Arbeiten,
  - zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule;
- b) Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis von Materialien und Herstellungsverfahren,
- Kenntnisse über technische und gestalterische Arbeit,
- Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation bezogen auf:
  - Design (Produktgestaltung),
  - Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
  - Architektur, Raum- und Umweltgestaltung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Es wird eine Auseinandersetzung mit Werken (Objekt, Produkt, Konzept) oder die Entwicklung von Lösungen für ein fachdidaktisches Problem verlangt; dabei wird je ein Thema aus einem der Bereiche:

- Design (Produktgestaltung),
- Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
- Architektur, Raum- und Umweltgestaltung

zur Wahl gestellt.

4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit fachbezogenen Materialien, Medien und Verfahren,
- Schwerpunktbildung in einem der Bereiche:
  - Design (Produktgestaltung),
  - Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation,
  - Architektur, Raum- und Umweltgestaltung,
- Fähigkeit, problemorientiert und künstlerisch-gestalterisch zu arbeiten,
- Fähigkeit zur Präsentation und Erläuterung eigener Arbeiten;

b) Durchführung der Prüfung

Bearbeitung eines Themas aus den Bereichen  
Design (Produktgestaltung),  
Medium Spiel/Plastisches Ob-

jekt/Rauminstallation, Architektur, Raum- und Umweltgestaltung. Für die gestalterisch-praktische Aufgabe einschließlich der Erläuterung stehen mindestens zwei, höchstens drei Wochen zur Verfügung. Die praktische Ausführung erfolgt in den Werkstätten der Hochschule.

### Hauswirtschaft (Langfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu Grundlagen der

- Ernährungslehre,
- Ökonomie privater Haushalte,
- Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a einschließlich Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Ernährungslehre,
- Ökologie und privater Haushalt,
- Ökonomie privater Haushalte,
- Fachdidaktik;

- d) Nachweis der Teilnahme an einem Betriebspraktikum nach § 26 Satz 1 Nr. 1.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Ernährungslehre/Lebensmittelkunde,
- Kenntnisse in Ökonomie privater Haushalte,
- Kenntnisse in Ökologie und privater Haushalt,
- Kenntnisse der Aufgaben und Funktionen privater Haushalte,
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus zweien der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge des Fachs Hauswirtschaft mit dem Fach Arbeit/Wirtschaft oder mit den Fächern Arbeit/Wirtschaft und Technik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei Themen aus den Bereichen nach Nummer 2 zur Wahl.

#### 4. Fachpraktische Prüfung

- a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von Lebensmitteln,

- Kenntnisse in Fragen der Lebensmittelhygiene, der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung im privaten Haushalt und in der Schulküche,
- Kenntnisse der Fertigkeitsvermittlung im Unterricht,
- Kenntnisse der Organisation von Praxisphasen im Unterricht;

#### b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat anhand einer Aufgabe

- die Beherrschung von Grundfertigkeiten in der Verarbeitung von Lebensmitteln und
- Kenntnisse in Fragen der Fertigkeitsvermittlung im Unterricht nachzuweisen.

Dabei sind Anforderungen der Arbeitssicherheit und der Hygiene zu beachten.

Zur Prüfung gehört ein Auswertungsgespräch. Es stehen insgesamt bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung.

### Hauswirtschaft (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu Grundlagen der

- Ernährungslehre,
- Ökonomie privater Haushalte,
- Fachdidaktik.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Ökologie und privater Haushalt,
- Kenntnisse in Ernährungslehre/Lebensmittelkunde,
- Kenntnisse in Grundlagen der Ökonomie privater Haushalte,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei Themen aus den Bereichen nach Nummer 2 zur Wahl.

#### 4. Fachpraktische Prüfung

Die Anforderungen orientieren sich unter Berücksichtigung des geringeren Studiumumfangs am Langfach.

### Katholische Religion (Langfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung zur Biblischen Theologie, zur Systematischen Theologie und zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Biblische Theologie,

- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den beiden nach Buchstabe b nicht gewählten Bereichen;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu einem der Bereiche Biblische Theologie oder Historische Theologie oder Systematische Theologie,
  - zu nichtchristlichen Weltreligionen,
  - zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Einer der Nachweise nach Buchstabe b oder d soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen

### a) Biblische Theologie

- Altes Testament: Einleitungsfragen, Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte,
- Neues Testament: Einleitungsfragen, Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte;

### b) Historische Theologie;

### c) Systematische Theologie

- Fundamentaltheologie,
- Dogmatik,
- Moralthologie,
- Christliche Sozialwissenschaften;

### d) Praktische Theologie

- Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung; religiöse Sozialisation und Berufsverständnis; Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts,
- Liturgische Bildung;

vertiefte Kenntnisse in

- einem Teilbereich der Biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament),
- einem Teilbereich der Systematischen Theologie,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- dem Bereich Historische Theologie oder dem anderen Teilbereich der Biblischen Theologie oder einem weiteren Teilbereich der Systematischen Theologie;

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er Altes oder Neues Testament angeben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich.

## Katholische Religion (Kurzfach)

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung zur Biblischen Theologie, zur Systematischen Theologie und zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Biblische Theologie,
  - Systematische Theologie,
  - Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule;

einer der Nachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen

### a) Biblische Theologie

- Altes Testament: Einleitungsfragen, Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte,
- Neues Testament: Einleitungsfragen, Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte;

### b) Systematische Theologie

- Fundamentaltheologie/Dogmatik,
- Moralthologie/Christliche Sozialwissenschaften;

vertiefte Kenntnisse

- in einem Teilbereich der Biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament) oder aus dem Bereich der Systematischen Theologie,
- in Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er Altes oder Neues Testament ange-

ben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich.

## Kunst (Langfach)

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst (Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance),
  - einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien (Fotografie, Film/Video, elektronische Medien, Grafik-Design) einschließlich des Nachweises eines Medienscheins,

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,

- einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft sowie in Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft in dem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich,
  - einer Lehrveranstaltung zur Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,
  - einem Projekt in Bildender Kunst, Visuellen Medien, Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik oder einem interdisziplinären Projekt.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Entwicklung der Kunst in Grundzügen,
- Kenntnis der neueren Kunst- und Medienentwicklung,
- Kenntnis von Methoden zur Beschreibung und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse,
- vertiefte Kenntnisse in einem kunst- oder medienwissenschaftlichen Themenbereich,
- Fähigkeit zur Beurteilung des Zusammenhangs von Kognition, Kommunikation, Medien und Kultur,
- Fähigkeit zur Beurteilung von Produktions-, Rezeptions-, Distributions- und Verarbeitungsprozessen

ästhetischer Objekte unter besonderer Berücksichtigung aktueller Entwicklungen,

- Kenntnisse und Fähigkeiten in Kunstpädagogik einschließlich der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft oder Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik; es wird eine Auseinandersetzung mit Werken oder die Entwicklung von Lösungen für ein fachdidaktisches Problem verlangt.

### 4. Fachpraktische Prüfung

#### a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit fachspezifischen Materialien, Medien und Verfahren,
- Schwerpunktbildung in einem der in § 27 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Teilbereiche,
- Fähigkeit, problemorientiert und künstlerisch zu arbeiten,
- Fähigkeit zur Präsentation und Erläuterung eigener Arbeiten;

#### b) Durchführung der Prüfung

Für eine der künstlerisch-praktischen Aufgaben stehen mindestens zwei, höchstens drei Wochen, für die andere mindestens drei Tage, höchstens eine Woche zur Verfügung.

## Kunst (Kurzfach)

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Bildenden Kunst (Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance) einschließlich des Nachweises eines Medienscheins; der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,
- Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft,
- Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Entwicklung der Kunst in Grundzügen,
- Kenntnis von Methoden zur Beschreibung und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse,

- Fähigkeit zur exemplarischen Beurteilung des Zusammenhangs von Kognition, Kommunikation und Medien,
  - Fähigkeit zur Beurteilung der Produktions-, Rezeptions- und Verarbeitungsprozesse ästhetischer Objekte unter besonderer Berücksichtigung altersgerechter Möglichkeiten,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in Kunstpädagogik einschließlich der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei fachdidaktische Themen mit fachwissenschaftlichen Anteilen zur Wahl.
4. Fachpraktische Prüfung  
Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen orientieren sich entsprechend des geringeren Studiumumfangs am Langfach. Für die künstlerisch-praktische Aufgabe stehen mindestens drei Tage, höchstens eine Woche zur Verfügung.

### Mathematik (Langfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Elementaren Algebra und Zahlentheorie/Aufbau des Zahlensystems  
oder  
schulbezogenen Geometrie,
  - Fachdidaktik,

Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendungssystemen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagenkenntnissen über elementare Algebra und Zahlentheorie, Aufbau des Zahlensystems, schulbezogene Geometrie sowie in Fachdidaktik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer

- Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik",
- weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, insbesondere

- Kenntnisse in elementarer Algebra und Zahlentheorie,
- Kenntnisse in Geometrie,
- Kenntnisse im interdisziplinären Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik",
- Kenntnisse in den Grundlagen der Arithmetik, Aufbau der Zahlbereiche (Schwerpunkt Grundschule) oder  
Kenntnisse ausgewählter Kapitel der Analysis (Schwerpunkt Hauptschule und Realschule),
- vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Die Arbeit besteht aus Aufgaben und/oder fachlichen Erörterungen aus den Bereichen nach Nummer 2.

### Mathematik (Kurzfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur elementaren Algebra und Zahlentheorie/Aufbau des Zahlensystems  
oder  
zur schulbezogenen Geometrie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Grundschule einschließlich Orientierungsstufe, gegebenenfalls in der Sonderschule, insbesondere

- Kenntnisse über den Aufbau des Zahlensystems,
- Kenntnisse in Geometrie der Ebene und des Raums,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Die Arbeit besteht aus Aufgaben und/oder fachlichen Erörterungen aus den Bereichen nach Nummer 2.

### Musik (Langfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Musiktheorie,
    - Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Musikwissenschaft,
  - Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere: Geschichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft,
  - Fähigkeit zur Anwendung der Methoden der historischen oder systematischen Musikwissenschaft,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen nach Nummer 2 gestellt.
4. Fachpraktische Prüfung
- a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung: Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stile, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Improvisation sowie schulbezogener Formen,
  - Ensembleleitung: Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble,
  - angewandte Musiktheorie: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer Komposition oder eines Arrangements,
  - Produktion: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer eigenen apparativen/multimedialen/choreographischen Produktion oder Improvisation.

- b) Durchführung der Prüfung

Die Prüfungszeit beträgt in den genannten Teilbereichen mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

### Musik (Kurzfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule zu den Bereichen

- schulbezogene Produktion und Aufführung,
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik, insbesondere zur aktuellen Situation der Kinder- und Jugendkultur.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Musikwissenschaft (Musikgeschichte, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik) oder Kenntnisse im Überblick zu vier Teilbereichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen nach Nummer 2 gestellt.

#### 4. Fachpraktische Prüfung

##### a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung: Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag,
- Ensembleleitung: Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble,
- angewandte Musiktheorie: Fähigkeit zum Begleiten schulbezogenen Singens, Fähigkeit zum Erfinden und Arrangieren schulbezogener Musikstücke;

##### b) Durchführung der Prüfung

Die Prüfungszeit beträgt in den genannten Teilbereichen mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

### Physik (Langfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

##### a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Experimentalpraktika mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Mechanik, der Elektrizität und Optik sowie in Fachdidaktik.
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Experimentalpraktikum mit Schulbezug zu den Bereichen Thermodynamik und Atomphysik,
  - einem Praktikum zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung unter Einschluß erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen (z. B. zu den Themen: Energiefrage, physikalische Methoden in der Medizin, Strahlungshaushalt der Erde und Astronomie),
  - einer Lehrveranstaltung zu fachdidaktischen Modellen oder fachbezogener Wissenschaftstheorie oder einem Seminar über die Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen in den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik, Thermodynamik und atomarer Aufbau der Materie,
- Kenntnis experimenteller Methoden und mathematischer Hilfsmittel in ausgewählten Bereichen,
- Kenntnis von der Anwendung physikalischer Gesetze, Prinzipien und Modellvorstellungen in Wissensbereichen anderer Naturwissenschaften und der Technik unter Einschluß erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik, atomarer Aufbau der Materie und Fachdidaktik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

### **Physik (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung, zu Grundlagen der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre und Optik sowie Schulversuchen zu diesen Bereichen einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung (dieser Nachweis entspricht den beiden für das Fach Sachunterricht geforderten Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme zum gewählten Schwerpunktbezugsfach),
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen in verschiedenen Teilbereichen der Physik, insbesondere Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik sowie Kenntnisse von wichtigen in der Physik angewandten Methoden,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Fähigkeit zur Einordnung von Experimenten in fachliche und didaktische Zusammenhänge,
- Verständnis für die Beziehungen der Physik zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach) Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik und Fachdidaktik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

### **Politik (Langfach)**

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen nach Nummer 2,
 

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zweien der Bereiche nach Nummer 2, in einem unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, im anderen unter der Perspektive der Soziologie oder der Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft (auch Ökologie) sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Wissenschaft von der Politik oder Soziologie oder Ökonomie oder Ökologie oder einer anderen Sozialwissenschaft,
- mit fächerübergreifender Thematik,
- zur Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- Kenntnisse politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien,
- Kenntnisse über Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
- Kenntnisse von Bildungssystemen und Sozialisationsprozessen,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich des 1. Spiegelstrichs und in einem weiteren Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, der Soziologie, der Ökonomie oder der Fachdidaktik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling erhält je ein Thema aus dem Bereich des ersten Spiegelstrichs der Nummer 2, der Fachdidaktik und einem weiteren Bereich nach Wahl.

### **Politik (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Einführung in die Wissenschaft von der Politik,
- Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Fachdidaktik.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- Kenntnisse über Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa,

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnisse über ausgewählte Politikfelder, insbesondere Ökologie,
- Kenntnisse über den Zusammenhang von politischem und sozialem Lernen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling erhält je ein Thema aus dem Bereich des ersten Spiegelstrichs der Nummer 2, der Fachdidaktik und einem weiteren Bereich nach Wahl.

### **Sachunterricht (Langfach)**

einschließlich eines Schwerpunktbezugsfachs (Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Physik, Politik oder Technik)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- zum gewählten Schwerpunktbezugsfach,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer

- weiterführenden Lehrveranstaltung zu allgemeinen, übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- Lehrveranstaltung zum Integrationsbereich des Sachunterrichts,
- weiterführenden Lehrveranstaltung zum gewählten Schwerpunktbezugsfach,
- Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik des gewählten Schwerpunktbezugsfachs.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den allgemeinen, übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts,
- Kenntnisse im sozialwissenschaftlichen Bereich,
- Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich,
- Kenntnisse im gewählten Schwerpunktbezugsfach,
- Kenntnisse in den fächerübergreifenden Lernfeldern, insbesondere: interkulturelle Bildung, Umweltbildung, Gesundheitserziehung, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Verkehrserziehung,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des sozialwissenschaftlichen oder des naturwissenschaftlichen Bereichs,
- vertiefte Kenntnisse in einem der fächerübergreifenden Lernfelder,

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des gewählten Schwerpunktbezugsfachs,
  - Fähigkeit zur Analyse und Planung lernfeldbezogener Sachunterrichts,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Es werden Aufgaben aus den Bereichen und Teilbereichen nach Nummer 2 gestellt.

### Sachunterricht (Kurzfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen zu allgemeinen, übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- einer Lehrveranstaltung zum Integrationsbereich des Sachunterrichts.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den allgemeinen, übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts,
- Kenntnisse im sozialwissenschaftlichen Bereich,
- Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich,
- Kenntnisse in den fächerübergreifenden Lernfeldern, insbesondere: interkulturelle Bildung, Umweltbildung, Gesundheitserziehung, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Verkehrserziehung,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des sozialwissenschaftlichen oder des naturwissenschaftlichen Bereichs,
- vertiefte Kenntnisse in einem der fächerübergreifenden Lernfelder,
- Fähigkeit zur Analyse und Planung lernfeldbezogener Sachunterrichts,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Es werden Aufgaben aus den Bereichen und Teilbereichen nach Nummer 2 gestellt.

### Sport (Langfach)

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
- Sport und Bewegung,
  - Sport und Gesundheit,
  - Sport und Gesellschaft,
  - Sport und Erziehung/Fachdidaktik,
- b) Nachweis
- einer bestandenen Teilprüfung der fachpraktischen Prüfung,
  - der Ausbildung in Erster Hilfe,

- des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in drei Bereichen nach Buchstabe a;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu den nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen,
- zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts;

e) Nachweis der Teilnahme an einer

- einer Exkursion zu Inhalten der Erfahrungs- und Lernfelder nach § 27 Abs. 3 Satz 1,
- einer Lehrveranstaltung "Kleine Spiele",
- einer Lehrveranstaltung "Anfangsschwimmunterricht",
- einer Lehrveranstaltung "Psychomotorische Bewegungsförderung" (Schwerpunkt Grundschule, ggf. Sonderpädagogik).

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere: bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung, Bedeutung der psychosozialen Faktoren, Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbesondere: sportliche Sozialisation, Sportethos, soziale Felder und Systeme im Sport, soziopolitische, -ökonomische, -kulturelle und historische Entwicklungen im Sport, sportsoziologische Theoriensätze,
- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik, insbesondere anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportdidaktische Grundlagen und Konzepte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Es wird je ein Thema aus drei Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a gestellt.

4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfelds,
- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
- grundlegende didaktische Aspekte,

Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- breites Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,
- quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
- Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen;

b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

**Sport (Kurzfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer

- weiterführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule, ggf. Sonderpädagogik,
- Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung,
- fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit unterrichtspraktischen Beispielen unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule;

b) Nachweis

- der Ausbildung in Erster Hilfe,
- des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze,
- der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Kleine Spiele",
- der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Anfangsschwimmunterricht",
- der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Psychomotorische Bewegungsförderung".

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere Bewegungslernen und motorische Entwicklung,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere zur Bedeutung psychosozialer und psychomotorischer Faktoren,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik, insbesondere zum Schwerpunkt Grundschule, ggf. Sonderpädagogik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a gestellt.

4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfelds,
- Lösungskonzepte für grundlegende Bewegungsprobleme,
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
- grundlegende didaktische Aspekte;

Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- breites Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungsformen,
- quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,

- Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen;

b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für eine Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

**Technik (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Holz, Metall/Kunststoff und Elektrotechnik/Elektronik einschließlich der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- zu Grundlagen der Technik,
- zur Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Bereich Grundlagen der Technik sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- stoffverarbeitende Systeme,
- energieverarbeitende Systeme,
- informationsverarbeitende Systeme,
- Bearbeitungs- und Bewertungsmethoden technischer Probleme,
- Kooperation technischer und ökonomischer Bildung,
- Fachdidaktik;

d) Nachweis

- eines Betriebspraktikums nach § 26 Satz 1 Nr. 1,
- der Teilnahme an zwei Betriebserkundungen,
- der Einführung in die EDV,
- des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen stoff-, energie- und informationsverarbeitende Systeme,

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Bearbeitungs- und Bewertungsmethoden technischer Probleme,
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie mit regionalen, aktuellen und ökologischen Zusammenhängen,
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge des Fachs Technik mit dem Fach Arbeit/Wirtschaft oder mit den Fächern Arbeit/Wirtschaft und Hauswirtschaft,
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling erhält drei Themen aus den Bereichen nach Nummer 2 zur Wahl.

4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse über

- Aufbau und Funktionsweise von Werkzeugen und Maschinen,
- Materialeigenschaften (z.B. von Holz, Metall, Kunststoff),
- Be- und Verarbeitungsverfahren des Aufbaus und der Funktionsweisen elektrischer und elektronischer Bauteile,
- grundlegende Meßverfahren,
- Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung;

Fertigkeiten in

- Be- und Verarbeiten von Materialien,
- Einrichten und Bedienen von Maschinen,
- Wartung und Pflege von Werkzeugen und Maschinen,
- Messen und Bestimmen mechanischer und elektrischer Größen,
- Planen und Herstellen von Modellen und Schaltungen;

b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat anhand einer oder mehrerer Aufgaben die genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im sicheren Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und komplexen technischen Systemen sowie in der Anwendung technologischer Verfahren unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen nachzuweisen. Dabei werden praktische Lösungen gefordert. Es stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung.

**Technik (Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht oder Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zu Holz, Metall/Kunststoff und Elektrotechnik/Elektronik einschließlich der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - zu Grundlagen der Technik,
  - zur Fachdidaktik;
- b) Nachweis
  - der Teilnahme an einer Betriebserkundung,
  - des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Grundlagen der Technik,
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Bearbeitungs- und Bewertungsmethoden technischer Probleme,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung (nur Kurzfach)

Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei Themen aus den Bereichen nach Nummer 2 zur Wahl.

4. Fachpraktische Prüfung

Die Anforderungen orientieren sich unter Berücksichtigung des geringeren Studiumumfangs am Langfach.

**Textiles Gestalten (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer Textilien/Kleidung, Textilproduktion - Textilkonsumtion - Textilökologie, Ästhetik von Textilien/Kleidung,

mindestens einer der Nachweise schließt die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten ein,

  - einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Bereiche nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer Textilien/Kleidung oder Textilproduktion - Textilkonsumtion - Textilökologie oder Ästhetik von Textilien/Kleidung,
- einem Projekt,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts;

d) Nachweis

- der Teilnahme an sechs Exkursionstagen,
- eines Labor-, Maschinen- und Gerätescheins.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse der Methoden und Ergebnisse der kulturwissenschaftlich-historischen Textilforschung/Kleidungsforschung,
- Fähigkeit, Textilien/Kleidung unter verschiedenen fachlichen Aspekten zu analysieren,
- vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer Textilien/Kleidung, Textilproduktion - Textilkonsumtion - Textilökologie, Ästhetik von Textilien/Kleidung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a oder Fachdidaktik.

4. Fachpraktische Prüfung

Ein Thema aus einem der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a wird praktisch-gestalterisch innerhalb von zwei Wochen erarbeitet. Die Bearbeitung setzt eine experimentelle und theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema voraus und schließt eine schriftliche Erläuterung und Reflexion des Lösungswegs und der Lösung sowie die Präsentation der Ergebnisse ein. Auf der Basis der Präsentation findet ein 30minütiges Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen statt.

**Textiles Gestalten (Kurzfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer Textilien/Kleidung,

scher/außereuropäischer Textilien/Kleidung, Textilproduktion - Textilkonsumtion - Textilökologie, Ästhetik von Textilien/Kleidung; einer der Nachweise schließt die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten ein,

- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule;

b) Nachweis

- der Teilnahme an vier Exkursionstagen,
- eines Labor-, Maschinen- und Gerätescheins.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in der Anwendung textilspezifischer Methoden und Verfahren zur Erschließung von Textilien/Kleidung,
- Fähigkeit zu technischer und gestalterischer Arbeit,
- Grundkenntnisse in den Bereichen Kulturgeschichte europäischer/außereuropäischer Textilien/Kleidung, Textilproduktion - Textilkonsumtion - Textilökonomie, Ästhetik von Textilien/Kleidung,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a oder Fachdidaktik.

4. Fachpraktische Prüfung

Ein Thema aus einem der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a wird praktisch-gestalterisch innerhalb von zwei Wochen erarbeitet. Die Bearbeitung setzt eine experimentelle und theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema voraus und schließt eine schriftliche Erläuterung und Reflexion des Lösungsweges und der Lösung sowie die Präsentation der Ergebnisse ein. Auf der Basis der Präsentation findet ein 30minütiges Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen statt.

**Werte und Normen (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu

- Geschichte und Lehren der Religionen,
- Modellen ethischen Argumentierens,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Teilbereichen nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Werten und Normen in den Religionen,
- zur theoretischen Philosophie (aus den Teilbereichen Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie),
- zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse der Probleme gegenwärtiger Diskussion über Werte und Normen (z. B. Gleichberechtigung, Neue Technologien, Umwelt, interkulturelle Begegnung),
- Kenntnisse von Orientierungsmustern in der Gesellschaft, insbesondere bei Jugendlichen,
- Kenntnisse über Judentum, Buddhismus und Hinduismus im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse über Christentum und Islam,
- vertiefte Kenntnisse über Werte und Normen in den Religionen,
- Kenntnisse der Geschichte der Philosophie im Überblick,
- Kenntnisse wichtiger philosophischer Disziplinen,
- Kenntnisse von Methoden philosophischen, insbesondere ethischen Argumentierens,
- vertiefte Kenntnisse mindestens zweier ethischer Positionen,
- Kenntnisse grundlegender Aussagen der Sozialwissenschaften (Politologie, Soziologie, Psychologie), die das Fach Werte und Normen betreffen,
- Kenntnisse im Teilbereich Ideologie und Ideologiekritik,
- vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Religionswissenschaft, Philosophie oder Sozialwissenschaften.

**Werte und Normen (Kurzfach beim Lehramt für Sonderpädagogik)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Geschichte und Lehren der Religionen,
- zu Modellen ethischen Argumentierens,
- zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Judentum, Buddhismus und Hinduismus im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse über Christentum und Islam,
- Kenntnisse über Werte und Normen in den Religionen,
- Kenntnisse von Methoden philosophischen, insbesondere ethischen Argumentierens,
- vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der Grundrechte und Menschenrechte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Geschichte und Lehren der Religionen, Modelle ethischen Argumentierens, Werte und Normen in den Religionen oder Fachdidaktik.

Vierter Teil

**Zusätzliches Fach der Erweiterungsprüfung**

**Niederländisch (Langfach)**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zur Landeskunde,
  - zur Literaturwissenschaft,
  - zur Sprachwissenschaft,
  - zur Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
  - zur Sprachpraxis,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts,

von denen mindestens die Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt sein sollen;

- b) Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung,

- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;

b) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in den Niederlanden unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling fertigt eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache an.

Anlage 2

**Lehramt an Gymnasien**

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen im jeweiligen Fach
  - Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Texten,
  - Kenntnisse der Grundzüge und Struktur des Fachs,
  - Kenntnisse grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien des Fachs,
  - Kenntnis der grundlegenden Wissensbestände und Aussagen des Fachs,
  - Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen,
  - Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe und Methoden sowie grundlegende Aussagen des Fachs zu bewerten und bei der Lösung von Problemen sachgerecht anzuwenden,
  - Fähigkeit zur fächerübergreifenden Problemlösung durch sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik des jeweiligen Unterrichtsfachs
  - Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
  - Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
  - Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
  - Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
  - Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung,
  - Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
  - Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,

- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen und in Unterrichtsvorhaben mit Vertretern anderer Fächer zu kooperieren,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Die Anforderungen der Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Nummern 1 und 2 orientieren sich am jeweiligen Studienumfang.

Zweiter Teil

**Pädagogik und Psychologie**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer

- Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Pädagogik,
- Lehrveranstaltung zur Schulpädagogik,
- Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Psychologie oder zur Psychologie für pädagogische Handlungsfelder,
- interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften Philosophie, Psychologie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik, oder  
Lehrveranstaltung zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Allgemeine Pädagogik

Kenntnisse über

- Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns, insbesondere Bildsamkeit und Selbstständigkeit,
- Theorien der Erziehung und Bildung, insbesondere: Grunddimensionen menschlicher Bildung, intentionale und funktionale Erziehungstheorien, formale und materiale Bildungstheorien, Theorie der nichtaffirmativen Bildung und Erziehung, Probleme der Indoktrination, Bildungsprozesse,
- gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend, insbesondere: gesellschaftlicher, ökonomischer und familialer Wandel, Individualisierung und Pluralisierung, Auswirkungen der Krise der Erwerbsgesellschaft, Einfluß der Medien einschließlich neuer Technologien (Medienpädagogik);

b) Schulpädagogik

Kenntnisse über

- Allgemeine Didaktik, insbesondere: Lehr- und Lernforschung, Lehrplanentwicklung, Grundlegung von Allgemeinbildung, pädagogische Verantwortung und Entscheidungsfreiräume der Lehrkräfte bei der Auswahl von Lerninhalten,
- konstitutive Elemente der Gestaltung von Schule, Schulentwicklung, insbesondere: Schule als Institution, Schulsysteme, gesellschaftliche Erwartungen und pädagogische Aufgaben, Schulleben,
- konstitutive Elemente der Gestaltung von Unterricht, insbesondere: Unterrichtsformen, Einsatz von Medien, Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen, Zusammenhänge von Lernerfolg und Selbstachtung, Leistungsbeurteilung, pädagogische Beratung, Beratung im Zusammenhang der Beurteilung;

c) Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinäre Bezüge

Kenntnisse über

- Lernen und Leben in heterogenen Gruppen, insbesondere mit Mädchen und Jungen, Inländern und Ausländern, Nichtbehinderten und Behinderten, Leistungsstarken und Leistungsschwachen,
- sozialpädagogische Institutionen und deren Aufgaben,
- Bildungspolitik als Teil der Gesamtpolitik, insbesondere Organisation und Durchlässigkeit des Bildungswesens, Verteilungsgerechtigkeit bei der Teilhabe an Bildung und Kultur (Bildungssoziologie), Bildung in Europa;

d) Psychologie

Kenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischen Handlungsfeldern:

- Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung,
- Planung und Auswertung von Interaktionen,
- Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen,

Kenntnisse in zweien der folgenden Bereiche:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie, insbesondere Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensstörungen sowie Gesundheitsförderung.

**Wahlpflichtfächer**

**Philosophie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem Teilbereich der unter Nummer 2 aufgeführten Bereiche des jeweiligen Wahlpflichtfachs.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

**Philosophie**

Kenntnisse in je einem Teilbereich der Bereiche nach den Buchstabe a und d, sowie einem weiteren Teilbereich nach Buchstabe b oder c.

a) Praktische Philosophie

- Moral und Recht, ethisches Argumentieren,
- Solidarität und soziale Verantwortung,
- Interkulturalität und Fremdverstehen (Toleranz, Akzeptanz);

b) Kultur und Erziehung

- Philosophie der Erziehung,
- Philosophie der Kultur,
- Philosophie der Kunst (Ästhetik);

c) Technik und Kommunikation

Philosophische Aspekte der

- Medienwelt,
- Kommunikationstechnologie,
- Wechselwirkung von Mensch, Natur und Technik (Ökologie);

d) Theoretische Philosophie

- Logik,
- Wissenschaftstheorie,
- Sprachphilosophie.

**Soziologie**

Kenntnisse in je einem Teilbereich aus dreien der Bereiche nach Buchstabe a bis d.

a) Allgemeine Soziologie

- Grundbegriffe der Soziologie und deren Stellenwert in klassischen Texten der Soziologie,
- Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen der Soziologie,
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung;

b) Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen

- Analysen sozialer Schichtung,
- Dimensionen der Ungleichheit im Geschlechterverhältnis,
- ethnische und religiöse Minderheiten im gesellschaftlichen Kontext,
- zeithistorische Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung;

c) Familien- und Jugendsoziologie

- Familienstrukturen in historischer Perspektive,

- Arbeitsteilung in der Familie, Machtstrukturen und Geschlechterverhältnis,
  - Modernisierungsprozesse und Familienentwicklung,
  - Altersrollen im Wandel;
- d) Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung
- institutionelle und organisatorische Bedingungen pädagogischen Handelns,
  - Interaktion und Kommunikation in Bildungsinstitutionen,
  - Familienstruktur, Beziehungserfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung,
  - soziale Ungleichheit und Bildungschancen.

### Wissenschaft von der Politik

Kenntnisse in je einem Teilbereich aus dreien der Bereiche nach Buchstabe a bis d, darunter aus einem Teilbereich nach Buchstabe b.

- a) Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden
- Grundlagen der Wissenschaft von der Politik,
  - Theorieansätze,
  - Methodenprobleme,
  - Ideengeschichte,
  - Demokratietheorien,
  - Menschen- und Grundrechte;
- b) Politische Systeme
- freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
  - Regierungssysteme im internationalen Vergleich;
- c) Frieden und internationale Beziehungen
- Europäische Union,
  - Vereinte Nationen,
  - Weltwirtschaft,
  - Nord-Süd-Beziehungen,
  - Globale Umweltpolitik,
  - Internationale Krisenherde,
  - Migration;
- d) Politikfelder
- Bildungssystem und politische Sozialisation in der Bundesrepublik Deutschland,
  - vergleichende Bildungspolitik,
  - Kommunalpolitik,
  - Wirtschaftspolitik,
  - interkulturelle Begegnung,
  - Medienpolitik.

Dritter Teil

### Unterrichtsfächer

#### Biologie

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
  - einem Grundpraktikum Mikrobiologie oder Biochemie,
  - einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
- b) Nachweis
- fachbezogener Mathematikkenntnisse,
  - eines chemischen Praktikums,
  - eines physikalischen Praktikums,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Botanik, Zoologie und Mikrobiologie oder Biochemie sowie in Fachdidaktik;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer
- praktischen Lehrveranstaltung mit Exkursionen zur Ökologie und Physiologie,
  - praktischen Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Biochemie, Mikrobiologie, Genetik, Morphologie/Systematik/Evolution,
  - praktischen Lehrveranstaltung zu Schulversuchen aus der Humanbiologie einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
  - fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen (z. B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus),

mindestens eine der praktischen Lehrveranstaltungen muß ein Fortgeschrittenenpraktikum sein.

##### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Grundstrukturen auf der Grundlage des Wissens über Bau und Funktion der Organismen, Populationen und Ökosysteme,
- Kenntnis der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, Fertigkeiten im Bestimmen von Pflanzen und Tieren,
- Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Physiologie, Genetik/Evolution und Humanbiologie sowie deren Anwendungsaspekten; vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnis biologischer Vorgänge in der Natur und der Auswirkungen durch menschliche Eingriffe unter Einfluß chemischer bzw. physikalischer, er-

- kenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
  - Kenntnisse über Gesundheitsförderung, Sexualerziehung und Umweltbildung,
  - Kenntnisse schulbezogener biologischer Arbeitsweisen einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeiten unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt zwei der Bereiche Physiologie, Ökologie, Genetik/Evolution oder Humanbiologie.  
In der Erweiterungsprüfung wählt der Prüfling einen dieser Bereiche.

## Chemie

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einem Grundpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie,
- b) Nachweis
- fachbezogener Mathematikkenntnisse,
  - eines physikalischen Praktikums,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Anorganischen Chemie und der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie sowie in Fachdidaktik;

- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung für Fortgeschrittene zu einem der Bereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
  - einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten mit Experimentalvortrag einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung in einem weiteren Teilgebiet der Chemie, z. B. zur Geochemie, Biochemie, Technischen Chemie, Ökochemie, Makromolekularen Chemie,
  - einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu den Themen: Umweltaspekte und Themen der globalen Herausforderung,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten,
  - Kenntnis in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
  - Kenntnisse in einem weiteren Teilgebiet der Chemie, z. B. in Geochemie, Biochemie, Technischer Chemie, Ökochemie, Makromolekularer Chemie,
  - vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
  - Kenntnis wichtiger chemisch-technischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
  - Kenntnis chemischer Vorgänge in der Natur, insbesondere der großen Stoffkreisläufe und der Auswirkungen durch menschliche Eingriffe in diese Stoffkreisläufe unter Einschluß biologischer bzw. physikalischer, erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
  - vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling erhält drei Themen zur Auswahl oder er erhält aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

## Darstellendes Spiel

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu
- Theatergeschichte und Theatertheorie,
  - Dramenanalyse und Dramentheorie,
  - Grundlagen des szenischen Spiels,
  - Modellen und Methoden der Theaterpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Grundlagen von Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung,  
zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zur Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters,
  - zu szenischen Formen populärer Kultur, Theatergeschichte und Theatertheorie,

- zu szenischen Formen der Sprache, der Musik, der Bildenden Kunst und Bewegung oder zu Textarbeit und Textproduktion,
  - zur Fachdidaktik;
- d) Nachweis der Teilnahme an einem Projekt mit Präsentation.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Theater und Theaterpädagogik in Theorie und Praxis
- Überblickswissen in Theatergeschichte und Theatertheorie, Dramenanalyse und Dramentheorie,
  - Kenntnisse szenischer Formen populärer Kultur und deren künstlerisch-praktische Umsetzung,
  - vertiefte Kenntnisse in Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters und deren künstlerisch-praktische Anwendung,
  - vertiefte Kenntnisse von Modellen und Methoden der Theaterpädagogik und deren künstlerisch-praktische Anwendung;
- b) Praxis des Darstellenden Spiels
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit szenischen Präsentationsformen und szenischen Medien,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in Textarbeit und Textproduktion,
  - vertiefte Kenntnisse des szenischen Spiels und deren Anwendung;
- c) Projekt mit Präsentation
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten, ein Projekt zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten;
- d) Fachdidaktik

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Es werden Themen nach Nummer 2 Buchst. a gestellt.

## 4. Fachpraktische Prüfung

- a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Fähigkeiten im szenischen Spiel,
  - Schwerpunkt in mindestens einem der in § 34 Abs. 1 Nr. 2 genannten Teilbereiche,
  - Fähigkeit, wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten,
  - Fähigkeit zu Reflexion und Erläuterung eigener Arbeiten;
- b) Durchführung der Prüfung  
Der Prüfling hat eine künstlerisch-praktische Aufgabe zu lösen. Hierfür stehen höchstens drei Wochen zur Verfügung. Zur Prüfung gehört ein Auswertungsgespräch.

## Deutsch

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Älteren deutschen Literatur und Sprache,

Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft, der Älteren deutschen Literatur und Sprache sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Älteren deutschen Literatur und Sprache,
  - Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### a) Literaturwissenschaft

- Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
- Kenntnis exemplarischer Werke der Epochen auf Grund eigener Lektüre,
- Kenntnisse der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
- Einblick in die Literatur anderer Sprachen und deren Einfluß auf die deutsche Literatur,
- vertiefte Kenntnis je eines Werkkomplexes aus dem 8. bis 15., 16. bis 18. und 19./20. Jahrhundert,
- Kenntnis der Theorie der Gattungen und Textsorten,
- Überblick über die literarischen Gattungen,
- vertiefte Kenntnis einer literarischen Gattung und ihrer historischen Entwicklung,
- Überblick über die nichtfiktionalen Textsorten und Kenntnis ihrer kommunikativen Bedingungen,
- Einblick in Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie in ihre Analyse,
- Kenntnis der literaturwissenschaftlichen Grundbegriffe,
- Einblick in die erkenntnistheoretische und hermeneutische Fundierung der Literaturwissenschaft,
- vertiefte Kenntnis von zwei literaturtheoretischen Richtungen,
- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- Kenntnis und kritische Reflexion unterschiedlicher Methoden der Textinterpretation sowie ihrer theoretischen Fundierung,
- Fähigkeit zur methodisch fundierten Analyse und Interpretation von Texten;

### b) Sprachwissenschaft

- Einblick in die Theorien und Methoden der Sprachbeschreibung,
  - vertiefte Kenntnis einer sprachtheoretischen Konzeption,
  - Kenntnis der Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik, Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik, Textlinguistik; vertiefte Kenntnis in einem Teilbereich,
  - Kenntnis der Theorie des Sprachgebrauchs und der Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation, vertiefte Kenntnis in einem Teilbereich,
  - Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs und deren psycholinguistische Grundlagen,
  - Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache,
  - Einblick in die Beziehungen des Deutschen zu anderen Sprachen,
  - Kenntnisse des Alt- und Mittelhochdeutschen,
  - Kenntnisse der Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen) einschließlich Schriftlichkeit/Mündlichkeit und medienpezifischer Aspekte, vertiefte Kenntnis in einem Teilbereich,
  - Kenntnis der Sprachnormen und ihrer Problematik einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse,
  - Fertigkeiten in der sprachwissenschaftlichen Analyse mündlicher und schriftlicher Texte,
  - Fertigkeit in der Argumentationsanalyse;
- c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeiten unter Aufsicht
- Eine der Arbeiten ist in Literaturwissenschaft, die andere nach Wahl des Prüflings in Sprachwissenschaft oder in Älterer deutscher Literatur und Sprache anzufertigen.
  - In der Erweiterungsprüfung wählt der Prüfling einen der Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literatur und Sprache.

### Englisch/Französisch/Russisch/Spanisch

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Sprachpraxis,
- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft,

eine Lehrveranstaltung muß landeskundliche Inhalte berücksichtigen,  
beim Studium des Fachs Russisch muß eine Lehrveranstaltung zusätzlich mediävistische Inhalte berücksichtigen,

Nachweis des Kleinen Latinums, für Russisch des Kleinen Latinums oder des Graecums, Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, zugleich jeweils

als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und in Landeskunde sowie in Fachdidaktik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,
- Landeskunde,
- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts,

mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.

- d) Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei moderne Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache;

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;

- b) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte,
- Kenntnis der Grundzüge der neueren Geschichte von Ländern der Zielsprache,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

- c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung der jeweiligen Literatur, insbesondere der neueren Literatur,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

- d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
  - Kenntnis der historischen Entwicklung der jeweiligen Sprache,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
  - Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache oder eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachigen Textes in der Fremdsprache angefertigt.

## Erdkunde

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen,
  - Physische Geographie/Geoökologie,
  - Anthropogeographie,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zur Regionalen Geographie,
  - zu einer fächerübergreifenden Thematik,
  - zur Fachdidaktik;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwölf Exkursionstagen sowie einer großen Exkursion.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Physische Geographie/Geoökologie im Überblick,
- Kenntnisse im Bereich Anthropogeographie (Kultur- und Sozialgeographie sowie Wirtschaftsgeographie),
- Kenntnisse im Bereich der Regionalen Geographie an ausgewählten Beispielen, insbesondere: Deutschland, Europa und ein außereuropäischer Kontinent,

- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der genannten Bereiche,
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Leitbildern räumlicher Inwertsetzung und Bewahrung,
- Fähigkeit zum Erklären von Raumstrukturen, räumlichen und raumwirksamen Prozessen sowie deren historischer und gesellschaftlicher Bedingungen und Auswirkungen,
- Fähigkeit zur Beurteilung von gesellschaftlichen Forderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Belastung des natürlichen Potentials von Erdräumen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie oder Anthropogeographie.

## Evangelische Religion

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der Teilnahme an je einem
- Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
  - bibelkundlichen Grundkurs;
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche
- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
  - Systematische Theologie,
  - Kirchengeschichte,
  - Religionspädagogik,
- davon eine mit schulpraktischen Studien,
- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse,  
Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in dem nach Buchstabe b nicht gewählten Bereich und einem weiteren Bereich nach Buchstabe b sowie in Fachdidaktik;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
  - Systematische Theologie,
  - Kirchengeschichte,
  - Religionswissenschaft,
  - Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,

ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den genannten Bereichen muß durch eine schriftliche Arbeit, ein anderer durch einen ausführlichen schriftlichen Unterrichts-entwurf erbracht werden.

Einer der Nachweise nach Buchstabe b oder d soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der evangelischen und katholischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### a) Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten,
- Kenntnisse der Geschichte Israels und der Geschichte des Urchristentums sowie seiner Umwelt im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse zu zweien der folgenden Textkomplexe: Ur- und Vätergeschichte, Prophetie, Weisheit und Psalmen, Geschichtsbücher,
- vertiefte Kenntnisse zu je einem Thema aus den Evangelien und den Paulinischen Briefen;

### b) Systematische Theologie

- Kenntnisse elementarer dogmatischer Problemstellungen im Überblick,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in bezug auf Grundzüge christlicher Lehrbildung, insbesondere reformatorische Theologie,
- vertiefte Kenntnisse eines Entwurfs zeitgenössischer systematischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Konzepten ökumenischer Theologie,
- Kenntnisse zentraler zeitgenössischer ethischer Ansätze und Probleme aus theologischer Perspektive,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in bezug auf konkrete ethische Problemfelder und gesellschaftliche Schlüsselprobleme,
- vertiefte Kenntnisse eines Entwurfs zeitgenössischer Ethik,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Ansätzen nichttheologischer Ethik;

### c) Kirchengeschichte

- Kenntnis der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, insbesondere der Reformationsgeschichte,

- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit Quellentexten,
- vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Kirchengeschichte oder über neuere kirchliche Zeitgeschichte;

### d) Religionswissenschaft

- Kenntnisse zentraler zeitgenössischer religiöser und weltanschaulicher Denk- und Lebensformen,
- vertiefte Kenntnisse über Geschichte, Lehre und gegenwärtige Kultur einer der großen Weltreligionen,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit nicht-christlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen;

### e) Religionspädagogik

- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und der Berufsrolle,
- vertiefte Kenntnisse eines religionspädagogischen Problems der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher erziehungswissenschaftlicher Positionen,
- elementare hermeneutische Kompetenz in bezug auf grundlegende unterrichtliche Prozesse und religiöse Sprachformen,

- Reflexionsfähigkeit in bezug auf die religiöse Sozialisation und die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern einschließlich religionspsychologischer und -soziologischer Fragestellungen;

### f) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionswissenschaft oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

## Geschichte

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Geschichte des Altertums,
- Geschichte des Mittelalters,
- Geschichte der Neuzeit,

Nachweis des Latinums und Kenntnisse einer neueren Fremdsprache,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei Teilbereichen aus verschiedenen Bereichen nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik, Interpretation einer lateinischen Quelle;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen nach Buchstabe a, davon eine zur Geschichte der neuesten Zeit (19. und 20. Jahrhundert), wenn nicht bereits unter Buchstabe a nachgewiesen,
  - zwei Lehrveranstaltungen zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit, davon eine zur deutschen oder europäischen Geschichte, die andere zur außereuropäischen Geschichte, wenn nicht bereits nachgewiesen,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,

eine der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen muß fächerübergreifenden Charakter haben;
- d) Nachweis der Teilnahme an drei Exkursionstagen.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis zentraler Vorgänge und Problemstellungen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a und aus der Geschichte der neuesten Zeit,
- Fähigkeit zur Interpretation und Einordnung historischer Quellen,
- Kenntnisse in je einem Bereich der deutschen, der europäischen sowie der außereuropäischen Geschichte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a oder Geschichte der neuesten Zeit.

## Informatik

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
  - aa) an je einer Lehrveranstaltung
    - zu den Grundlagen der theoretischen, praktischen und angewandten Informatik,
    - über Informatik-Anwendersysteme einschließlich deren technischer, sozialer und ökonomischer Problematik sowie über deren gesellschaftliche Auswirkungen,
    - zur Analysis, wenn Mathematik oder Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
    - zur diskreten Mathematik oder diskreten Stochastik, wenn Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,

und

bb) an einem Software-Praktikum, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den genannten Bereichen der Informatik und Fachdidaktik nach Buchstabe a sowie in mathematischen Grundlagen der Informatik, wenn Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist;

### c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

aa) an je einer Lehrveranstaltung zur

- Theoretischen Informatik,
- Praktischen Informatik,
- Angewandten Informatik,
- Fachdidaktik

und

bb) an einem externen Software-Praktikum oder Projekt.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse von Konzepten der Programmierung und Software-Entwicklung,
- Kenntnisse von Rechnerstrukturen, Informationssystemen und Netzen,
- Kenntnisse über Algorithmen, Automaten, formale Sprachen und Komplexität,
- Kenntnisse über Anwendungen informationstechnischer Systeme, einschließlich der gesellschaftlichen und ethischen Aspekte ihres Einsatzes,
- Kenntnisse über Modellbildungsprozesse und zugehörige Werkzeuge der Informatik,
- vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche,
- Grundkenntnisse in Mathematik, insbesondere Analysis und diskrete Strukturen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden die Lösung von Aufgaben und fachliche Erörterungen zu Bereichen nach Nummer 2 verlangt.

## Katholische Religion

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung zur Biblischen Theologie, zur Systematischen Theologie und zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;

- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,

Nachweis des Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse,

Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in dem nach Buchstabe b nicht gewählten Bereich und einem weiteren Bereich nach Buchstabe b;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zu einem der Bereiche Biblische Theologie oder Historische Theologie oder Systematische Theologie,
  - zu nichtchristlichen Weltreligionen,
  - zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,

einer der Nachweise nach Buchstabe b oder d soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen

### a) Biblische Theologie

- Altes Testament: Einleitungsfragen; Grundthemen alttestamentlicher Theologie; Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte,
- Neues Testament: Einleitungsfragen; Verkündigung und Wirken Jesu anhand der Evangelien; Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte, auch aus den Paulusbriefen;

### b) Historische Theologie;

### c) Systematische Theologie

- Religionsphilosophie,
- Fundamentaltheologie,
- Dogmatik,
- Moralthologie,
- Christliche Sozialwissenschaften;

### d) Praktische Theologie

- Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung; religiöse Sozialisation und Berufsverständnis; Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts,
- Liturgische Bildung,
- Kirchenrecht;

vertiefte Kenntnisse in

- einem Teilbereich der Biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament),
- einem Teilbereich der Systematischen Theologie,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- dem Bereich Historische Theologie oder dem anderen Teilbereich der Biblischen Theologie oder einem weiteren Teilbereich der Systematischen Theologie;

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er Altes oder Neues Testament angeben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich.

## Kunst

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer

- fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst (Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/ Rauminstallation, Figurenspiel/Performance),
- fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien (Fotografie, Film/Video, elektronische Medien, Grafik-Design) einschließlich des Nachweises eines Medienscheins,
- Lehrveranstaltung zum Gestaltenden Werken/Design einschließlich des Nachweises des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung oder Lehrveranstaltung zum Textilen Gestalten,

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung selbstgefertigter gestalterischer Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

#### b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik;

#### c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Teilbereiche Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft, Theorie und Geschichte des Designs, der Architektur und Umweltgestaltung, (Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten können einbezogen werden.),
- einer Lehrveranstaltung zur Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- einem Projekt in Bildender Kunst, Visuellen Medien, Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik oder einem interdisziplinären Projekt unter Einbeziehung von Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Entwicklung der Kunst im Überblick (einschließlich des Designs, der Architektur und Umweltgestaltung),
- Kenntnis der neueren Kunst- und Medienentwicklung,
- Kenntnis von Methoden zur Beschreibung und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse,
- vertiefte Kenntnisse in einem kunst- und medienwissenschaftlichen Themenbereich,
- Fähigkeit zur Analyse und Bewertung des Zusammenhangs von Kommunikation, Kultur und Wahrnehmung,
- Fähigkeit zur Beurteilung der Produktions-, Rezeptions-, Distributions- und Verarbeitungsprozesse ästhetischer Objekte unter besonderer Berücksichtigung aktueller Entwicklungen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Kunstpädagogik einschließlich der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft; es wird eine Auseinandersetzung mit Werken verlangt.

### 4. Fachpraktische Prüfung

#### a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit fachspezifischen Materialien, Medien und Verfahren,
- Schwerpunktbildung in einem der in § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Teilbereiche,
- Fähigkeit, problemorientiert und künstlerisch zu arbeiten,
- Fähigkeit zur Präsentation und Erläuterung eigener Arbeiten.

#### b) Durchführung der Prüfung

Für eine der künstlerisch-praktischen Aufgaben stehen mindestens zwei, höchstens drei Wochen, für die beiden anderen mindestens je drei Tage, höchstens eine Woche zur Verfügung.

## Latein/Griechisch

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach,
  - einer Lehrveranstaltung in dem jeweils anderen altsprachlichen Fach, sofern es nicht weiteres Unterrichtsfach ist,

- einer Lehrveranstaltung in einem der Nachbarfächer Archäologie, Alte Geschichte oder in fachbezogener Sprachwissenschaft,

Nachweis des Graecums, des Großen Latinums, Kenntnisse einer modernen Fremdsprache und die Zulassung zum lateinischen Stilübungskurs I oder zum Oberkurs für griechische Stilübungen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Sprachpraxis und in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach,
- einer altertumskundlichen Exkursion mit vorbereitender Übung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### a) Literaturwissenschaft

- Kenntnis der Literaturgeschichte bis zum Ausgang der Antike in Grundzügen,
- Kenntnis der wichtigen literarischen Gattungen auf der Grundlage von Originallektüre,
- Kenntnisse über ein spät- oder mittellateinisches Werk (für Latein),
- Kenntnisse über ein hellenistisches oder kaiserzeitliches Werk (für Griechisch),
- Kenntnis der Gestaltungsmittel der Rhetorik und Poetik,
- Kenntnisse in antiker Geschichte, Geographie, Mythologie, Religion, Philosophie, Rechts- und Staatskunde sowie der Wechselbeziehungen der antiken Kulturen, jeweils im besonderen Zusammenhang mit den gewählten literaturwissenschaftlichen Schwerpunkten,
- vertiefte Kenntnisse der Werke je eines Dichters und eines Prosaikers, bei umfangreichem Originalschrifttum in thematischer Auswahl, einschließlich der wichtigen zugehörigen Fachliteratur,
- Fähigkeit zum Bestimmen, Beschreiben und Vortragen von Sprechversen,
- Fähigkeit zur Erläuterung und Interpretation von Texten aller literarischen Gattungen,
- Fähigkeit, einzelne Autoren als Zeugen eines Kulturzusammenhangs zu erfassen,
- Fähigkeit, verschiedene Sachverhalte der antiken Kultur themenzentriert miteinander zu ver-

knüpfen und mit Gegebenheiten der Gegenwart in Beziehung zu setzen;

b) Sprachwissenschaft/Sprachpraxis

- Kenntnis eines breiten und vielseitigen Wortschatzes,
- Kenntnis der Grammatik von Plautus bis zur Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts und der Grundzüge des Spät- und Mittellateinischen (für Latein),
- Kenntnis der attischen Grammatik, Dialekte der literarischen Gattungen in Grundzügen (für Griechisch),
- Kenntnisse in der historischen Grammatik und von modernen Formen der Sprachbeschreibung,
- vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilbereich im Zusammenhang mit einem der nach Buchstabe a 7. Spiegelstrich gewählten Autoren,
- Fähigkeit zum Verständnis schwieriger Texte aller Gattungen,
- Fähigkeit zur Übersetzung aus der und in die Fremdsprache,
- Fähigkeit zur sprachlichen Analyse;

c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeiten unter Aufsicht

- Es werden eine Übersetzung in die Fremdsprache und eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache angefertigt. Zusätzlich zu der Übersetzung aus der Fremdsprache wird eine Interpretation des Textes oder die Beantwortung von Zusatzfragen gefordert.
- In der Erweiterungsprüfung wird eine zweiteilige Übersetzung in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache angefertigt. Zusätzlich wird eine grammatische und stilistische oder eine inhaltliche Analyse des Textes gefordert.

**Mathematik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur
- Analysis,
  - Linearen Algebra/Analytischen Geometrie,
  - "schulbezogenen Geometrie vom höheren Standpunkt",

Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendungssystemen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Analysis, Grundstrukturen in der Geometrie sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer
- Lehrveranstaltung zur Stochastik,
  - Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik" (Verbindung der angewandten Mathematik, insbesondere Numerik/Algorithmen und der mathematischen Modellbildung mit Elementen einer schulbezogenen Informatik),
  - Lehrveranstaltung zur Algebra oder zur Zahlentheorie oder zu Grundlagen der Mathematik,
  - weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,
  - Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Analysis: reelle Analysis und ein weiteres Gebiet, z.B. Funktionentheorie, Differentialgleichungen, Funktionalanalysis,
- Kenntnisse in Geometrie: Geometrie oder ein geometriebezogenes Gebiet, z.B. Grundbegriffe der Differentialgeometrie, Topologie, geometrische Strukturen,
- Kenntnisse in Algebra oder Zahlentheorie oder Grundlagen der Mathematik,
- Kenntnisse in Stochastik,
- Kenntnisse im interdisziplinären Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik",
- vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht  
Es werden die Lösung von Aufgaben und/oder fachliche Erörterungen verlangt.

**Musik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zum Bereich Musikwissenschaft,
- zum Bereich Musikpädagogik,
- zu einem der Teilbereiche Instrumentalspiel und Gesang oder Musiklehre und -analyse, wenn kein Feststellungsverfahren vorgenommen wurde,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Musikwissenschaft,
  - Musiktheorie oder Musikpraxis,
  - Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere Geschichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik,
- Kenntnisse in Musiktheorie, Satztechniken und Analyse,
- Kenntnisse von musikalischen Jugendkulturen und musikpolitischen Zusammenhängen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft,
- Fähigkeit zur Anwendung der Methoden der historischen und systematischen Musikwissenschaft,
- Fähigkeit zur Anwendung wichtiger Kompositionstechniken und Analyseverfahren,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

### Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Musikwissenschaft oder Musiktheorie; zur Musiktheorie wird in der Regel eine Gestaltungsaufgabe gestellt.

## 4. Fachpraktische Prüfung

### a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Instrumentalspiel: Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stile, auch unter Einbeziehung schulbezogener Formen,
- Gesang und Sprechen/Stimmbildung: Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stile, auch unter Einbeziehung schulbezogener Formen,

- Chorleitung: Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten zweier stilistisch unterschiedlicher Chorwerke,
- Ensembleleitung (Orchester, Band): Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten zweier unterschiedlicher Werke; eines davon muß für Orchester sein,
- angewandte Musiktheorie: Fähigkeit zur Erfassung auditiver Gestalten, zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung eines mehrstimmigen Satzes, einer Komposition oder eines Arrangements,
- Produktion: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer eigenen apparativen/multimedialen/choreographischen Produktion oder Improvisation;

### b) Durchführung der Prüfung

Die Dauer der Teilprüfungen beträgt für Instrumentalspiel etwa 30 Minuten, für Gesang und Sprechen etwa 20 Minuten, für Einstudieren und Leiten eines Chores etwa 20 Minuten, für Einstudieren und Leiten eines Orchesters oder Ensembles etwa 20 Minuten, für angewandte Musiktheorie und -produktion insgesamt 40 Minuten.

## Philosophie

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu Argumentationstheorien oder Entscheidungstheorien oder Logik,
  - zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
  - zur philosophischen Ethik,
  - zur Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäischen Philosophie,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie, Ethik und zu einem weiteren Themenbereich nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder Ethik,
- zu einem weiteren Teilbereich,
- zur Fachdidaktik;

je eine der Lehrveranstaltungen nach Buchstabe a oder c muß sich auf die Philosophie der Antike und die Philosophie Kants beziehen;

- d) Nachweis fachbezogener Englischkenntnisse;

Nachweis hinreichender Kenntnisse alter oder neuerer Sprachen, wenn es für die Anfertigung der

Hausarbeit oder die Prüfung nach Nummer 3 erforderlich ist.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse aus der Philosophie der Geistes-, Natur- oder Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit dem anderen Unterrichtsfach,
- Kenntnis wichtiger Probleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie,
- Kenntnisse der philosophischen Disziplinen im Überblick,
- Kenntnis der wichtigsten Epochen der europäischen Philosophiegeschichte,
- vertiefte Kenntnisse in Ethik und Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
- vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines Klassikers,
- vertiefte Kenntnisse in einer philosophischen Epoche, aus der der Klassiker nicht gewählt ist,
- Fähigkeit zum Verständnis und der Darstellung philosophischer Texte im Interpretationszusammenhang,
- Fähigkeit zur historischen und wirkungsgeschichtlichen Einordnung philosophischer Texte und Probleme,
- Fähigkeit, die Relevanz philosophischer Argumente für die Lebenswirklichkeit zu verdeutlichen,
- Fähigkeit, aktuelle Probleme philosophisch zu reflektieren,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung Arbeiten unter Aufsicht

- Der Prüfling wählt zwei der Bereiche Systematische Philosophie, Philosophische Klassiker und Philosophische Epochen.
- In der Erweiterungsprüfung wählt der Prüfling einen der genannten Bereiche.

## Physik

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Anfängerpraktikum,
    - einer Lehrveranstaltung in Experimentalphysik oder einem weiteren Praktikum,
    - einer Lehrveranstaltung in mathematischen Methoden der Physik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Mechanik, Elektrizität und Optik, Wärmelehre und Statistik, Atom- und Quantenphysik sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Fortgeschrittenenpraktikum,
  - einer Lehrveranstaltung in Theoretischer Physik,
  - einer Lehrveranstaltung in Experimentalphysik,
  - einem Praktikum zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - einer Lehrveranstaltung zu fachdidaktischen Modellen oder fachbezogener Wissenschaftstheorie oder einer Lehrveranstaltung über die Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten,
  - einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung unter Einschluß erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen (z. B. zu den Themen: Energiefrage, physikalische Methoden in der Medizin, Strahlungshaushalt der Erde und Astronomie).

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik, Thermodynamik und Stochastik, Atom- und Quantenphysik und der in ihnen angewandten experimentellen und mathematischen Methoden sowie Verständnis für Prinzipien und Modellvorstellungen; vertiefte Kenntnisse in zweien der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik, der speziellen Relativitätstheorie und der Quantenmechanik,
- Kenntnis von der Anwendung physikalischer Gesetze, Prinzipien und Modellvorstellungen in Wissensbereichen anderer Naturwissenschaften und der Technik unter Einschluß erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer oder ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik und Statistik, Atom- und Quantenphysik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

**Politik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen nach Nummer 2,  
  
zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in drei Bereichen nach Nummer 2, in einem unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, im anderen unter der Perspektive der Soziologie oder der Ökonomie oder einer anderen Sozialwissenschaft (auch Ökologie) sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zur Wissenschaft von der Politik,
  - zur Soziologie oder Ökonomie oder Ökologie oder einer anderen Sozialwissenschaft,
  - mit fächerübergreifender Thematik,
  - zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- Kenntnisse politik- und sozialwissenschaftlicher Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien,
- Kenntnisse über Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa und der Europäischen Union, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
- Kenntnisse von Bildungssystemen und Sozialisationsprozessen,
- vertiefte Kenntnisse im erstgenannten Bereich und in zwei weiteren Bereichen, in einem Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik oder der Fachdidaktik, in einem anderen unter der Perspektive von Soziologie, Ökonomie oder Ökologie,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird je ein Thema aus dem ersten Bereich und zwei weiteren Bereichen nach Nummer 2 zur Wahl gestellt.

**Sport**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
  - Sport und Bewegung,
  - Sport und Gesundheit,
  - Sport und Gesellschaft,
  - Sport und Erziehung/Fachdidaktik,
- b) Nachweis
  - zweier bestandener Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung,
  - der Ausbildung in Erster Hilfe,
  - des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB - Bronze,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - je einer Lehrveranstaltung zu den nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen,
  - einer weiteren Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
  - einer Lehrveranstaltung in Projektform, die exemplarisch Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder zu den Bereichen nach Buchstabe a in Beziehung setzt;
- e) Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion zu Inhalten der Erfahrungs- und Lernfelder nach § 34 Abs. 3 Satz 1.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung, Trainingsgestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere: bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung, Bedeutung der psychosozialen Faktoren, Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbesondere: sportliche Sozialisation, Sportethos, soziale Felder und Systeme im Sport, soziopolitische, -ökonomische, -kulturelle und historische Entwicklungen im Sport, sportsoziologische Theoremeansätze,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik, insbesondere anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportdidaktische Grundlagen und Konzepte,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik und in zwei weiteren der genannten Bereiche,

- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Es wird je ein Thema aus drei Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a gestellt.
4. Fachpraktische Prüfung
- a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse:
- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfelds,
  - erfahrungs- und lernfeldspezifische Übungs- und Trainingsprozesse,
  - Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,
  - spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
  - grundlegende didaktische Aspekte,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten:
- breites Bewegungskönnen,
  - qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,
  - quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
  - exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
  - Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
  - situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
  - Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
  - Sichern und Helfen;
- b) Durchführung der Prüfung  
Der Prüfling hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

## Werte und Normen

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der folgenden Teilbereiche
- Argumentations- oder Entscheidungstheorien oder Logik,
  - Geschichte und Lehren der Religionen,
  - Modelle ethischen Argumentierens,
  - Methoden und Ziele sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich von Werte und Normen,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in dreien der Teilbereiche nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- drei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der folgenden Teilbereiche:  
Werte und Normen in den Religionen, Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie, angewandte Ethik, Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse der Probleme gegenwärtiger Diskussion über Werte und Normen (z. B. Gleichberechtigung, Neue Technologien, Umwelt, interkulturelle Begegnung),
  - Kenntnisse von Orientierungsmustern in der Gesellschaft, insbesondere bei Jugendlichen,
  - Kenntnisse über Judentum, Buddhismus und Hinduismus im Überblick,
  - Kenntnisse von Theorien zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft (Religionssoziologie),
  - Kenntnisse von Theorien zum Verhältnis von Religion und Individuum (Religionspsychologie),
  - vertiefte Kenntnisse über Christentum und Islam,
  - vertiefte Kenntnisse über Werte und Normen in den Religionen,
  - Kenntnisse der Geschichte der Philosophie im Überblick,
  - Kenntnisse wichtiger philosophischer Disziplinen,
  - Kenntnisse der Religionsphilosophie und Metaphysikkritik,
  - Kenntnis der Einbindung ethischer Reflexionen in umfassendere Theoriezusammenhänge,
  - vertiefte Kenntnisse von Methoden philosophischen, insbesondere ethischen Argumentierens,

- vertiefte Kenntnisse angewandter Ethik,
  - vertiefte Kenntnisse mindestens zweier ethischer Positionen,
  - Kenntnisse der Methoden und Ziele der Sozialwissenschaften (Wissenschaft von der Politik, Soziologie, Psychologie), die das Fach Werte und Normen betreffen,
  - Kenntnisse im Teilbereich Ideologie und Ideologiekritik,
  - vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten im Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt einen der Bereiche Religionswissenschaft, Philosophie oder Sozialwissenschaften.

#### Vierter Teil

#### Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung

##### Arbeit/Wirtschaft

Es gelten die Vorschriften der Anlage 1; eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

##### Hebräisch

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
    - zwei Lehrveranstaltungen zum Alten Testament,
    - einer Lehrveranstaltung zum Neuen Testament,
    - einer Lehrveranstaltung in biblischer Archäologie oder in Alter Geschichte (Schwerpunkt: Vorderer Orient in vorchristlicher Zeit),
    - einer weiterführenden Lehrveranstaltung zum Alten Testament,
    - zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis,
    - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
  - b) Nachweis des Latinums, des Graecums und des Hebraicums.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
  - a) Literaturwissenschaft
    - Kenntnisse der Geschichte und Geographie sowie der Kultur und Religion des alten Vorderen Orients,
    - Kenntnis der Geschichte, Kultur und Religion des antiken Israels und des Frühjudentums,
    - Kenntnis nichtbiblischer hebräischer und aramäischer Texte bis etwa 250 n. Chr.,

- vertiefte Kenntnisse der Entstehung des Alten Testaments,
- vertiefte Kenntnisse ausgewählter alttestamentlicher Texte der verschiedenen Gattungen,
- Fähigkeit zur Erläuterung und Interpretation von alttestamentlichen Texten;

##### b) Sprachwissenschaft/Sprachpraxis

- Kenntnis der Entstehung des massoretischen Textes,
- Kenntnis der aramäischen Sprache im Überblick,
- Kenntnis der gemeinsemitischen Grammatik im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse von Wort- und Satzsyntax sowie des Wortschatzes der hebräischen Sprache,
- vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilbereich im Zusammenhang mit den vertieften Kenntnissen nach Buchstabe a 5. Spiegelstrich,
- Fähigkeit zum Übersetzen schwieriger Texte unterschiedlicher Gattungen des Alten Testaments;

##### c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

##### 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache angefertigt einschließlich der Punktierung eines nichtpunktierten Textes. Zusätzlich sind grammatisch-syntaktische Fragen zu beantworten.

##### Italienisch/Niederländisch

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,
  - einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde,
  - einer Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft,
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft,
  - je einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis, zur Sprachwissenschaft und zur Literaturwissenschaft,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts,

mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein;

##### b) Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

##### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

##### a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Darstellung,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;

b) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte,
- Kenntnis der neueren Geschichte von Ländern der Zielsprache in Grundzügen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der historischen Entwicklung der jeweiligen Literatur in Grundzügen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der historischen Entwicklung der jeweiligen Sprache,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache angefertigt; die Darstellung kann durch eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachigen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden.

**Pädagogik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Struktur der pädagogischen Handlung,

Theorien der Erziehung und Bildung, Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen, didaktische Theorien, Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung,

- zwei weiterführenden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der genannten Bereiche,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den fachwissenschaftlichen Bereichen nach Nummer 1,
- vertiefte Kenntnisse in zweien der fachwissenschaftlichen Bereiche nach Nummer 1,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der fachwissenschaftlichen Bereiche nach Nummer 1.

**Psychologie**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung über Grundlagen der Psychologie,
- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Psychologie des Lernens und Lehrens, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Anwendung der Psychologie,
- je einer weiterführenden Lehrveranstaltung zu zweien der genannten Bereiche,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Grundlagen der Psychologie,
- Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1 zweiter Spiegelstrich,
- vertiefte Kenntnisse in zweien der Bereiche nach Nummer 1 zweiter Spiegelstrich,
- Fähigkeit, psychologische Probleme zu erkennen und wissenschaftsbezogen zu bearbeiten,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 zweiter Spiegelstrich.

**Rechtswkunde**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung über geschichtliche, philosophische und soziale Grundlagen des Rechts,

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht,
- einer weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht,
- Kenntnisse über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland,
- vertiefte Kenntnisse in Staats- und Verfassungsrecht und einem der Bereiche Öffentliches Recht, Strafrecht oder Zivilrecht,
- Fähigkeit, die Bedeutung des Rechts bei Alltagsergebnissen in Staat, Politik und Gesellschaft zu erkennen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 zweiter Spiegelstrich.

**Technik**

Es gelten die Vorschriften der Anlage 1; eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

**Wirtschaftslehre**

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
- zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- zum Gesamtwirtschaftlichen Rechnungswesen,
- zur Statistik,
- zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre,
- zur Volkswirtschaftspolitik,
- zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Allgemeine Volkswirtschaftslehre

- Kenntnisse über die Unternehmung als komplexes System,
- Kenntnisse über betriebliche Funktionen und deren Zusammenhänge,
- Kenntnisse über Produktion und Kosten,
- Kenntnisse über Markt und Preis,
- Kenntnisse über Geld und Kredit,
- Kenntnisse über Wirtschaftsordnungen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

b) Volkswirtschaftspolitik

- Kenntnisse über Sozialprodukt und Einkommensverteilung,
- Kenntnisse über wirtschaftliche, soziale und rechtliche Aspekte der Arbeit,

- Kenntnisse über Konjunktur und Wachstum,
- Kenntnisse über Geldpolitik sowie über Möglichkeiten und Grenzen der Globalsteuerung der Wirtschaft,
- Kenntnisse über Außenwirtschaftspolitik,
- Kenntnisse über regionale, gesamt- und weltwirtschaftliche Aspekte der Umweltproblematik: staatliche Umweltpolitik, quantitatives und qualitatives Wirtschaftswachstum, globale Nutzung der Ressourcen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftspolitik.

**Lehramt für Sonderpädagogik**

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen in Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf sowie in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Texten,
- Kenntnisse der Grundzüge und der Struktur des Fachs,
- Kenntnisse grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien des Fachs,
- Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen,
- Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe und Methoden des Fachs bei der Lösung schulrelevanter Probleme sachgerecht anzuwenden,
- Fähigkeit zur fächerübergreifenden Problemlösung durch sachgerechtes Einbeziehen von Aussagen benachbarter Wissenschaften.

## Zweiter Teil

**Pädagogik und Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf****Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

## 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,  
zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Kompetenzbereich Beratung und Kooperation zur interdisziplinären Kooperation mit medizinisch-therapeutischen Fachkräften.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Grundlagenbereich
  - Kenntnisse über Theorien der Sonderpädagogik, ihre Bezüge zur Erziehungswissenschaft und anderen Nachbarwissenschaften sowie über ihre historischen Voraussetzungen,
  - Kenntnisse anthropologischer Aspekte pädagogischer und sozialer Hilfen für behinderte Menschen,
  - Kenntnisse der Dimensionen von Behinderung und der Identitätsproblematik behinderter Menschen,

- Kenntnisse der Bedingungen der Entwicklung von Fähigkeiten und Haltungen im Früh- und Elementarbereich,
- Kenntnisse über Institutionen der Erziehung, Integration und Rehabilitation behinderter Menschen einschließlich rechtlicher Aspekte,
- Kenntnisse von Theorien und Praxiskonzepten im internationalen Vergleich;

## b) Kompetenzbereich Unterricht

- Kenntnisse der Voraussetzungen und Wirkungen unterschiedlicher Organisationsformen schulischen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Kenntnisse der didaktischen Grundlagen und Methoden des Unterrichts einschließlich des gemeinsamen Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und anderen Kindern und Jugendlichen, Einsatz von Medien,
- Kenntnisse der vor- und außerschulischen Bedingungen schulischen Lernens,
- Kenntnisse des Rollenverständnisses von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen;

## c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung

- Kenntnisse individueller und sozialer Bedingungen sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- Kenntnisse der Grundlagen, Modelle und Verfahren sonderpädagogischer Förderdiagnostik,
- Kenntnisse der besonderen Bedingungen sonderpädagogischer Förderdiagnostik bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache/Herkunftssprache,
- Kenntnisse der Grundlagen medizinischer Diagnostik;

## d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Kooperation sonderpädagogischer Einrichtungen mit anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Kenntnisse über Grundlagen und Konzepte der Kooperation von Fachkräften mit unterschiedlicher wissenschaftlicher Orientierung,
- Kenntnisse der unterschiedlichen Sichtweisen von Behinderung und Schädigung im Bereich der Pädagogik und der Medizin,
- Kenntnisse der Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften und den Familien beziehungsweise den Erziehungsberechtigten sowie der Kooperation mit diesen Gruppen.

**Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

## 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,  
zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagenbereich

- Kenntnisse grundlegender Theorien der Psychologie des Lernens und der Motivation, der Kognitionspsychologie, der Sozialpsychologie und der Sprach- und Kommunikationspsychologie,
- Kenntnisse von Persönlichkeitskonzepten in ihrer Bedeutung für den Unterricht,
- Kenntnisse der klinischen Entwicklungspsychologie,
- Kenntnisse der neuropsychologischen Grundlagen normalen und abweichenden Verhaltens;

b) Kompetenzbereich Unterricht

- Kenntnisse der psychologischen und sozialen Voraussetzungen unterrichtlichen Handelns;

c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung

- Kenntnisse der Methoden der Schüler- und Unterrichtsbeobachtung und der Beurteilungsgrundlagen von Schülerleistungen im Entwicklungsprozeß,
- Kenntnisse in der Beobachtung und Analyse von Sozialverhalten und Kommunikationsabläufen, der Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungen sowie Kompetenzen in der Anwendung,
- Kenntnisse der Methoden der Diagnose, Planung und Evaluation bei Fördermaßnahmen sowie Kompetenzen in der Umsetzung von Fördermaßnahmen und in der Fähigkeit zur Gutachtenerstellung,
- Kenntnisse in der psychomotorischen Förderung und Kompetenzen in der praktischen Anwendung;

d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation

- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfassung und Gestaltung von Lehrer-Schüler-Interaktionen unter dem Aspekt der Lernförderung,
- Kenntnisse von Supervisionskonzepten,
- Kenntnisse von psychologischen Konzepten zur Prophylaxe von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten.

Dritter Teil

**Sonderpädagogische Fachrichtungen**

**Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,

zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagenbereich

- Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- Kenntnisse der ätiologischen Bedingungen von Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- Kenntnisse der gesellschaftlichen, rechtlichen und psychosozialen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung einschließlich der Mehrfach- und Schwerstbehinderung,
- Kenntnisse der anthropologischen und ethischen Grundfragen der Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- Kenntnisse medizinischer Aspekte bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, insbesondere Pädiatrie, Neurophysiologie und Neuropsychologie,
- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich;

b) Kompetenzbereich Unterricht

- Kenntnisse didaktischer Konzepte und Methoden des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung einschließlich seiner Planung und Analyse,
- Kenntnisse didaktischer Konzepte und Methoden der Abschlußstufe,
- Kenntnisse besonderer Methoden des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts,
- Kenntnisse psychomotorischer, sensorischer, kognitiver, sprachlicher, sozialer und emotionaler Förderkonzepte,
- Kenntnisse schulischer Organisationsformen bei sonderpädagogischem Förderbedarf;

c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung

- Kenntnisse der Grundlagen und Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- Kenntnisse der Grundlagen und Möglichkeiten zur Förderung der Kommunikation, insbesondere: vorsprachliche Kommunikation, Spracherwerb und nicht-vokale Kommunikationssysteme,
- Kenntnisse der Grundlagen und Vorgehensweisen der Förderung bei schweren Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, bei Beeinträchtigungen des Verhaltens, bei Autismus und bei mehrfachen Funktionsbeeinträchtigungen;

d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation

- Kenntnisse der Institutionen und ihrer Organisationsformen zur Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
- Kenntnisse der kooperativen Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Analyse gemeinsamen Unterrichts,
- Kenntnisse der Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften und von Familien bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Kooperation mit diesen Gruppen.

### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

## Pädagogik bei körperlichen Beeinträchtigungen

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,

zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich,
- d) Nachweis der Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zur Ätiologie körperlicher Beeinträchtigungen,
  - zu medizinischen Grundkenntnissen der Neurologie, Orthopädie, Physiologie,
  - zu psychopathologischen und physiopathologischen Phänomenen bei körperlichen Beeinträchtigungen.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### a) Grundlagenbereich

- Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse über die Ätiologie körperlicher Beeinträchtigungen,
- medizinische Grundkenntnisse der Neurologie, Orthopädie, Physiologie,
- Kenntnisse der psychopathologischen und physiopathologischen Phänomene bei körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse der Entwicklungs-, Lern- und Sozialisationsbedingungen bei Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen unterschiedlicher Ausprägungen einschließlich Mehrfach- und Schwerstbehinderung,
- philosophische, soziologische, politische und verhaltensbiologische Kenntnisse unter besonderer Berücksichtigung sichtbar beeinträchtigter Menschen mit körperlichen Schäden;

#### b) Kompetenzbereich Unterricht

- Kenntnisse didaktischer Konzepte und Methoden des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen einschließlich seiner Planung und Analyse,
- Kenntnisse über besondere Methoden des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts,
- Kenntnisse über therapeutische und technische Hilfen im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse im Anfangs- und Sportunterricht sowie im lebenspraktischen Unterricht für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse der Unterrichtsrealisation unter besonderer Berücksichtigung schwerster Beeinträchtigungen und progredienter Krankheitsverläufe sowie Handlungskompetenzen für die Umsetzung,
- Kenntnisse unterrichtlicher Maßnahmen zur Vorbereitung der beruflichen Eingliederung sowie Handlungskompetenzen bei der Durchführung,
- Kenntnisse der Organisationsformen schulischer Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf;

#### c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung

- Kenntnisse der Gutachtenerstellung und Förderdiagnostik für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen sowie Kompetenzen in der Umsetzung,
- Kenntnisse über psychosoziale, intra- und interpsychische Auswirkungen sowie über Entstehung und Stützung von Bewältigungsstrategien körperlicher Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse der Theorien, Ansätze und Methoden bewegungstherapeutischer und motopädagogischer Vorgehensweisen sowie Kompetenzen in der Anwendung,
- Qualifikationen zur Förderung kommunikativer Fähigkeiten bei körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse über Möglichkeiten der Lebensgestaltung und Lebensführung für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse über Fördermöglichkeiten bei Mehrfach- und Schwerstbehinderungen;

#### d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation

- Kenntnisse der Institutionen und ihrer Organisationsformen für Erziehung, Unterricht, Therapie und berufliche Bildung für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse der kooperativen Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Analyse gemeinsamen Unterrichts,
- Kenntnisse der Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften und von Familien bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Kooperation mit diesen Gruppen.

### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

**Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,  
  
zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagenbereich

- Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
- Kenntnisse der ätiologischen Bedingungen von Schulversagen, Beeinträchtigungen der Motivation, der Konzentration und des sozialen Verhaltens,
- Kenntnisse der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des schulischen Lernens;

b) Kompetenzbereich Unterricht

- Kenntnisse didaktischer Konzepte und Methoden des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen des schulischen Lernens einschließlich seiner Planung und Analyse,
- Kenntnisse über besondere Methoden des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts,
- Kenntnisse von Konzepten zur Förderung der Psychomotorik und des sozialen und emotionalen Verhaltens,
- Kenntnis über Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung,
- Kenntnisse der Organisationsformen schulischer Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf;

c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung

- Kompetenzen zur Beobachtung und Analyse,
- Kenntnisse über spezielle Grundlagen zur Förderdiagnostik, insbesondere Kind-Umwelt-Analyse, informelle Leistungsprüfungen und standardisierte Überprüfungen,
- Kenntnisse der Förderansätze bei Lese- und Schreibschwierigkeiten sowie Problemen in der Mathematik auf der Grundlage individueller Basisfähigkeiten,
- Kenntnisse der Interventionsmöglichkeiten zum Aufbau eines positiven Selbstkonzepts;

d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation

- Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Inhalte der Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule und der berufsbildenden Schule,
- Kompetenzen zur kooperativen Planung, Zielfindung und Methodik des gemeinsamen Unterrichts,
- Kenntnisse der Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften und von Familien bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Kooperation mit diesen Gruppen.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

**Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,  
  
zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich;
- d) Nachweis über die Ableistung eines studienbegleitenden vierwöchigen Therapiepraktikums.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagenbereich

- Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens,
- Kenntnisse der ätiologischen Bedingungen von Sprachbeeinträchtigungen sowie von Störungen des Sprechens und der Stimme,
- Kenntnisse der medizinischen Grundlagen der Fachrichtung,
- Kenntnisse sprachwissenschaftlicher, erziehungswissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Grundlagen der Fachrichtung,
- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich;

b) Kompetenzbereich Unterricht

- Kenntnisse didaktischer Konzepte und Methoden des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens einschließlich seiner Planung und Analyse,
- Kenntnisse über besondere Methoden des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts,
- Kenntnisse des Anfangsunterrichts für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens sowie Kompetenzen in der Unterrichtsrealisation,

- Kenntnisse der Organisationsformen schulischer Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf;
- c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung
- Kenntnisse der Grundlagen der Diagnostik von Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens,
  - Kenntnisse zum Erwerb der kommunikativen Voraussetzungen der Aneignung der Sprache und des Sprechens,
  - Kenntnisse der pädagogischen und therapeutischen Intervention bei Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen sowie Kompetenzen bei der Umsetzung,
  - Kenntnisse der Grundfähigkeiten der Sprache und des Sprechens sowie Kompetenzen in der Sprachförderung;
- d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation
- Kenntnisse der Einrichtungen zur Förderung bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens,
  - Kenntnisse stationärer Einrichtungen zur Therapie bei Störungen der Sprache, des Sprechens und der Stimme,
  - Kenntnisse der Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften und von Familien bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Kooperation mit diesen Gruppen.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

### Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Grundlagenbereich oder zu einem der Kompetenzbereiche,  
zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Grundlagenbereich
- Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des Verhaltens,
  - Kenntnisse der Erscheinungsformen von Verhaltensstörungen und Theorien ihrer Entstehung,
  - Kenntnisse der psychosozialen Situation von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungshilfbedarf,

- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich;
- b) Kompetenzbereich Unterricht
- Kenntnisse didaktischer Konzepte und Methoden des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen des Verhaltens einschließlich seiner Planung und Analyse,
  - Kenntnisse spezieller therapienaher Unterrichtskonzepte,
  - Kenntnisse über besondere Methoden des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts,
  - Kenntnisse von Modellen der Krisenintervention,
  - Kenntnisse unterrichtlicher Konzepte für jugendliche Straffällige,
  - Kenntnisse der Organisationsformen schulischer Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf;
- c) Kompetenzbereich Diagnostik und Förderung
- Kenntnisse in Diagnostik und Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungshilfbedarf,
  - Kenntnisse der Konzepte zum sozialen Verhaltenstraining,
  - Kenntnisse der Konzepte der Psychomotorik,
  - Kenntnisse der Maßnahmen zur Sprach- und Sprechförderung;
- d) Kompetenzbereich Beratung und Kooperation
- Kenntnisse der Institutionen und Organisationsformen schulischer Erziehungshilfe,
  - Kenntnisse der Strukturen und Leistungen der Erziehungshilfe,
  - Kenntnisse von Interaktions- und Kommunikationsprozessen,
  - Kenntnisse von Konzepten der pädagogischen Einzelfallhilfe und Supervision,
  - Kenntnisse in der Hinführung zur Berufsfindung,
  - Kenntnisse der Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften und von Familien bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Kooperation mit diesen Gruppen.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt den Grundlagenbereich oder einen der Kompetenzbereiche.

### Vierter Teil

#### Unterrichtsfächer

Für die Prüfung in den Unterrichtsfächern gelten die Vorschriften der Anlage 1. Die Anforderungen der Schwerpunktbezugsfächer zum Fach Sachunterricht gelten als Anforderungen für das jeweilige Kurzfach. Die Fachdidaktik bezieht sich auf alle Jahrgangsstufen.

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen im jeweiligen Fach
  - Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Texten,
  - Kenntnisse der Grundzüge und Struktur des Fachs,
  - Kenntnisse grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien des Fachs,
  - Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen,
  - Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe und Methoden des Fachs zu bewerten und bei der Lösung von Problemen sachgerecht anzuwenden,
  - Fähigkeit zur fächerübergreifenden Problemlösung durch sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik der jeweiligen beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs
  - Kenntnisse des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfachs,
  - Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
  - Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
  - Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
  - Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung,
  - Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
  - Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Arbeits- und Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
  - Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln,
  - Fähigkeit, fächerübergreifende, lernortübergreifende und schüleraktive Lehr- und Lernprozesse zu planen,
  - vertiefte Kenntnisse in mindestens je einem Teilbereich der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs.

Die Anforderungen der Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Nrn. 1 und 2 orientieren sich am Studiumumfang des jeweiligen Fachs.

3. Zulassungsvoraussetzungen und inhaltliche Prüfungsanforderungen für Erweiterungsprüfungen

Für die Erweiterungsprüfung in einem Fach einer beruflichen Fachrichtung werden als Zulassungsvoraussetzungen die unter Nummer 1 Buchst. a der jeweiligen Fachrichtung genannten Nachweise sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu diesem Fach gefordert.

## Zweiter Teil

**Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums,
    - zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
  - b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik;
  - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
    - psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns,
    - Didaktik beruflicher Lehr- und Lernprozesse,
    - Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung,
 einer der Nachweise muß in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die ein fächerübergreifendes Lernfeld berücksichtigt.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
  - a) Kenntnisse aus dem Bereich psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns
    - psychologische sowie soziologische Bedingungen und Folgen beruflicher, schulischer und außerschulischer Lehr- und Lernprozesse unter besonderer Beachtung der Erkenntnisse und Verfahrensweisen, die auf eine Integration von Denken und Handeln zielen,
    - anthropologische Grundlagen der Bildung und Erziehung Jugendlicher und Erwachsener unter besonderer Berücksichtigung von Sozialisationsprozessen,
    - sozial- und sonderpädagogische Grundlagen des Lehrens und Lernens,
    - für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik relevante Methoden und Ergebnisse qualitativer und quantitativer Forschung;
  - b) Kenntnisse aus dem Bereich Didaktik beruflicher Lehr- und Lernprozesse
    - Ziele beruflicher Bildung und Erziehung,
    - Theorie beruflicher Curricula und deren Entwicklung,

- curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse,
  - Theorien und Konzepte der Planung, Durchführung und Evaluation beruflicher Lehr- und Lernprozesse unter besonderer Berücksichtigung einer handlungsorientierten Betrachtungsweise und fachdidaktischer Zusammenhänge;
- c) Kenntnisse aus dem Bereich Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung: institutionelle und rechtliche Bedingungen sowie Entwicklungen der beruflichen Bildung im Zusammenhang mit soziokulturellen, politischen, ökonomischen, ökologischen, technologischen, arbeitsorganisatorischen und internationalen Veränderungen.

### Dritter Teil

#### Berufliche Fachrichtungen

##### Angewandte Informatik

im Fachgebiet Elektrotechnik/Informationstechnik,  
im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre / Wirtschaftsinformatik oder  
im Fachgebiet Medientechnik/Drucktechnik

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
- aa) an je einer Lehrveranstaltung
- zu Grundlagen der praktischen und technischen Informatik,
  - zu Grundlagen technischer Betriebssysteme,
  - zu Grundlagen der elektrischen und medientechnischen Informationsverarbeitung,
  - zu Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
  - zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
  - zur Einführung in betriebliche Anwendersysteme,
  - zu Grundlagen des Wirtschafts-, Informations- und Medienrechts
- und
- bb) an einem Projekt zu Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Informatik,
  - Grundlagen der Elektro- und Medientechnik/Informationstechnik,
  - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
  - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
- aa) im Fachgebiet Elektrotechnik / Informationstechnik an
- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur technischen Informatik oder Elektrotechnik oder Informationstechnik,
  - einer Lehrveranstaltung zum Wirtschafts-, Informations- und Medienrecht,

- einer Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik,
- einem Projekt zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

bb) im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre / Wirtschaftsinformatik an

- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur praktischen Informatik oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik,
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschafts-, Informations- und Medienrecht,
- einer Lehrveranstaltung zur Elektrotechnik / Informationstechnik,
- einem Projekt zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

cc) im Fachgebiet Medientechnik/Drucktechnik an

- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Medien-Informatik, Kommunikationstechnik oder Druck- und Medientechnik,
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschafts-, Informations- und Medienrecht,
- einer Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftsinformatik,
- einem Projekt zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

##### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

###### a) technische Informatik

Kenntnisse über Theorie und Praxis

- der Computersystemtechnik,
- des Daten- und Netzmanagements;

###### b) Elektrotechnik

Kenntnisse über Theorie und Praxis fachspezifischer Anwendungen zur

- Automatisierungstechnik,
- Energietechnik oder
- Nachrichtentechnik;

###### c) Informationstechnik

Kenntnisse über Theorie und Praxis der Informations- und Kommunikationstechnologien;

###### d) Betriebswirtschaftslehre

Kenntnisse über

- Rechnungswesen,
- betriebliche Finanzwirtschaft,
- Beschaffung und Absatz,
- Unternehmensführung und Organisation,
- Wirtschafts- und Multimediarecht;

###### e) Wirtschaftsinformatik

Kenntnisse über

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung,
- Informationsmanagement, Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung,
- elektronischen Handel, Internet und Intranet,
- Organisation des Systembetriebs,

- Varianten, Aufbau und Arbeitsweise entscheidungsunterstützender Systeme,
- Datenverarbeitungsanwendungen in Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;

f) Kommunikationsmanagement, Konzeption und Gestaltung

Kenntnisse über

- Kommunikation: gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Recht, Ethik, Umwelt, medien-spezifische Richtlinien, Kommunikationsprozesse, Strategien, Planung, Marketingmaßnahmen, Evaluation,
- Audiovisuelle Medien: Briefing, optische Gestaltungselemente, Audio, Video, Dramaturgie, Präsentation,
- Printmedien: Briefing, produktbezogene Gestaltungsgrundsätze, Proportionen und Formate, Schrift, Farbe, Gestaltungsraster, Präsentation,
- Digitalmedien: Briefing, wiedergabeabhängige Gestaltung, Schrift, Bild, Grafik, Animation, Interaktion, 3-D-Darstellung, Präsentation;

g) Medienübergreifendes Datenmanagement

Kenntnisse über

- Daten: Datenstrukturen für Eingabe-, Ausgabe- und Übernahmesysteme, Netzwerke, Datenkomprimierung, Datenkonvertierung, Datenarchivierung, Datenbanksysteme,
- Audiovisuelle Medien: Audio- und Videoformate, Verknüpfungs- und Kombinationsformate,
- Printmedien: Text-, Bild- und Grafikformate, Seitenbeschreibungsformate, Farbmanagement,
- Digitalmedien: Text-, Bild-, Grafik-, Animations- und 3-D-Formate, Verknüpfungs- und Kombinationsformate;

h) Medienproduktion

Kenntnisse über

- Produktion: Print- und Nonprintproduktion, Qualitätsmanagement, Mess- und Prüfverfahren, Farbmetrik,
- Audiovisuelle Medien: analoge und digitale Aufzeichnungs-, Bearbeitungs- und Wiedergabeverfahren, Audio- und Videosysteme, Aufzeichnungs- und Wiedergabesysteme,
- Printmedien: Computer-tools-Verfahren für Druckprozesse, Druck- und Digitaldrucksysteme, Wiederverarbeitungssysteme, Steuer- und Regelungstechnik, Werk- und Hilfsstoffe,
- Digitalmedien: elektronische Publikationssysteme, systembedingte Speichermedien, Wiedergabetools;

i) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus dem gewählten Fachgebiet gestellt.

**Bautechnik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) aa) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie der Baukonstruktion,
- Grundlagen der darstellenden Geometrie und der Gestaltung,
- Grundlagen der Bauphysik und der Bauchemie,
- Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung

oder

bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Grundlagen der Baukonstruktion, der Statik und Festigkeitslehre sowie der darstellenden Geometrie,
- Grundlagen der Baustoffkunde, der Bauphysik und der Bauchemie,
- Grundlagen der Vermessungskunde oder Projekte des Bauingenieurwesens, Darstellung und Gestaltung,
- Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa oder Doppelbuchst. bb;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den Fächern nach § 47 Abs. 3 Nr. 1.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Ausführungsplanung und Fertigungstechnik

Kenntnisse über

- Mauerwerks- und Stahlbetonbaukonstruktionen,
- Baustoffeinsatz und Einsatz von Baukonstruktionen, z. B. hinsichtlich gestaltungstechnischer, bautechnischer, arbeitstechnischer, ökologischer, bauphysikalischer und ökonomischer Aspekte,
- für Mensch und Umwelt unbedenkliche technische und betriebliche Abläufe bzw. Verfahren einschließlich Leistungsermittlung und -abrechnung unter Einbeziehung der EDV,

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Bauvertragsrecht (VOB und BGB), Kostenrechnung, Baupreismittlung und Kalkulation, Bauproduktionsverfahren, Verfahrenstechnik und Verfahrensvergleich,
- Baustelleneinrichtung und Bauablaufsplanung,
- Arbeitssicherheit;

b) Baukonstruktion

- vertiefte Kenntnisse über die Abhängigkeiten von Material und Konstruktion, über Form und Funktion von Bauteilen und Gebäuden,
- Fähigkeiten der Anwendung in Entwurf, Werk- und Detailplanung;

c) Bauphysik

- vertiefte bauphysikalische Kenntnisse, insbesondere Kenntnisse wesentlicher, für den praktischen Anwendungsfall eingeführter Berechnungsverfahren,
- Fähigkeit zur Anwendung dieser Verfahren;

d) Grundbau und Bodenmechanik

Kenntnisse über

- physikalische Eigenschaften des Bodens, Baugrunduntersuchungsmethoden, Druckausbreitung im Baugrund, Drucksetzungsverhalten, Setzungsberechnungen, Konsolidierungstheorie, Scherfestigkeit von Böden, Erddruck und Erdwiderstand, Böschungs- und Geländebruch und Grundbruch,
- Flach- und Flächengründungen, Pfahlgründungen, Baugrundverbesserung, Abdichtung von Grundbauwerken, Abfangung von Geländesprünge und Baugrubenverbau, statische Berechnung von Spundwänden, Wasserhaltung und Strömungsnetze, hydraulischer Grundbruch und Erosionsbruch;

e) Tragkonstruktionen

- vertiefte Kenntnisse über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten und Details von Tragkonstruktionen und gebräuchlichen Materialien,
- Fähigkeit der Anwendung im Entwurf;

f) Ingenieurholzbau, Verbund- und Hallenkonstruktionen

Kenntnisse über

- Entwicklung des Holzbaus, moderne Holzkonstruktionen, Holzverbindungen und Verbindungsmittel,
- Bauholz für tragende Zwecke,

- Bemessung einteiliger Holzbauteile mit Rechteckquerschnitt,
- Berechnung von Verbindungen und Verbindungsmitteln,
- Entwurf, Berechnung und Konstruktion von einfachen Hallenkonstruktionen in neuzeitlicher Holzbauweise,
- Nachgiebiger Verbund;

g) Massivbau

Kenntnisse über

- Stahlbetonhochbau: Tragelemente, Platten-tragwerke, Stabtragwerke, Scheibentragwerke, Treppen und Gründungen,
- Spannbeton: Erzeugen der Vorspannung, Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit, Beschränkung der Rißarbeiten, statisch unbestimmte Tragwerke;

h) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

**Elektrotechnik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- technischen Kommunikation und Arbeitsplatzplanung,
- technischen Informatik,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung

und an den elektrotechnischen Grundlagenlabors I, II und III,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Grundlagen der Elektrotechnik,
- Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,
- Grundlagen der Energiewandlung und Energieversorgung,
- Signale und Systeme,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen zur Automatisierungstechnik,
- einem Laboratorium zu einem Teilbereich aus der Energietechnik, Automatisierungstechnik, Informationstechnik oder Nachrichtentechnik,
- zwei Projekten zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Energietechnik

Kenntnisse über

- rechtliche und technische Rahmenbedingungen,
- Erzeugung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie,
- Installationstechniken, Messen und Prüfen, Schutzmaßnahmen,
- Arbeitssicherheit;

b) Kommunikationstechnik

Kenntnisse über

- rechtliche und technische Rahmenbedingungen,
- Signale, Systeme, Programmsteuerungen, Protokolle,
- Informations- und Kommunikationstechnologien der Nachrichtentechnik,
- Installationstechniken, Messen und Prüfen, Schutzmaßnahmen;

c) Energieversorgung

Kenntnisse über

- Planung und Betrieb elektrischer Netze,
- Betriebsmittel, Schutzmaßnahmen,
- Energiewirtschaft,
- Elektronikschaltungen in der Energietechnik,
- Fernwirktechnik;

d) Elektrische Maschinen und Antriebe

Kenntnisse über

- Aufbau, Arbeitsweise und Betriebseigenschaften elektrischer Maschinen,
- Eigenschaften elektrischer Antriebe,
- Auswahlkriterien und Bemessung elektrischer Maschinen,
- Wirkungsweise und Betriebsverhalten elektrischer Kleinmaschinen,
- Steuerschaltungen für Kleinmotoren;

e) Hochspannungstechnik

Kenntnisse über

- Erzeugung und Messung hoher Wechsel-, Gleich- und Stoßspannungen,
- elektrostatische Felder,
- Leitungs- und Durchschlagsmechanismen in Gasen, Flüssigkeiten und Feststoffen,
- elektrische Messungen und Teilentladungsmessungen;

f) Leistungselektronik

Kenntnisse über

- Bauteile und Grundsaltungen der Leistungselektronik,

- Halbleiterschalter, Halbleitersteller, Stromrichter, Wechselrichter, Umrichter,
- energetische Verhältnisse,
- Meßtechnik der Leistungselektronik;

g) Kommunikationsnetze

Kenntnisse über

- Grundlagen der Kommunikationsnetze,
- ISDN-Netze,
- Mobilfunknetze,
- Grundzüge der Datenkommunikationsnetze;

h) Nachrichtenübertragung

Kenntnisse über

- Übertragungssysteme,
- Modulationsverfahren,
- Kanalkodierungen,
- Multiplexverfahren;

i) Nachrichtenverarbeitung

Kenntnisse über

- Grundlagen der Nachrichtenverarbeitung,
- Codierung,
- Informationstheorie,
- Methoden der digitalen Signalverarbeitung;

j) Hochfrequenztechnik

Kenntnisse über

- Sender und Empfänger,
- Verfahren der Fernsehtechnik,
- digitale und analoge Aufnahme- und Empfangstechnik,
- Meßverfahren der Hochfrequenztechnik,
- Wellenausbreitung;

k) Regelungstechnik

Kenntnisse über

- Behandlung von Regelungssystemen im Zeit- und Frequenzbereich,
- dynamisches Verhalten von Regelkreisgliedern,
- Darstellung von Frequenzgängen,
- Stabilitätsverfahren, Kompensation,
- Zustandsrückführung;

l) Steuerungstechnik

Kenntnisse über

- Methoden des Entwurfs und der Programmierung von Steuerungen,
- verteilte Steuerungen,
- verbindungs- und speicherprogrammierte Steuerungen,
- Verknüpfungs- und Ablaufsteuerungen;

m) Meßtechnik

Kenntnisse über

- Fehler- und Ausgleichsrechnung,
- statische und dynamische Eigenschaften analoger Meßeinrichtungen,
- Signal- und Systemeigenschaften,
- ausgewählte Meßverfahren;

n) Logischer Entwurf digitaler Schaltungen

Kenntnisse über

- Entwurf kombinatorischer und sequentieller Schaltungen,
- Digitalschaltungen der Elektronik;

o) Softwaretechnik

Kenntnisse über

- Analyse großer Softwaresysteme,
- Design/Entwicklung großer Softwaresysteme;

p) Rechnerwerke und Rechnersysteme

Kenntnisse über

- Computerhardware,
- Computerarchitektur;

q) Mikroelektronik

Kenntnisse über

- Grundzüge der Halbleitertechnologie,
- Herstellverfahren, Wirkungsweise, Eigenschaften und Einsatz mikroelektronischer Bauelemente,
- Architektur und Schaltungstechnik analoger und integrierter Schaltungen,
- Entwurfs- und Testverfahren;

r) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

**Farbtechnik und Raumgestaltung**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Grundlagen der Bauplanung und der Architektursoziologie,
- Grundlagen der technischen Kommunikation und der Farbgestaltung,
- bauphysikalische und -chemische Grundlagen der Beschichtungs- und Belegeuntergründe,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den Fächern nach § 47 Abs. 3 Nr. 3.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Beschichtungs- und Belegetechniken

Kenntnisse über

- relevante Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen, ihre Wirkungen auf Beschichtungs- und Belegeuntergründen sowie deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt,
- einen anforderungs- und situationsgerechten Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen sowie eine umweltgerechte Verarbeitung auf typischen Beschichtungs- und Belegeuntergründen,
- Baustile, historische und aktuelle Arbeits-, Schmuck- und Gestaltungstechniken,
- technische und betriebliche Abläufe und Verfahren einschließlich Leistungsermittlung und -abrechnung unter Einbeziehung der EDV;

b) Raumgestaltung und Dekoration

Kenntnisse über

- Farb- und Formkontraste sowie ihre Wirkungen in Räumen, auf Fassaden und gestalteten Objekten,
- Entwürfe zur Anwendung und Komposition von Materialien und Objekten im Raum,
- historische und aktuelle Arbeits- und Verarbeitungstechniken der Raumgestaltung, Dekoration und Polsteri und ihre Auswirkungen auf Menschen und Umwelt,
- Arbeitssicherheit;

c) Werbegestaltung und Typografie

Kenntnisse über

- Farbtheorien sowie Farbordnungssysteme,
- Entwürfe und Kriterien für eine zielgerichtete Gestaltung,
- zielgruppenadäquaten Einsatz von Werbemitteln und deren Wirkungen auf Menschen und Umwelt mit Blick auf die Rollen der Geschlechter,
- Arbeits- und Gestaltungstechniken der Schauwerbegestaltung und Typografie;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## Gesundheitswissenschaften

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen,
  - zur Prävention,
  - zur Organisation und Verwaltung im Bereich der Gesundheitsfachberufe einschließlich der Grundlagen der Datenverarbeitung,
  - zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie und Biochemie oder Gesundheitslehre, Gesundheitstheorie und Präventivmedizin,
  - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Zahnmedizin,
  - Medizintechnik oder zahnmedizinischen Werkstoff- und Gerätekunde,
  - Arzneimittel- oder Krankheitslehre,
  - Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunktbereich Marketing oder Planung/Organisation,
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
- Kenntnisse über
- Bau und Funktion des menschlichen Körpers,
  - Grundlagen der Krankheitslehre, insbesondere der Ätiologie und Symptomatik verbreiteter Krankheiten,
  - Grundlagen der Zahnmedizin;

- b) Medizinische Anwendung/Fachpraxis

Kenntnisse über

- Diagnostik und Therapie verbreiteter Krankheiten,
- patientenorientierte Kommunikation und Interaktion in der ärztlichen/zahnärztlichen Praxis,
- Arbeitssicherheit,
- Arzneimittellehre, Instrumenten- und Gerätekunde, grundlegende Methoden der Klinischen Chemie (zur Untersuchung von Körperflüssigkeiten);

- c) Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre

Kenntnisse

- in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, insbesondere über Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, Typologie der Betriebe, betriebliche Funktionen,
- im Schwerpunktbereich Marketing, insbesondere Marketinginstrumente oder im Schwerpunktbereich Planung/Organisation, insbesondere Entscheidungsprozesse und Organisationstheorien;

- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### 3. Durchführung der Prüfung

Der Prüfling wählt im Fach Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre einen der Schwerpunkte Marketing oder Planung/Organisation.

## Holztechnik

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu naturwissenschaftlichen Grundlagen der Holztechnik,
  - zur Entwurfs- und Konstruktionslehre von Bauelementen, Innenausbau, Möbelbau,
  - zur Darstellung und Gestaltung, technischen Kommunikation,
  - zur Produkttechnologie,
  - zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundkenntnissen nach Buchstabe a;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Fächern nach § 47 Abs. 3 Nr. 5.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Fertigungs- und Montagetechnik

Kenntnisse über

- Aufbau und Eigenschaften von Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen,
- Oberflächensysteme und -techniken,
- Aufbau und Arbeitsweise von Standard-Holzbearbeitungsmaschinen und rechnergesteuerten Holzbearbeitungsmaschinen,
- Umwelt-Controlling in der Holz- und Kunststoffverarbeitung,
- Werkstoffprüfung,
- Arbeitsvorbereitung und Teilefertigung einschließlich der Spannungstechnologie,
- Montagetechniken,
- Arbeitssicherheit;

b) Bau- und Möbelgestaltung

Kenntnisse über

- Konstruktionstechniken von Holzbauteilen,
- Gestaltungselemente und Gestaltungsprinzipien im Möbelbau, im Innenausbau und für Bauelemente,
- Entwurf und Konstruktion in der handwerklichen und industriellen Holz- und Kunststoffverarbeitung;

c) Betriebsplanung und Organisation

Kenntnisse über

- Grundlagen der Betriebsplanung,
- Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kalkulation,
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplanung und Arbeitssteuerung,
- Programmierung und Fertigungsablaufplanung von Bearbeitungszentren,
- Einsatz von CAD/CAM-Systemen,
- projektbezogene Praxisanwendung und Teilefertigung,
- Qualitätsmanagement,
- Öko-Audit;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

**Kosmetologie**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu Grundlagen der

- Organischen Chemie,
- Dermatologie,
- fachrichtungsbezogenen Technologie,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der

- Organischen Chemie und Biochemie,
- Dermatologie

sowie in Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Biochemie der Haut und ihrer Anhangsgebilde,
- Chemie der Körperpflegemittel,
- fachrichtungsbezogenen Prävention und Gesundheitspädagogik,
- Berufsdermatologie/Allergologie oder Toxikologie oder Mikrobiologie,
- Verfahrenstechnik oder fachrichtungsbezogenen Ästhetik oder zu fachrichtungsbezogenen Kulturwissenschaften,

eine der Lehrveranstaltungen muß die Didaktik der beruflichen Fachrichtung als Schwerpunkt haben.

Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Fachrichtungsbezogene Naturwissenschaften

Kenntnisse über fachspezifische Organische Chemie und Biochemie der Haut und des Haares, insbesondere über

- chemischen Aufbau und Wirkung von Körperpflegemitteln,
- chemische Struktur von Haut und Haar,
- biochemische Wirkung von Kosmetika auf Haut und Haar,
- Wirkung von Strahlen und Umweltgiften auf Haut und Haar,
- gesetzliche Bestimmungen für kosmetische Präparate;

b) Fachrichtungsbezogene Medizin

Kenntnisse über

- Anatomie und Physiologie der Haut und ihrer Anhangsgebilde,
- Anomalien und Krankheiten der Haut und ihrer Anhangsgebilde,
- fachrichtungsbezogene Prävention und Gesundheitspädagogik,
- Allergien und fachrichtungsbezogene Berufskrankheiten,
- hautphysiologischen und kosmetologischen Geräteinsatz;

- c) Fachrichtungsbezogene Technologie und Betriebswirtschaftslehre

Kenntnisse über

- Theorie und Praxis fachrichtungsbezogener Ästhetik (Farben- und Formenlehre, Stilkunde),
- fachrichtungsbezogene Kulturwissenschaften,
- kosmetologische Techniken,
- arbeits- und anwendungstechnologische Verfahren unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Ökologie,
- fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre;

- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### Lebensmittelwissenschaft

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft,
- zu Grundlagen der Physik für Lebensmittelwissenschaft,
- zu Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie,
- zur Lebensmitteltechnologie für Lebensmittelwissenschaft oder Lebensmittelchemie für Lebensmittelwissenschaft,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- dem nach Buchstabe a nicht gewählten Bereich,
- Betriebswirtschaft und -organisation des Hotel-, Gaststätten- und Nahrungsgewerbes,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur Humanernährung,
- einer Lehrveranstaltung zur Lebensmittelhygiene,
- einer Lehrveranstaltung zur Lebensmittelsensorik,
- zwei Lehrveranstaltungen zur Lebensmitteltechnik, wahlweise in verschiedenen der drei Schwerpunkte Getreide-, Back- und Süßwarentechnik; Fleischtechnik; Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, davon mindestens ein Experimentalseminar,
- zwei Lehrveranstaltungen zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung, davon eine mit dem Schwerpunkt Kundenberatung und -betreuung in einem der genannten Schwerpunkte.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Lebensmitteltechnik  
in den drei Schwerpunkten Getreide-, Back- und Süßwarentechnik; Fleischtechnik; Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung

Kenntnisse über

- Produktionsbedingungen einschließlich Qualifikationen, Arbeitsorganisation und Produktionsanlagen,
- physikalische, chemische und biologische Verfahren zur Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln einschließlich der Prozesslenkung,
- betriebswirtschaftliche Grundlagen,
- Arbeitssicherheitsbestimmungen,
- ökologische Aspekte der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln,

vertiefte Kenntnisse im gewählten Schwerpunkt;

- b) Qualitätslehre

Kenntnisse über

- Qualitätsprofile für Lebensmittel einschließlich Sensorik,
- Lebensmittelhygiene,
- Zusatzstoffe, Halbfabrikate und Convenience Produkte,
- lebensmittelrechtliche Bestimmungen und Qualitätsnormen einschließlich amtlicher Lebensmittelüberwachung und Begutachtung von Lebensmitteln,
- Qualitätssicherung und Qualitätssicherungssysteme;

- c) Humanernährung

Kenntnisse über

- Anatomie und allgemeine Physiologie,
- Ernährungsphysiologie einschließlich der funktionellen Biochemie,
- Ernährungslehre einschließlich Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen,
- Ernährung des gesunden Menschen,
- Pharmakologie und Toxikologie der Ernährung,
- Ernährungsverhalten und Ernährungserziehung;

- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

### Metalltechnik

im Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik oder im Fachgebiet Fahrzeugtechnik oder im Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer experimentellen Übung zur Werkstoffkunde,

- einer experimentellen Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik,
- einem Praktikum in Physik oder Chemie,
- einer Konstruktionsübung in Maschinenelementen,
- einem fachdidaktischen Projekt in Verbindung mit einem nicht gewählten Fach der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Mathematik,
- technischer Mechanik,
- Maschinenelementen oder Elektrotechnik/Elektronik,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung

für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,

zusätzlich im Fachgebiet

- Produktions-/Fertigungstechnik in Grundzügen der Produktionstechnik oder Werkstoffkunde,
- Fahrzeugtechnik in technischer Thermodynamik oder Fahrzeugelektronik,
- Energie- und Versorgungstechnik in technischer Thermodynamik oder Strömungslehre;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- an vier für das gewählte Fachgebiet spezifischen Versuchen des Allgemeinen Maschinenlabors einschließlich eines Versuchs in Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- am Fachlaboratorium in einem Fach des gewählten Fachgebiets,
- an einem Praktikum zu fachspezifischen Anwenderprogrammen,
- an einem fachdidaktischen Projekt in Verbindung mit einem weiteren Fach der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Fertigungsprozesse

Kenntnisse über

- Umformtechnik: Werkstoffverhalten, Beanspruchungen, Formänderungsarbeit und -kraft, Reibung, Blechumformung, Massivumformung,
- Zerspantechnik: Spanformung, Spanbildung, Kinetik der Spanbildung, Temperaturen im Schneidkeil, Verschleißverhalten von Werkzeugen mit geometrisch bestimmter Schneide, Schneidstoffe und Standzeit, Kühlschmierung und Oberflächeneigenschaften, Spanen mit geometrisch unbestimmter Schneide;

b) Fertigungstechnik

Kenntnisse über

- Elemente und Analyse der Werkzeugmaschine: Aufgabe, Abgrenzung und Kriterien, statisches, dynamisches und thermisches Verhalten, Antriebe, Grundlagen der Steuerung,
- Systeme der Werkzeugmaschinen: Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Automatisierungskomponenten, numerische Steuerungen, Bauarten spanender Werkzeugmaschinen, Industrieroboter, flexible Fertigungssysteme,
- spanende und abtragende Prozesse: Gliederung und Grundbegriffe der Zerspantechnik, Kräfte und Energieumsetzung, Verschleiß und Standzeit, Kühlschmierstoffe und Arbeitsergebnis, Grundlagen der Schleiftechnik, chemische und thermische Abtragsverfahren,
- hydraulische Antriebstechnik: physikalische Grundlagen, Verhalten und Kennlinien ausgewählter Elemente, Meßtechnik, Fehleranalyse, Proportionaltechnik, Servotechnik;

c) Umformtechnik

Kenntnisse über

- umformtechnische Grundbegriffe, Werkstoffverhalten und Beanspruchung, Verfahren der Umformtechnik, Kerngrößen von Umformmaschinen, Gestelle/Führungen, Antriebe, Sicherheitseinrichtungen, Blechumform-, Schmiede- und Schneidpressen,
- Kerngrößen der Werkzeugwerkstoffe, Wärmebehandlung und Eigenspannungen, Werkzeugfertigung für die Blech- und Massivumformung oder Verfahren der Kaltmassiv- und der Warmmassivumformung, Maschinen der Kaltmassivumformung, Gesenkschmiedemaschinen oder Tiefziehverfahren, Scherschneidverfahren, Werkstoffe und Maschinen der Blechumformung;

d) Fahrzeugtechnik

Kenntnisse über

- Auto und Umfeld, Fahrwiderstände, Betriebskennfelder, Antriebsstrang, Räder, Reifen, Bremsen, Fahrzeugdynamik, Fahrstabilität, Radaufhängungen, Lenkung, Karosserie,
- Komfort- und Sicherheitselektronik, Diagnosesysteme;

e) Technische Verbrennung

Kenntnisse über

- maschinentechnische und thermodynamische Einteilung der Kolbenmaschinen, thermodynamische Vergleichsprozesse, Berechnung von Otto- und Dieselmotoren, Gemischbildung, Verbrennungsverfahren, Aufladung, Schadstoff-

fe, Gaswechselverfahren, Ventiltrieb, konstruktiven Aufbau,

- elektronische Zünd- und Gemischbildungssysteme, Diagnosesysteme;

f) Konstruktionswerkstoffe

Kenntnisse über

- Aufbau und Eigenschaften von Werkstoffen, Metallen, Keramik und Kunststoffen, Wärmebehandlung, gewichtsspezifische Eigenschaften,
- Leichtbau, Schweißen und Schneiden, Schadensanalyse und Qualitätssicherung;

g) Werkstofftechnik

Kenntnisse über

- Aufbau metallischer Werkstoffe, metallphysikalische Grundlagen, atomistische Grundvorgänge der Plastizität der Metalle, Festigkeit, Voraussetzung für technische Anwendung der Werkstoffe, Bruchverhalten und -prüfung, Schadensmechanismen,
- Technologie von Leichtmetallen, physikalische Eigenschaften, Erzeugung, Verarbeitung und Bearbeitung, Grundlagen des Leichtbaus, Leichtbaukonstruktionen,
- schweißtechnische Begriffe und Normen, Gas-schweißen, Brennschneiden, Lichtbogenphysik, Werkstoffübergang, Schweißstromquellen, Regelung der Lichtbogenlänge, Schweißverfahren, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen;

h) Fertigungsmeßtechnik und Qualitätssicherung

Kenntnisse über

- Grundlagen der Qualitätslehre, Qualitätssicherung als Regelprozeß,
- Methoden und Geräte für Kenngrößen von Werkstück- und Werkzeugstoffen, Methoden und Geräte der geometrischen Meßtechnik, Prüfen während und zwischen Bearbeitungsvorgängen, Tolerierungsgrundsätze für Maß-, Form- und Lageabweichungen, Austauschbau,
- rechnergestützte (CNC-) Meßtechnik, Rückkopplung in die Steuerung datenverarbeitender Werkzeugmaschinen;

i) Grundzüge der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik

Kenntnisse über

- Meßtechnik: Systeme, Objekte, Struktur-Mustererkennung, Meßbarkeit, Abstraktion physikalischer Größen, Einheiten, Meßsysteme, Grundgrößen, abgeleitete Größen: Grundgrößen des SI-Systems, Verfahren der Geräte zum Vergleich zwischen Normalien und Objekten; Sinnesorgane; Meßkette, Signal, stationäres

und dynamisches Verhalten; Einflußgrößen, Fehler, Meßergebnis,

- Steuerungstechnik: kombinatorische und sequentielle Steuerungen, elektrische und elektronische Signalverarbeitung,

- Regelungstechnik: Behandlung der Regelungssysteme im Zeitbereich, Grundbegriffe der Regelungstechnik (Steuerung, Regelung, Signalflußbilder, statische Kennlinien, Linearisierung, Festwert- und Folgeregelung), dynamisches Verhalten von Regelkreisgliedern (proportionale, integrale, differenzierende und gemischte Glieder -P-, PI-, PID-Regler-), Regler mit starrer, nachgebender und verzögernder Rückführung, Stabilitätsprüfung nach dem Hurwitz- und Routh-Kriterium, Behandlung der Regelungssysteme im Frequenz-(Bild)Bereich, Einführung in die Laplace-Transformation, Rechenregeln der Blockschaltbilder, Stör- und Übertragungsfunktion, Ableitung des Frequenzganges, Darstellung typischer Frequenzgänge in der Gaußschen Zahlenebene sowie im Bode-Diagramm, Wurzelortskurvenverfahren;

j) Elektrische Steuer- und Antriebstechnik

Kenntnisse über

- besondere Eigenschaften des Elektroantriebs, Energieflußschema, Verbraucheranlage, wichtige elektromechanische Energiewandlungsprozesse; die wichtigsten Elektromotoren im Überblick; statische Betriebspunkte, Drehgeschwindigkeiten, Leistungs- und Arbeitswirkungsgrade, Erwärmung, quadratischer Mittelwert von Drehmoment und Strom, genormte Betriebsarten; Bauformen und Schutzarten, Transformatoren, Spartransformatoren, Meßwandler, Stromrichterschaltungen, Gleichstromnebenschlusmotor, Gleichstromreihenschlusmotor, Universalmotor, Betrieb am starren Netz, Stromrichterbetrieb; Drehstromarten, Drehfelderregung, Asynchron- und Synchronmotor am starren Netz und bei Speisung über Frequenzumrichter, Überhangsvorgänge, Elektromagnete;

k) Montagetechnik

Kenntnisse über

- Grundlagen der Handhabung und Montage, Werkstückeigenschaften, Fügetechniken, montagegerechte Produktgestaltung, Einlegegeräte, Handhabungs- und Montageroboter, Geräte und Verfahren zur Teilezuführung, Planung automatischer und manueller Montagesysteme, Steuerungstechnik, Anlagenbetrieb und -überwachung, Grundlagen der Demontage,
- Organisation und Arbeitsvorbereitung in der Instandhaltung, Schwachstellenforschung, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeitsvorhersage, zustandsorientierte Diagnostik, instandhaltungsgerechte Konstruktion, Ersatzteilwirtschaft, lean production, zukunftsbezogenes Management, moderne Konzepte für Gruppenarbeit, neue Arbeitszeit-

modelle, Zulieferkette, Wertschöpfungskette, simultaneous engineering;

l) Energie- und Versorgungstechnik/Installations- und Montagetechnik

Kenntnisse über

- Heizanlagen: Wärmeerzeuger, Rohrleitungssysteme, Heizflächen, Energieumsetzung durch Verbrennung, Leistungs- und Schadstoffbilanzen wärmetechnischer Anlagen, Energiegewinnung aus regenerativen Quellen, Dimensionieren von wärmetechnischen Anlagen,
- sanitäre Anlagen: Wasser, Abwasser, Rohrleitungssysteme in der Sanitärtechnik, Schutz des Trinkwassers, Pumpen, Armaturen, sanitäre Ausrüstungsgegenstände, Dimensionierung von sanitären Anlagen,
- raumlufttechnische Anlagen: Verdichter, Filter, Kühler, Kanalwerkstoffe und -systeme, kontrollierte Wohnungslüftung, Dimensionierung von raumlufttechnischen Anlagen,
- Auslegung, Vorbereitung und Wartung von Anlagen zur Gas- und Wasserversorgung, Wassererwärmung, zur Raumwärme, Warmwassererzeugung und zur Klimatechnik einschließlich der Rohrleitungen und Armaturen sowie zugehöriger Steuer- und Regeltechnik (Gebäudetechnik), strukturiert nach Systembetrachtungen (Stoff-, Energie-, Informationsumsatz);

m) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

**Pflegewissenschaften**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Geschichte, Struktur und Entwicklung der Pflegeberufe,
- zu Methoden der Gerontagogik,

b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu soziologischen Grundlagen von Gesundheit, Krankheit und Pflege oder zu den psychologisch-pädagogischen Grundlagen der Pflege,
- zu naturwissenschaftlich-medizinischen Grundlagen,
- zu den Grundzügen der Pflegewissenschaften,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Grundlagen der Pflegewissenschaften,

- dem nach Buchstabe b 1. Spiegelstrich nicht gewählten Teilbereich,

- naturwissenschaftlich-medizinischen Grundlagen,

- Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Theorien und Modellen der Pflege oder zur Ethik pflegerischen Handelns,
- zu Methoden der Gerontagogik,
- zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder zur Gesundheitserziehung und Prävention,
- zur Klinischen Medizin,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

e) Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Recht im Gesundheitswesen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagen der Pflegewissenschaften

- Kenntnisse über Ethik im Bereich der Pflege,
- vertiefte Kenntnisse über Theorien und Methoden der Pflegewissenschaften, insbesondere Analyse pflegerischer Arbeitsprozesse, gruppenspezifische Pflege;

b) Psychologische, pädagogische und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflege

Vertiefte Kenntnisse über

- soziologische Aspekte des Gesundheitswesens und der Pflege,
- psychologische Grundlagen der Pflege,
- pädagogische Grundlagen der Pflege;

c) Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen und deren Anwendungen

Kenntnisse über klinische Medizin im Zusammenhang mit

- Krankheitslehre,
- Arbeitsmedizin,
- Psychosomatik,
- Arzneimittellehre;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

**Sozialpädagogik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu gesellschaftstheoretischen und historischen Aspekten von Pädagogik, Sozialisation und Erziehung,
- zur Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie,
- zur Gesundheitserziehung,
- zu Musik/Rhythmik einschließlich der sozialpädagogischen Handlungskompetenz sowie zur Planung, Durchführung und Analyse einer Unterrichtssequenz,

einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Grundlagen der Sozialpädagogik,
- Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie,
- sozialpädagogische Handlungsmethoden und Medien,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Psychologie des Lernens und deren Anwendung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern,
- Ethik sozialpädagogischen Handelns,
- Bewegungserziehung/Psychomotorischen Bewegungsförderung,
- Gestaltung von Lernprozessen in den Fächern der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik der verschiedenen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens.

Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagen der Sozialpädagogik

aa) Kenntnisse über

- theoretische und historische Aspekte der Sozialpädagogik,
- Ethik sozialpädagogischen Handelns,
- Recht, Organisation und Verwaltung in der Kinder- und Jugendhilfe,

bb) Kenntnisse über und Handlungskompetenz in mindestens zwei der sozialpädagogischen Handlungsfelder

- frühkindliche vorschulische Erziehung,
- familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe,
- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit,

unter Einbeziehung der sozialpädagogischen Handlungsmethoden und Medien

- Musik/Rhythmik,
- Kinder- und Jugendliteratur/Medien,
- Spiel,
- Bewegung und Sport,
- Kunsterziehung/Werken,

vertiefte Kenntnisse in zweien der unter Doppelbuchstabe aa und bb genannten Bereiche;

b) Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie

Kenntnisse über

- den Zusammenhang von Pädagogik, Sozialisation und Erziehung,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialisationsforschung einschließlich geschlechtsspezifischer, kultureller und interkultureller Sozialisation,
- Grundlagen der Behindertenpädagogik sowie Modelle zur Integration,
- Aspekte von Gesundheits- und Bewegungserziehung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern,
- Lerntheorien und deren Anwendung,
- Methoden der Beobachtung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern,

Handlungskompetenz und vertiefte Kenntnisse in zweien der genannten Bereiche;

c) Sozialpädagogische Handlungsmethoden und Medien

Kenntnisse über

- personen- und organisationsbezogene Methoden in der Sozialpädagogik,
- Musik/Rhythmik,
- Kinder- und Jugendliteratur/Medien,
- Spiel unter pädagogischen, psychologischen und handlungsbezogenen Aspekten,
- Bewegung und Sport,
- Kunsterziehung/Werken,

Handlungskompetenz und vertiefte Kenntnisse in zweien der genannten Bereiche;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

**Textil- und Bekleidungstechnik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu textilphysikalischen und -chemischen Grundlagen,
- zu Maschinen und Verfahren der Textiltechnik oder

- zu Maschinen und Verfahren der Bekleidungs-  
technik,
- zur Mode und Produktgestaltung,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur  
Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in  
textilphysikalischen und -chemischen Grundlagen,  
in dem nach Buchstabe a 2. Spiegelstrich nicht ge-  
wählten Bereich sowie in Didaktik der beruflichen  
Fachrichtung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer  
Lehrveranstaltung

- zur Chemie der Textilveredlung und zu  
Gebrauchseigenschaften von Textilien,
- zu Maschinen und Verfahren der Textiltechnik,
- zu Maschinen und Verfahren der Bekleidungs-  
technik,
- zur Mode und Gestaltung von Textilien und Be-  
kleidung,
- zur Konstruktion, Qualität und zu Verarbei-  
tungseigenschaften textiler Flächen,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Chemie der Textilveredlung und Gebrauchseigen-  
schaften von Textilien

Kenntnisse über

- Chemie und Ökologie des Färbens und der  
Veredlung,
- Gebrauchswert von Textilien,
- Bekleidungsphysiologie;

- b) Verfahren und Maschinen der Textiltechnik

Kenntnisse über

- Gewebeerstellung,
- Maschenwarenherstellung,
- Verfahrenstechnik der Textilveredlung,
- Textilökologie,
- Arbeitssicherheit;

- c) Verfahren und Maschinen der Bekleidungstechnik

Kenntnisse über

- Entwicklung und Konstruktion von Bekleidung,
- industrielle und handwerkliche Arbeitstechniken  
und -verfahren,
- Planung, Organisation und Steuerung in der  
Bekleidungsindustrie,
- Qualitätsmanagement,
- Strukturen der Bekleidungswirtschaft,
- Arbeitssicherheit;

- d) Konstruktion, Qualität und Verarbeitungseigen-  
schaften textiler Flächen

Kenntnisse über

- Bekleidungstextilien,
- Heimtextilien/technische Textilien;

- e) Mode und Gestaltung

Kenntnisse über

- Zusammenhänge von Kleidung, Mode und  
Wirtschaft,
- Kultur- und Stilgeschichte von Textilien und  
Kleidung;

- f) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der ber-  
uflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allge-  
meinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## Wirtschaftswissenschaften

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer  
Lehrveranstaltung

- zum betrieblichen Rechnungswesen und Cont-  
rolling,
- zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaften,
- zur Statistik,
- zu Grundlagen des Rechtssystems,
- zu Grundlagen der Informations- und Kommu-  
nikationstechnologien,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur  
Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
  - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer  
Lehrveranstaltung

- zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre,
- zum gewählten Fach nach § 47 Abs. 3 Nr. 12  
Buchst. b,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Kenntnisse über

- die Unternehmung als komplexes ökonomi-  
sches und soziales System,
- betriebliche Funktionen und deren Zusammen-  
hänge,
- die betrieblichen Zielebenen: Unternehmensphi-  
losophie, -grundsätze, -ziele, -politik,  
-strategien,
- die Steuerung betrieblicher Leistungsprozesse  
und deren Erfassung und Kontrolle durch das  
betriebliche Rechnungswesen,
- ökologische Aspekte in den betrieblichen Kern-  
funktionen Material-, Produktions- und Absatz-  
wirtschaft sowie im Rechnungswesen und Cont-  
rolling;

- b) Fächer der Betriebswirtschaftslehre

aa) Marketing

Kenntnisse über

- marktorientierte Unternehmensführung und Kundenorientierung,
- Wettbewerbsanforderungen und Marketingstrategien,
- Determinanten des Absatzmarktes,
- Marktforschung,
- absatzpolitische Ziele und Maßnahmen der Produkt-, Kontrahierungs-, Kommunikations- und Distributionspolitik,
- Marketing-Mix-Entscheidungen,
- umweltorientiertes Marketing,
- Marketing-Controlling;

bb) Produktionswirtschaft einschließlich Materialwirtschaft und Logistik

Kenntnisse über

- Aufgabenstellung und Modelle der Produktionswirtschaft,
- produktionswirtschaftliche Entscheidungsprobleme,
- kundenorientierte Produktion, Produktion auf Abruf,
- Einkauf und Disposition,
- Lagerhaltung,
- Lieferantenauswahl und Vertragsverhandlungen mit Zulieferern,
- Just-in-time-Beschaffung,
- prozeßorientierte Beschaffung,
- rechnergestützte Produktionsplanung und -steuerung,
- computer integrated manufacturing (CIM): Ziel, Komponenten, Implementierung, Umsetzungsprobleme, Praxisbeispiele,
- simultaneous engineering,
- lean production,
- umweltorientierte Material- und Produktionswirtschaft;

cc) Organisation und Unternehmensführung

Kenntnisse über

- Aufgaben des Managements im Unternehmen,
- Planung und Kontrolle,
- Organisation und Führung,
- unternehmenspolitische Rahmenplanung (Leitbild, corporate identity, Unternehmensgrundsätze),
- strategisches Management,
- operatives Management,
- Innovationsmanagement/change management,
- Management der Lernprozesse im Unternehmen,
- Unternehmenskultur,
- lean management,
- fraktales Unternehmen,
- Wertmanagement,
- ökologische Ansprüche an das Management,
- marktorientiertes Umweltmanagement;

dd) Personalwirtschaft, Arbeitsorganisation und Mitarbeiterführung

Kenntnisse über

- Formen der Arbeitsorganisation,
- Tätigkeitsprofile und Qualifikationsanforderungen,
- Personalauswahl und Personalbeurteilung,
- Personalentwicklung,
- Organisation und Durchführung kontinuierlicher Verbesserungsprozesse,
- Leistung und Lohn,
- materielle und immaterielle Anreizsysteme,
- Mitarbeiterbeteiligung,
- Führungsstil und Motivation,
- Arbeits- und Tarifrecht,
- Arbeitssicherheits- und Unfallschutzbestimmungen;

ee) Kapitalwirtschaft, Investition und Finanzierung

Kenntnisse über

- Finanzprozesse im Unternehmen,
- Entscheidungen über Zahlungsströme des Leistungsbereichs,
- Entscheidungen über Finanzströme des Finanzbereichs,
- Investitions- und Finanzplanung,
- Investitionsrechnung,
- Liquiditätsplanung,
- Kreditarten und -sicherheiten,
- Finanzierungsarten,
- Finanzmanagement,
- Verhandlungen mit Kredit- und Kapitalgebern;

ff) Rechnungswesen und Controlling

Kenntnisse über

- Externes Rechnungswesen (Bilanzierung),
- Internes Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung),
- Informationen aus dem Rechnungswesen als Grundlage der Entscheidungsfindung,
- Zweck und Inhalt des Controlling,
- Controlling im Rahmen der Gesamtführung,
- Planung und Kontrolle von Ertragskraft, Finanzkraft und Liquidität,
- Unternehmenssteuerung mit integrierten Kennzahlensystemen,
- Berichtswesen (reporting),
- Elemente und Funktionen eines betrieblichen Umwelt-Controllingsystems;

c) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Kenntnisse über

- Ordnungspolitik,
- Konjunkturpolitik (Geld-, Tarif- und Außenwirtschaftspolitik),
- Sozialpolitik,
- Strukturen der Weltwirtschaft,
- Entwicklungen und Probleme der Weltwirtschaft (Globalisierung der Märkte, Strukturverände-

- rungen, Standortfaktoren und Bedeutung der internationalen Finanz- und Devisenmärkte, internationale Wirtschaftsbeziehungen),
- regionale, gesamt- und weltwirtschaftliche Aspekte der Umweltproblematik: staatliche Umweltpolitik, quantitatives und qualitatives Wirtschaftswachstum, globale Nutzung der Ressourcen;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht

Die Arbeit unter Aufsicht wird im gewählten Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre angefertigt.

Vierter Teil

**Unterrichtsfächer**

**Biologie**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
- einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Botanik und Zoologie sowie in Fachdidaktik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer

- Lehrveranstaltung zur Pflanzen- und Tierphysiologie,
- Lehrveranstaltung zur Mikrobiologie, Humanbiologie oder Ökologie,
- Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Humanbiologie und Genetik einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu erkenntnis-, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen (z. B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse über

- Feinstruktur und Physiologie der Zelle bzw. des Einzellers,
- Anatomie und Morphologie sowie Physiologie der Pflanzen und der Tiere,
- spezielle Biologie des Menschen unter besonderer Berücksichtigung des medizinischen Aspekts,

vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Teilbereiche,

- Fortpflanzung und Entwicklung, klassische Genetik und Molekulargenetik,
- ethologische Zusammenhänge und ihre physiologischen Grundlagen,
- botanische und zoologische Systematik,
- Kausalzusammenhänge in verschiedenen Ökosystemen,
- Beziehungen der Biologie zu anderen Naturwissenschaften,

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

Fertigkeiten im Umgang mit

- schulbezogenen Experimentiermethoden unter Einsatz gebräuchlicher chemischer Stoffe, physikalischer Meßgeräte, Apparate und Materialien im biologischen Laboratorium,
- lebenden Organismen

einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Botanik, Humanbiologie oder Zoologie.

**Chemie**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zum Bereich der Allgemeinen Chemie und der Anorganischen Chemie,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu einem der Bereiche Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,

Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Anorganischen Chemie,
  - Grundlagen der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie,
  - Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu dem nach Buchstabe a nicht nachgewiesenen Bereich der Chemie,
  - einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu den Bereichen: Umweltaspekte und Themen der globalen Herausforderung,
  - einem Praktikum zur Durchführung schulrelevanter Experimente mit Seminar und Experimentalvortrag einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Überblick über die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und der Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten,
- Kenntnisse in Anorganischer, Organischer, Physikalischer und Technischer Chemie unter Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
- Einblick in chemische Vorgänge in der Natur und grundlegende Kenntnisse wichtiger chemischer großtechnischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung, der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie, oder er erhält aus diesen drei Bereichen mehrere Aufgaben.

## Deutsch

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft,
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### a) Literaturwissenschaft

- Kenntnisse in Grundlagen der neueren und neuesten Literaturgeschichte,
- Kenntnisse der Gegenwartsliteratur und des literarischen Betriebs,
- Kenntnis der Theorie der Gattungen und Textsorten,
- vertiefte Kenntnis eines Werkkomplexes,
- Überblick über die nichtfiktionalen Textsorten und Kenntnis ihrer kommunikativen Bedingungen,
- Kenntnisse der literarisch-ästhetischen Sozialisation und der Jugendliteratur,
- Einblicke in Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie in ihre Analyse,
- Fähigkeit zur literaturtheoretisch und methodisch reflektierten Analyse und Interpretation von Texten;

### b) Sprachwissenschaft

- Einblick in die Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Grammatik,
- Kenntnis sprachlicher Normen und Normenkonflikte,
- Einblick in die Strukturen der deutschen Sprache und deren Funktionalität,
- Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs und deren psycholinguistische Grundlagen,
- Kenntnisse über Analyse und Produktion von nichtfiktionalen Texten unter besonderer Berücksichtigung fachlicher und medialer Kommunikation sowie der Alltagskommunikation,
- Kenntnisse über Kommunikationstheorien und -modelle,
- Kenntnisse über Schreibprozesse bei Jugendlichen einschließlich beruflicher Schreibsituationen,
- Kenntnisse über Bedingungen und Strukturen mündlicher Kommunikationsprozesse,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft;

- c) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.
3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

### Englisch/Französisch/Spanisch

1. Zulassungsvoraussetzungen für Englisch und Französisch
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- berufsbezogenen Sprache,
  - Literaturwissenschaft oder Landeskunde oder Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den nach Buchstabe a 2. Spiegelstrich nicht gewählten Bereichen sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Sprachpraxis,
  - Literaturwissenschaft,
  - Landeskunde,
  - Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts,
- d) Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum;

mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Spanisch
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Sprachpraxis,
  - Literaturwissenschaft oder Landeskunde oder Sprachwissenschaft,
  - Fachdidaktik,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den nach Buchstabe a 2. Spiegelstrich nicht gewählten Bereichen sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer weiterführenden Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,

- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Literaturwissenschaft, Landeskunde oder Sprachwissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung zur berufsbezogenen Sprache,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts,

mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.

3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Sprachpraxis  
Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache einschließlich berufsbezogener Fachsprache, insbesondere
- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
  - Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung,
  - Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Landeskunde
- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache,
  - Kenntnisse der Grundzüge der neueren Geschichte von Ländern der Zielsprache,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;
- c) Literaturwissenschaft
- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
  - Kenntnis der Grundzüge der neueren historischen Entwicklung der jeweiligen Literatur (ab 16./17. Jahrhundert),
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;
- d) Sprachwissenschaft
- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache einschließlich berufsbezogener Fachsprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
  - Kenntnis der historischen Entwicklung der jeweiligen Sprache,
  - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
  - Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

4. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht  
Der Prüfling fertigt eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache an.

### Evangelische Religion

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
  - Kirchengeschichte oder Systematische Theologie,
  - Religionspädagogik,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament) und Kirchengeschichte oder Systematische Theologie sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Teilbereich der Biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament),
  - zu dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereich Kirchengeschichte oder Systematische Theologie,
  - zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;
- d) Nachweis der Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung.

Einer der Nachweise nach Buchstabe a oder c soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der evangelischen und katholischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
- bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
  - elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit alt- und neutestamentlichen Texten,
  - Kenntnis der Geschichte Israels im Überblick,
  - Kenntnis der Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt im Überblick,
  - vertiefte Kenntnisse zu je einem Thema aus den Evangelien und den Paulinischen Briefen,
  - vertiefte Kenntnisse zu zweien der folgenden Textkomplexe: Ur- und Vätergeschichte, Prophetie, Weisheit und Psalmen, Geschichtsbücher;
- b) Systematische Theologie

- Kenntnisse elementarer dogmatischer Problemstellungen im Überblick,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in bezug auf Grundzüge christlicher Lehrbildung, insbesondere reformatorische Theologie,
- vertiefte Kenntnisse eines Entwurfs zeitgenössischer systematischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit nicht-christlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen;

#### c) Kirchengeschichte

- Kenntnis der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, insbesondere der Reformationsgeschichte,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit Quellentexten,
- vertiefte Kenntnisse über eine Epoche der Kirchengeschichte oder über neuere kirchliche Zeitgeschichte;

#### d) Religionspädagogik

- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und der Berufsrolle,
- elementare hermeneutische Kompetenz in bezug auf grundlegende unterrichtliche Prozesse und religiöse Sprachformen,
- Reflexionsfähigkeit in bezug auf die religiöse Sozialisation und die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen einschließlich religionspsychologischer und -soziologischer Fragestellungen;

- e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

#### 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes oder Neues Testament), Systematische Theologie, Kirchengeschichte oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

### Informatik

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu einer algorithmischen Problemlösungsmethode und zur Programmierung unterschiedlicher DV-Systeme,
  - zur Einführung in die Informatik,
  - zur Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur betrieblichen arbeitsplatzbezogenen DV-Organisation, z. B. Systemanalyse oder zur Software-Entwicklung, insbesondere zur Arbeit mit objektorientierten Programmierwerkzeugen,
- einem Praktikum zur Entwicklung von anwendungsorientierter Software oder Systemanalyse,
- einer Lehrveranstaltung zur angewandten Informatik, z. B. Informationssysteme, Rechnetze, Computergraphik, Software-Ergonomie, künstliche Intelligenz,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Kernbereich

Kenntnisse und Fähigkeiten über

- Methodik des Entwurfs von Softwaresystemen einschließlich Modellbildung,
- Algorithmen, Programmiertechniken, Dokumentations- und Testverfahren, Evaluation,
- Konzepte der Architektur von DV-Systemen,
- Datenstrukturen, Informationssysteme,
- vernetzte Systeme,
- Datensicherheit und -sicherung;

b) Anwendungsbereich Wirtschaft und Verwaltung

Kenntnisse und Fähigkeiten über

- DV-Organisation als Bestandteil der Unternehmensorganisation,
- Nutzung schulischer und betrieblicher Informationssysteme,
- Bewertung von Softwaresystemen nach Kriterien der Gebrauchstauglichkeit, insbesondere der Software-Ergonomie,
- Bewertung von Rechnersystemen einschließlich Vernetzung nach Kriterien der Gebrauchstauglichkeit und Datensicherheit,
- Bürokommunikation;

c) Anwendungsbereich Technik nicht wählbar, wenn die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik ist

Kenntnisse und Fähigkeiten über

- Digitaltechnik, insbesondere Schaltkreise, Schaltwerke, Codierung, Schnittstellen, Wandler,
- Rechnerntechnik, insbesondere Mikroprozessorsysteme, Mehrprozessorsysteme, Assemblerprogrammierung,
- Meßdatenerfassung, insbesondere Sensortechnik, Zeitabhängigkeit, Datenkomprimierung,
- Prozeßsteuerung, insbesondere mathematische Modellbildung der Prozesse, Programme zur Steuerung von Maschinen, Anlagen und Automaten einschließlich der Auswirkungen auf die Betriebsorganisation;

d) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus den Bereichen nach Nummer 2 Buchst. a und d sowie nach Wahl Buchst. b oder c gestellt.

## Katholische Religion

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung zur Biblischen Theologie, zur Systematischen Theologie und zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche
  - Biblische Theologie,
  - Historische Theologie,
  - Systematische Theologie,
  - Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in dem nach Buchstabe b nicht gewählten Bereich und einem weiteren Bereich nach Buchstabe b;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zu einem der Bereiche Biblische Theologie oder Historische Theologie oder Systematische Theologie,
  - zu nichtchristlichen Weltreligionen,
  - zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik;
- e) Nachweis der Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung.

Einer der Nachweise nach Buchstabe b oder d soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

- a) Biblische Theologie
  - Altes Testament: Einleitungsfragen; Grundthemen alttestamentlicher Theologie; Exegese und Theologie zentraler Texte,
  - Neues Testament: Einleitungsfragen; Verkündigung und Wirken Jesu anhand der Evangelien; Exegese und Theologie zentraler Themen und Texte, auch aus den Paulusbriefen;
- b) Historische Theologie;
- c) Systematische Theologie
  - Fundamentaltheologie,
  - Dogmatik,
  - Moralthologie,
  - Christliche Sozialwissenschaften;
- d) Praktische Theologie
  - Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung; religiöse Sozialisation und Berufsverständnis, Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts,
  - Liturgische Bildung,
  - Kirchenrecht;

vertiefte Kenntnisse in

- einem Teilbereich aus dem Bereich Biblische Theologie,
- einem Teilbereich aus dem Bereich Systematische Theologie,
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- dem Bereich Historische Theologie oder dem anderen Teilbereich des Bereichs Biblische Theologie oder einem weiteren Teilbereich aus dem Bereich Systematische Theologie;

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nicht in Religionspädagogik enthalten.

3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er Altes oder Neues Testament angeben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich.

**Mathematik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
  - Analysis,
  - Linearen Algebra/Analytischen Geometrie,
  - Fachdidaktik,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Analysis und Linearer Algebra/Analytischer Geometrie sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Lehrveranstaltung zur angewandten Mathematik, insbesondere der Stochastik oder numerischen Mathematik,
  - zwei weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der berufsbildenden Schule, insbesondere

- Kenntnisse in Analysis,
- Kenntnisse in Algebra und Zahlentheorie,
- Kenntnisse in Geometrie,
- Kenntnisse in Stochastik,
- Kenntnisse in Numerik,
- Kenntnisse in Informatik,
- vertiefte Kenntnisse in zweien der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung  
Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus den Bereichen nach Nummer 2 gestellt, von denen eine gegebene Anzahl aus mindestens zwei Bereichen zu bearbeiten ist.

**Physik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Anfängerpraktikum,
  - einer Lehrveranstaltung in Physik oder einem weiteren Praktikum,

Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der
  - Bereiche Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Wärme,
  - angewandten mathematischen und experimentellen Methoden der Physik,
  - Fachdidaktik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Fortgeschrittenenpraktikum,
- einer Lehrveranstaltung in Theoretischer Physik,
- einem Praktikum zur Durchführung von schulrelevanten Experimenten mit Seminar und Experimentiervortrag einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
- einer fächerübergreifenden Veranstaltung zu den Bereichen: Umweltaspekte und Themen der globalen Herausforderung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Wärme, Atom- und Quantenphysik,
- Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter physikalischer Teilbereiche,
- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten physikalischer Gesetze und Methoden in Wissenschaft und Technik sowie von technologischen Zusammenhängen und Bedingungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- vertiefte Kenntnisse in zweien der vorgenannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

### Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Wärme, Atom- und Quantenphysik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

## Politik

### A Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen nach Nummer 2,
  - einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Arbeitsrecht,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zweien der Bereiche nach Nummer 2 sowie in Fachdidaktik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Wissenschaft von der Politik,
- Soziologie,
- Einführung in die Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, wenn nicht in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bereits nachgewiesen,
- Fachdidaktik.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Entwicklung und Struktur der Politik einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und anderer Länder,
- Kenntnisse internationaler Beziehungen einschließlich der europäischen und globalen Entwicklungen,
- Kenntnisse über politik- und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden einschließlich politischer Theorien und Gesellschaftstheorien,
- Kenntnisse über Arbeit und Betrieb im sozialen Feld,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich des 1. Spiegelstrichs und in einem weiteren Bereich,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

#### 3. Durchführung der Prüfung

##### Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt Wissenschaft von der Politik oder Soziologie und drei Bereiche nach Nummer 2; aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema unter der Perspektive der gewählten Wissenschaft gestellt.

## B Schwerpunktbereich Geschichtswissenschaft

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
- Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert),
  - Geschichte der Neuzeit,
  - Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in einem der Bereiche nach Buchstabe a sowie in Fachdidaktik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert),

- Geschichte der Neuzeit oder Wirtschafts-, Sozial-, Technik- oder Umweltgeschichte,
- Einführung in die Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, wenn nicht in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bereits nachgewiesen,
- Fachdidaktik.

Einer der Nachweise muß ein Thema der nicht-deutschen Geschichte behandeln.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der zentralen Vorgänge der Geschichte der Neuzeit im Überblick,
- Kenntnis der Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon in einem Teilbereich aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts,
- Fähigkeit zur Interpretation und Einordnung historischer Quellen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der unter Nummer 2 genannten Bereiche, ausgenommen Interpretation und Einordnung historischer Quellen.

## Sport

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
- Sport und Bewegung,
  - Sport und Gesundheit,
  - Sport und Gesellschaft,
  - Sport und Erziehung/Fachdidaktik,

b) Nachweis

- von zwei bestandenen Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung,
- der Ausbildung in Erster Hilfe,
- des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

c) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen,

- an einer Lehrveranstaltung in Projektform, die exemplarisch Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder zu den Bereichen nach Buchstabe a in Beziehung setzt;

e) Nachweis der Teilnahme an

- einer Exkursion zu Inhalten der Erfahrungs- und Lernfelder nach § 50 Abs. 3 Satz 1,
- einer Lehrveranstaltung "Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung".

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung, Trainingsgestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere: bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung, Bedeutung der psychosozialen Faktoren, Belastbarkeit von Jugendlichen, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport, berufliche Belastung und gesundheitsfördernde Maßnahmen,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbesondere: sportliche Sozialisation, Sportethos, soziale Felder und Systeme im Sport, soziopolitische, -ökonomische, -kulturelle und historische Entwicklungen im Sport, sportsoziologische Theoremeansätze,
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik, insbesondere anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportdidaktische Grundlagen und Konzepte,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik sowie in zwei weiteren der genannten Bereiche,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird ein Thema aus dem Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik und zwei Themen aus den drei anderen Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a gestellt.

## 4. Fachpraktische Prüfung

### a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfelds,
- erfahrungs- und lernfeldspezifische Übungs- und Trainingsprozesse,

- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,
- spezielle Unterrichtskonzepte für schwierige Lerngruppen,
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
- grundlegende didaktische Aspekte,

Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- breites Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,
- quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
- Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen;

b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

Fünfter Teil

**Schwerpunkt und Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (anstelle eines Unterrichtsfachs)**

**Schwerpunkt Elektrotechnik/Informationstechnik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- vier weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Angewandten Informatik,
  - einem elektrotechnischen Grundlagenlabor,
  - einem Projekt zu Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Messtechnik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Oberstufenlaborkurs aus dem gewählten Anwendungsbereich der Elektrotechnik,
  - einer weiterführenden Lehrveranstaltung zu einem weiteren Anwendungsbereich der Elektrotechnik,
  - einer Lehrveranstaltung zu für den Schwerpunkt bedeutsamen allgemeinen Grundlagen, z. B. Rechtskenntnisse, technische Fachausdrücke in englischer Sprache.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Vertiefte Kenntnisse zur Theorie und Praxis fachspezifischer Anwendungen

- der Computersystemtechnik und des Daten- und Netzmanagements,
- im gewählten Anwendungsbereich der Elektrotechnik oder Informationstechnik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus den Bereichen nach Nummer 2 gestellt.

**Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zu Grundlagen der speziellen Didaktik,
- einer Lehrveranstaltung zu Grundlagen der Psychologie oder der Soziologie,
- einer Lehrveranstaltung zu Verhaltens- und Lerntheorien,
- einem Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Psychologie, der Soziologie und der Verhaltens- und Lerntheorien;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur Sozialforschung oder zur sonderpädagogischen Diagnostik,
- zwei Lehrveranstaltungen mit den Schwerpunkten Unterricht für Verhaltens- und Lernschwierige, interkulturelles Lernen, geschlechtsspezifisches Lernen,
- einer Lehrveranstaltung zur Sozial- und Sonderpädagogik,

zwei der geforderten Leistungsnachweise sind in einem Projekt zu erwerben.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### Kenntnisse über

- ausgewählte Bereiche der Individual- und Sozialpsychologie, der Soziologie und der Verhaltens- und Lernforschung im Hinblick auf Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und Lernstörungen,
- Jugendforschung,
- Grundzüge der Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Sozialforschung und sonderpädagogische Diagnostik,
- Sozialisationsprozesse in Randgruppen und im Unterricht,

### Kenntnisse und Fähigkeiten

- in der Gestaltung von Konzeptionen eines schülerzentrierten, sonder- und sozialpädagogisch orientierten Unterrichts an berufsbildenden Schulen,
- in der Bewältigung der Unterrichtsprobleme mit Schulschwierigen,
- in der Praxis der Gesprächsführung und Beratung,
- in der Analyse und Förderung gruppenspezifischer Prozesse,
- im Bereich des interkulturellen Lernens.
- in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## Sechster Teil

### Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung

#### Niederländisch

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft, Landeskunde und Sprachwissenschaft,
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis,
- zwei Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts,

von denen mindestens die Hälfte in der Fremdsprache durchgeführt sein sollen.

##### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

###### a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache einschließlich berufsbezogener Fachsprache, insbesondere

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung,

- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;

###### b) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in den Niederlanden,
- Kenntnisse der Grundzüge der neueren Geschichte der Niederlande,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

###### c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der Grundzüge der neueren historischen Entwicklung der Literatur (ab 17. Jahrhundert),
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

###### d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die Gegenwartssprache einschließlich berufsbezogener Fachsprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
- Kenntnis der historischen Entwicklung der Sprache,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs;

###### e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

##### 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling fertigt eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache an.

#### Werte und Normen

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Argumentations- oder Entscheidungstheorien oder zur Logik,
- zur Geschichte und zu Lehren der Religionen oder zu Werten und Normen in den Religionen,
- zu Modellen ethischen Argumentierens oder zur angewandten Ethik,

- zu Methoden und Zielen sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich von Werte und Normen oder zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
- zur Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte,
- zur Fachdidaktik,

einer der Nachweise muß in Verbindung mit einem Projekt erworben werden.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse der Probleme gegenwärtiger Diskussion über Werte und Normen (insbesondere Themenfelder aus berufsspezifischer Perspektive, z. B. Gleichberechtigung, Neue Technologien, Umwelt, Wirtschaftsethik, interkulturelle Begegnung),
- Kenntnisse von Orientierungsmustern und -problemen in der Gesellschaft,
- Kenntnisse über Judentum, Buddhismus und Hinduismus im Überblick,
- Kenntnisse von Theorien zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft (Religionssoziologie) sowie von Theorien zum Verhältnis von Religion und Individuum (Religionspsychologie),
- vertiefte Kenntnisse über Christentum und Islam,
- vertiefte Kenntnisse über Werte und Normen in den Religionen,
- Kenntnisse der Geschichte der Philosophie im Überblick,
- Kenntnisse wichtiger philosophischer Disziplinen,
- Kenntnisse der Religionsphilosophie und Metaphysikkritik,
- Kenntnisse von Methoden philosophischen, insbesondere ethischen Argumentierens,
- vertiefte Kenntnisse angewandter Ethik,
- vertiefte Kenntnisse mindestens zweier ethischer Positionen,
- Kenntnisse der Methoden und Ziele der Sozialwissenschaften (Wissenschaft von der Politik, Soziologie, Psychologie), die das Fach Werte und Normen betreffen,
- Kenntnisse im Teilbereich Ideologie und Ideologiekritik,
- vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

## 3. Durchführung der Prüfung Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche Religionswissenschaft, Philosophie oder Sozialwissenschaften.

Anlage 5

**Interkulturelle Pädagogik für alle Lehrämter**

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik,
- Erziehungswissenschaft,
- Sozial- und Kulturwissenschaft;

b) Nachweis

- hinreichender Kenntnisse in einer von Arbeitsmigranten oder Flüchtlingen gesprochenen Sprache oder einer Sprache aus den Herkunftsgebieten der Aussiedler,
- eines Praktikums im Unterricht mit Lernenden nichtdeutscher Muttersprache,
- eines außerunterrichtlichen Praktikums in der Sozialarbeit mit Migranten.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik

Kenntnisse:

- Struktur der deutschen Gegenwartssprache, auch im Vergleich mit einer Herkunftssprache,
- Zweitspracherwerb und Zweisprachigkeit,
- Fachsprachen und Fachspracherwerb,
- Didaktik und Methodik des Unterrichts in Deutsch als Zielsprache,
- Lehrwerkanalyse, Kriterien der Beurteilung und ihre Begründung,
- Sprachstands- und Fehlerdiagnose,
- Planungskriterien für Unterrichtseinheiten;

b) Erziehungswissenschaft

Kenntnisse:

- Sozialisationstheorien und -verläufe im Migrationsprozeß,
- bildungspolitische und schulorganisatorische Rahmenbedingungen sowie didaktische und methodische Besonderheiten des interkulturellen Arbeitens in nationalen und gemischt-nationalen Gruppen,
- Lernkonzepte interkultureller Bildung,
- Konzepte der Sozialarbeit mit Migrantengruppen,

- Bildungssysteme und interkulturelle Arbeit mit Migrantengruppen im internationalen Vergleich;

c) Sozialwissenschaft und Kulturwissenschaft

Kenntnisse:

- Kulturelle Aspekte der religiösen Zugehörigkeit,
- Theorien zur weltweiten Migration, ihre Ursachen, ihre ökonomischen und politischen Bedingungen und Folgen,
- Sozialstruktur eines Herkunftslandes der Arbeitsmigranten oder von Flüchtlingen,
- rechtliche und soziale Lage der (Arbeits-)Migranten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Kultur- und Identitätsentwicklung im Migrationsprozeß,
- Konflikte beim Zusammentreffen unterschiedlicher Kulturen (Rassismus/Ethnozentrismus).

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Prüfling wählt einen der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a bis c

